Vierzehn Fälle von Sexualvergehen

und ihre forensische Begutachtung.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der medizinischen Doktorwürde

vorgelegt der

Hohen medizinischen Fakultät

der

Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg i. B.

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

Von

Heinrich Wietfeldt

aus Meinerdingen * Hannover.

Bonn 1912.

Druck von Heinrich Ludwig.

Spezialdruckerei für Dissertationen.

Dekan: Geh. Rat Prof. Dr. Kraske.

Referent: Geh. Rat Prof. Dr. Hoche.

Im Folgenden gebe ich eine Zusammenstellung der Fälle von Sexual-Vergehen, deren Täter in den Jahren 1909/10 in der Psychiatrischen Klinik Freiburg gemäß § 81 der St. P. O. zur Beobachtung ihres Geisteszustandes eingeliefert waren. Unter Sexualvergehen verstehe ich nicht nur Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit, die von den §§ 171—184 R. St. G. B. mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren und Gefängnis bedroht werden, sondern auch Mord, Diebstahl, Beleidigung, Freiheitsberaubung, Sachbeschädigung aus sexuellen Motiven.

Für den gerichtsärztlichen Gutachter gehören diese Vergehen in dieselbe Kategorie, wie die Sittlichkeitsverbrechen des St. G. B.

Sie entspringen beide aus einer Quelle: dem normalen oder perversen Geschlechtstrieb. Die sexuellen Perversionen sind in den letzten zehn Jahren der Gegenstand einer ganzen Flut von teils ernst gemeinten, teils auf die unlautere Neugier des Publikums spekulierenden Schriften geworden.

Gerade die am meisten verbreiteten dieser Bücher treten dafür ein, mehrere der betr. Paragraphen, insbesondere den § 175, aufzuheben, und zwar mit Gründen, die dem Laien und auch manchen Ärzten einleuchten, indem sie die sexuellen Perversionen, insbesondere den konträren Sexualtrieb, als krankhaft und für den damit Behafteten unwiderstehlich hinstellen.

Es ist hier nicht meine Aufgabe, zu dieser Bestrebung Stellung zu nehmen, aber ich möchte be-

tonen, daß erfahrungsgemäß jede Perversion des Sexualtriebes, und sei sie noch so merkwürdig und abstoßend für das normale Empfinden, bei geistig gesunden Personen vorkommt.

Unter Perversion versteht man die dauernde abnorme Richtung des Sexualtriebes, die sich zwar mit Vorliebe auf dem Boden abnormer Veranlagung findet, die aber auch bei völliger geistiger Gesundheit vorkommt.

Für die Beurteilung der Sexualvergehen kann für den Gerichtsarzt, ebenso wie für alle andern Vergehen, nur der § 51 des R. St. G. B. maßgebend sein. Die Sexualvergehen dürfen keine Ausnahmestellung einnehmen, und sind nicht anders zu beurteilen, wie Triebhandlungen überhaupt.

Insbesondere hat sich der ärztliche Sachverständige bei Abgabe seines Gutachtens an die Grenzen zu halten, die ihm durch die Fragestellung des § 51 gegeben sind; und sich nicht, wie schon geschehen, in juristische Erwägungen, z. B. über die Aufhebung oder Nichtaufhebung des § 175, einzulassen.

„Derartige rein juristische Erwägungen sind nicht Gegenstand der ärztlichen Diskussion." (Hoche.)

Von juristischer Seite wird jedoch darüber diskutiert, den § 175 aufzuheben.

„Vom ärztlichen Standpunkt ist jedenfalls eine Aufhebung des § 175 zu verneinen." (Hoche.)

Insbesondere hat sich der Gerichtsarzt vor der Beeinflussung durch sentimentale Zeitströmungen zu hüten.

Dem Sexualtrieb wird heute eine größere Bedeutung beigelegt, als zweckmäßig ist. Er ist ebenso wie alle andern Triebe des Menschen durch Willenskraft und entsprechende Lebensweise in gebührenden Schranken zu halten. Zweifellos wird auch der Sexualtrieb des einzelnen durch Vererbung, soziale Um-

stände, Erziehung, „Milieu" im weitesten Sinne, nicht zum wenigsten auch durch den Zufall determiniert.

Es wäre aber nicht menschenwürdig, ihn deshalb zu einer Naturgewalt zu erheben, welcher der Mensch sich unterzuordnen hat, wie das einige Fanatiker wollen, die sogar den § 52 R. St. G. B. für die forensische Beurteilung sexueller Vergehen heranziehen wollen, indem sie von „unwiderstehlicher Gewalt" sprechen, die der Sexualtrieb als Zwangsimpuls ausübe.

Von Anwendung des § 52 kann gar keine Rede sein. Nach dem Urteil der Rechtslehrer bezieht sich der Ausdruck „unwiderstehliche Gewalt" lediglich auf von außen auf die Glieder oder den Körper des Menschen einwirkende mechanische Kräfte, nicht aber auf Handlungen, die aus innern Bedingungen des Individuums entstehen. Zu diesen inneren Bedingungen gehört als dem Gerichtsarzt praktisch wichtigste die „psychopathische Konstitution", die in zweierlei Hinsicht dazu führen kann, das Vorliegen des § 51 anzunehmen. Einmal kann der dauernde Zustand des „Entarteten" und „Psychopathen", diese Ausdrücke werden synonym gebraucht, so weit von geistiger Gesundheit entfernt sein, daß die quantitative Herabsetzung der Geisteskräfte groß genug ist, den § 51 als vorliegend anzunehmen. Zweitens können auf dem Boden eines geringen Grades von Entartung erwachsende episodische Ereignisse und Störungen zu derselben Annahme führen. Solche Episoden sind: Schreck, Zorn, Angst, Hitze, Erschütterung des Schädels, Überanstrengung, zuletzt als praktisch wichtigste der Alkohol und die sexuelle Erregung an und für sich. Man sieht, daß durch dieses letzte Moment die forensische Begutachtung der Sexualvergehen sehr erschwert wird. Die sexuelle Erregung der „Entarteten" kommt in vielen Fällen einer Art Rauschzustand gleich, es besteht eine gewisse Ähnlichkeit mit dem

Dämmerzustande mancher Formen der Epilepsie, manchmal trägt die sexuelle Erregung der Entarteten auch Züge, die an Manie erinnern. Die Übergänge sind wie überall auch hier fließend und Mischformen zahlreich. So schildert eine Ehefrau, deren Mann wegen Lustmord verhaftet war, sehr charakteristisch sein Verhalten beim ehelichen Beischlaf: „Il était comme furieux." Die Quantität des Triebes einzuschätzen, ist kaum möglich, aber doch wichtig für den Gutachter. Man kann ihn als überwältigend stark annehmen, denn er führt zur Handlung, ehe Gegenmotive wach werden können (cf. Fall I dieser Kasuistik). Der Sexualtrieb dominiert oft völlig im psychischen Leben der Entarteten und führt bei dargebotener Gelegenheit blitzartig zu Handlungen und Verbrechen von unheilvollen Folgen. Zwangshandlungen liegen in diesen Fällen nicht vor, denn darunter versteht man das innerliche sich gezwungen fühlen zu einer Handlung wider besseres Wissen (analog sind Zwangsvorstellungen definiert). Den oben gebrauchten Begriff Entartung zu definieren, ist schwierig. Möbius nennt Entartung „solche ungünstigen Abweichungen vom Typus, die eine gewisse Größe erreichen, dauernd sind und vererbt werden können". Praktisch wichtig ist die Beobachtung dieses Autors, daß erbliche Entartung erzeugt wird meist 1. durch Alkohol und 2. Syphilis. Die körperlichen sog. Stigmata der Entartung sind nicht beweisend für das Vorliegen derselben, lenken wohl aber als Signale die Aufmerksamkeit auf etwaige psychische Symptome der Entartung. Pathognomisch ist das Mißverhältnis zwischen Reiz und Reaktion. Auf die ungleichmäßige Entwicklung der psychischen Qualitäten, d. h. vermutlich bestimmter Rindengebiete und Bahnen, hat besonders Magnau hingewiesen. Seine „Dégénerés supérieurs" sind durch das Ausfallen bezw. Überwiegen einzelner Fähigkeiten

charakterisiert. Eine hereditäre Disposition, z. B. durch Geisteskrankheit, Alkoholismus, Syphilis in der Ascendenz, „ist praktisch forensisch bedeutungslos, wenn sie nicht in nachweisbaren psychischen Symptomen sich kundtut." (Hoche.)

In den meisten Fällen sexueller Perversion finden wir auch die psychologische Erklärung für ihre Entstehung. Und zwar kann man die sexuellen Perversionen nach ihrer Entstehung in 2 Gruppen einteilen, womit man aber nicht jeden Fall im Schema unterbringen kann.

Erstens entstehen Perversionen, und zwar oft gerade die ungeheuerlichsten, aus qualitativem „Reizhunger", wenn der normale Verkehr keinen Reiz mehr gewährt, oder häufiger bei langjährigen Masturbanten, wenn sie von ihren bisherigen Praktiken übersättigt sind.

Die zweite, relativ harmlosere Gruppe von Perversionen ist in ihrer Entstehung auf ein für die Richtung des Sexualtriebes entscheidendes Erlebnis zurückzuführen, das meist in die frühe Jugend datiert, jedoch auch im späteren Alter noch vorkommt (Binets Erklärung). Hier ist die Ausübung des Coitus oder der Masturbation, beides kommt vor, mit einer unverdrängbaren Assoziation fest verknüpft und nur durch diese ermöglicht. „Die Leichtigkeit, mit der sich solche Assoziationen bilden und haften, ist ein Zeichen der Entartung" (Hoche). Für diese Perversion, die meist zum Fetischismus führt, bietet ein klassisches Beispiel der Fall T., der erste der folgenden Kasuistik.

Bei diesen Entarteten ist der Sexualtrieb oft sehr stark, seine Befriedigung nur mit Hülfe des Fetisch möglich, nachdem sich einmal die unverdrängbare Assoziation gebildet hat. Sie kommen daher leicht zu Diebstählen und Sachbeschädigungen, um sich den geliebten Fetisch zu verschaffen.

Das Publikum, das ja bei solchen Prozessen Partei zu nehmen pflegt, billigt dem Angeklagten gerne den Schutz des § 51 zu, indem es von der naiven Vorstellung ausgeht, man habe ein Anrecht auf Befriedigung seines Geschlechtstriebes, und zwar sogar in der zufällig adäquaten Art. Diese Meinung ist aber durchaus irrig. „Der Staat kennt kein Anrecht auf Befriedigung des sexuellen Triebes" (Hoche). Der Geschlechtstrieb ist die Privatsache jedes einzelnen und er hat ihn, ob pervers oder normal, soweit in Schranken zu halten, daß er Konflikte mit dem St. G. B. vermeidet.

Ich habe oben gesagt, daß erfahrungsgemäß jedes sexuelle Vergehen von geistig Gesunden begangen werden kann. Es gibt aber gewisse Beziehungen zwischen sexuellen Vergehen und Geisteskrankheit, wie zwischen Geisteskrankheit und Verbrechertum überhaupt. „Verbrechertum und geistige Störung sind zwei Pflanzen, die aus demselben Boden ihre Nahrung saugen, aus körperlicher und geistiger Degeneration" (Aschaffenburg). Nach demselben Autor sind von den Sittlichkeitsverbrechern erheblich mehr geisteskrank, als von den übrigen Verbrechern. Er fand unter 200 Sittlichkeitsverbrechern nur 99 voll zurechnungsfähig oder leicht vermindert zurechnungsfähig. Von den unter Schutz des § 51 zu stellenden litten 10 an Greisenblödsinn, 2 an arteriosklerotischer Demenz, einer an schwerer Hysterie, 14 an Idiotie, 3 waren schwachsinnig, 4 litten an Psychosen, einer an Dypsomanie, 9 waren Epileptiker, die wegen Kombination mit Trunksucht und andern schädlichen Momenten als nicht zurechnungsfähig erkannt wurden.

Also der 4. Teil hätte ohne Frage anstatt ins Gefängnis in die Irrenanstalt gehört.

Bei einer andern Untersuchung von 69 mit Gefängnis bestraften Sittlichkeitsverbrechern stellte der-

selbe Autor fest, daß von diesen nur 15 gesund waren, und bei diesen der Alkohol als „Agent provocateur" tätig war. Von den übrigen litten 2 an Jugendirresein, 6 an seniler Demenz, 12 waren hochgradig schwachsinnig.

Also auch hier hätte der 4. Teil statt ins Gefängnis ins Irrenhaus gehört.

Scheven stellt fest, daß von 174 verbrecherischen Irren 49 zu Unrecht bestraft wurden. Leppmann fand in Moabit unter 90 wegen Vergehen gegen § 176 [3] Bestraften nur 30 mit normalen Geisteskräften.

Dieser Justizirrtum liegt teils daran, daß kein Sachverständiger zu Rate gezogen wird; teils daran, daß der Richter das Gutachten nicht beachtet, wozu er ja auch nicht verpflichtet ist.

Bezüglich der Statistik der sexuellen Delikte haben Aschaffenburg und Wulffen ausführliche Angaben gemacht. Ich gebe hier einiges davon wieder.

Die sex. Delikte sind überhaupt am häufigsten bei Jugendlichen im Alter von 14—18 Jahren. In diesem Alter werden sie vom Gesetz durch § 56 des St. G. B. für bedingt strafmündig erklärt. Von 100 000 strafmündigen Personen wurden wegen Unzuchtsvergehen verurteilt: 21,2 im Alter von 14—18 Jahren, 12,6 älter als 18 Jahre. Mit 60 Jahren ist in der Regel der Geschlechtstrieb erloschen. Bei über 70 Jahre alten Sexualverbrechern liegt stets Dementia senilis vor. Das am häufigsten begangene Delikt ist Vergehen gegen § 176 [3]. Es folgen Vergehen gegen § 183. Die Durchschnittsstrafe bei unsittlichen Angriffen auf Minderjährige beträgt 1—$1^1/_2$ Jahre Gefängnis.

Nach Aschaffenburg spielt auch die Jahreszeit eine Rolle bei der Begehung der Sexualdelikte, da im Juni mehr derartige Verbrechen begangen werden, als in den andern Monaten. Man ist versucht, anzunehmen, daß im Sommer, wo Kinder unbeaufsichtigt

im Freien spielen, die Gelegenheit, sich zu vergreifen, am größten ist. Dazu kommt noch, daß der Sexualtrieb vermutlich im Juni seine größte Steigerung erfährt, wenigstens erfolgen in diesem Monat die meisten Konzeptionen.

Interessant ist, daß die Suicidfälle ebenfalls im Juni ihre größte Höhe erreichen.

Ich habe mich in diesen allgemeinen Ausführungen auf das wichtigste beschränkt, da eine derartige Fülle von Literatur über dieses Thema vorhanden ist, daß es schwer ist, außer der Kasuistik noch etwas neues zu bringen.

Fall I.

E. T., ledig, Schreiner, geb. zu B. in Sachsen, alt $29^{3}/_{4}$ Jahre. Aktenauszug Landgericht Konstanz i 76. i 909. Angeklagt wegen Diebstahl.

Der Verdacht lenkte sich auf E. T. Er wurde am 21. August zuerst vom Gendarm M. vernommen. Leugnete anfänglich hartnäckig, gab erst auf wiederholte Mahnung folgendes an: Ich arbeitete bis zum 24. 7. in Zug (Schweiz). Von dort ging ich über Schaffhausen nach Hüfingen, wo ich am 28. Juli bei Schreiner Sch. Arbeit bekam mit Kost und Logis. Sonntag den 1. 8. begab ich mich nach D., wo ich in mehreren Wirtschaften einkehrte. Abends nach 8 Uhr ging ich da weg, um nach Hause zu gehen. In A. ging ich an einem Hause vorbei. Hart an der Straße durch ein offenstehendes Fenster gewahrte ich zwei Betten. Ich stieg durch, nahm von jedem Bette die Kissen und verließ auf gleichem Wege wieder das Haus. Mit meiner Beute begab ich mich hinter den Friedhof, wo ich mich mit meiner Beute hinlegte und Onanie trieb. Morgens, etwa 6 Uhr, verließ ich diesen Platz und begab mich in mein Geschäft. Die Kissen ließ ich auf dem Felde liegen und holte sie zwei Tage später, ver-

packte sie in Papier und verbrachte sie nach meiner Wohnung. Einige Tage später war ich in der Restauration in Hüfingen. Als ich einmal austrat, sah ich in der Küche auf dem Tisch ein Kissen liegen, ich dachte gleich, daß ich das Kissen mir aneignen werde. Am 6. 8. war ich bis 11 Uhr abends in genannter Wirtschaft. Nach Feierabend verließ ich sie. Etwa um 12 Uhr kam ich wieder hin, stieg zum Küchenfenster, das nur angelehnt war, hinein, nahm das Kissen und ging wieder fort, begab mich in die Anlagen, wo ich masturbierte. Das Kissen ließ ich liegen, den Überzug nahm ich in meine Wohnung mit. Bei meinem Meister nahm ich auch einmal einen Überzug weg. Ich wachte einmal nachts auf und sah den Überzug im Garten hängen. Ich ging sofort herunter, holte ihn und nahm ihn zu mir ins Bett, wo ich wieder Onanie trieb. Am 18. 8. wollte ich nachmittags nach D. Als ich an der Bahnhofswirtschaft vorbeiging, sah ich dort einen Kinderwagen stehen. Ich ging sofort in den Hof, nahm die Kissen aus dem Wagen und die Vorhänge an mich. Die Sachen versteckte ich in der Nähe von A. am Bahndamm, wo ich sie zwei Tage später in meine Wohnung holte. Das kleine Kopfkissen trug ich auf dem Leibe, während ich das Deckbett in meinem Kissen aufbewahrte. Mittwoch nach Feierabend ging ich am Garten der Apotheke vorbei und sah die Wäsche dort liegen. Es stieg in mir der Gedanke auf, sie an mich zu nehmen. Als es ruhig auf der Straße war, etwa 11½ Uhr nachts, stieg ich über den Gartenzaun, packte die Sachen in einen Kissenüberzug und entfernte mich auf gleichem Wege. Ich ging dann zunächst auf eine Wiese außerhalb des Ortes, ließ einige Sachen, welche keine Spitzen hatten, liegen, während ich die andern auf ein Kornfeld seitwärts der Straße trug. Da verlas ich die Wäsche nochmals, was keine Spitzen

hatte, ließ ich hier zurück. Das übrige trug ich in ein Kornfeld hinter der Wohnung meines Meisters. Bei den Sachen blieb ich bis den andern Tag mittags 11 Uhr liegen und trieb Onanie. Die Sachen liegen jetzt noch dort.

Alle diese Diebstähle verübte ich nicht, um mich zu bereichern, sondern ich bin von Jugend auf mit Onanie behaftet und muß alle Gegenstände, die Spitzen haben, namentlich Frauenwäsche und Betten, wegnehmen. Ich bin in früher Jugend schon einige Male wegen Diebstahl besraft. In der letzten Zeit wurde ich aber auf Grund ärztlicher Gutachten freigesprochen.

Vernehmung des T. vor Gericht am 22. 8. 09. Angaben mehr im einzelnen:

Beim Diebstahl in A. war ich etwas angetrunken; als ich die Betten sah, kam mir die Geschlechtslust. Ich schwang mich an der Fensterbrüstung empor, etwa 1,50 m, und hatte mich vorher vergewissert, daß niemand in der Nähe war. Das eine Kissen benutzte ich als Unterlage und das andere legte ich vor mich hin. Durch diesen Anblick geschlechtlich erregt, masturbierte ich. Diese Manipulation wiederholte ich in jener Nacht öfters. Nach zwei Tagen versteckte ich die Kissen unter dem Heu meines Dienstherrn. In den folgenden Nächten war ich nun öfters dort, wo ich mich durch das Anschauen geschlechtlich erregte und onanierte. Den Überzug vom Diebstahl F. versteckte ich ebenfalls auf dem Heuboden und trieb damit in den folgenden Nächten Onanie. Den Tragbettüberzug (Steckkissenüberzug) meines Meisters trug ich von dem Diebstahl ab auf dem Leib und habe mich ab und zu unter Tags auf dem Abort durch das Anschauen desselben geschlechtlich erregt und onaniert. Das Kissen vom Diebstahl bei Wirt F. trug ich zunächst auf dem Leibe. Aus dem Deckbett nahm ich in der

zweitfolgenden Nacht die Federn und füllte sie in den von meinem Meister gestohlenen Überzug. Diesen nahm ich dann in meine Wohnung, verbarg ihn in meinem Koffer, nahm ihn nachts ins Bett und onanierte daran. Von der Wäsche von der Apotheke nahm ich nur die Spitzenbesätze ins Feld und onanierte, ich ließ sie aber mit Ausnahme eines Kissenbezuges, der mir am besten gefiel und den ich in meine Wohnung nahm, im Felde liegen. Die Stücke, die ich nicht liegen ließ, wollte ich in allen Fällen für mich behalten, um dadurch gelegentlich durch Anschauen meine Geschlechtslust zu befriedigen. Die beiden Diebstahlsstrafen habe ich aus demselben Grunde erhalten.

Einmal, 1904, wurde ich in Freiberg freigesprochen. Wenn ich gelegentlich noch Wäschestücke und Kissen sehe, denke ich an weiter gar nichts, als daß ich dieselben in meinen Besitz bringen muß, ich überlege mir dabei nicht, daß ich einen Diebstahl begehe; ich muß die Sachen eben einfach haben. Wenn ich sie dann habe, kommt mir allerdings der Gedanke, daß ich etwas Unrechtes getan; ich bin dann aber jedesmal infolge der vorausgegangenen Aufregung und seelischen Erregung so gleichgültig, daß ich an die Zurückschaffung der Sachen gar nicht mehr denke.

Ich habe als Knabe von 12 Jahren von einem Mitschüler ein Buch über die Ehe bekommen mit Abbildungen weiblicher Geschlechtsteile. Zu gleicher Zeit war meine Schwester hochschwanger, und durch das Lesen des Buches wurde ich auch darüber aufgeklärt, daß diese Schwangerschaft eine Folge des Beischlafs mit dem Manne ist. Dadurch regten sich auch zum ersten Mal meine geschlechtlichen Begierden, und damals noch ganz unbewußt, steckte ich zwischen meine Hosen und den bloßen Leib ein Tragkissen meiner Schwester. Die dadurch erzeugten Reibungen

verursachten ein Steifwerden des Gliedes, und als ich dann an diesem herumspielte, erfolgte Samenerguß. Damals wußte ich aber noch nicht, was es damit für eine Bewandtnis hat. Ich war über die Funktionen des männlichen Gliedes damals nicht aufgeklärt. Diese Manipulation wiederholte ich in der Folge öfters, aber immer nur dann regte sich bei mir der Geschlechtstrieb, wenn ich ein Kissen ansah. Ich hatte deswegen immer ein Kissen in meinem elterlichen Hause versteckt. Zum ersten Mal verkehrte ich, 19 Jahre alt, in Dr. mit einer Dirne, auch nachher nur mit Dirnen. Den Beischlaf konnte ich jeweils nur vollziehen, wenn ich dabei einen Kissenüberzug anschaute. Durch den Anblick des nackten weiblichen Körpers und der Geschlechtsteile wurde die Geschlechtslust nicht rege, dagegen muß ich zugestehen, daß mein Glied auch dann steif wurde, wenn die Dirne mir daran herumspielte. Ab und zu dauerte es ihr aber zu lange, bis ich Samenerguß hatte, und sie weigerte sich dann, sich mir länger hinzugeben. Dieser erfolgte jeweils nur, wenn ich mir ein Kissen ansehen konnte. Dagegen gelang es mir fast immer, mein Glied in den Geschlechtsteil einzuführen, wenn ich auch nicht gerade ein Kissen anschaute. In der Zeit meiner Beschäftigung in Paris 1906—1908 habe ich mir eigene Bettwäsche kommen lassen für 66 und 55 Frs. zu dem Zwecke, durch Anschauen derselben meine Geschlechtslust zu befriedigen. Ich habe auch da noch mit Dirnen verkehrt, aber nach Vollzug des Beischlafs jeweils einen Ekel vor demselben bekommen. Ich habe daher von da an meine Geschlechtslust dadurch befriedigt, daß ich Kissen und Wäschestücke ansah und dabei onanierte. Ab und zu habe ich auch schon durch das bloße Anschauen derartiger Gegenstände Samenerguß gehabt, ohne mit der Hand zu helfen.

Zeuge T. E. Ich bewohnte mit T. zusammen ein Zimmer. Es fiel mir gleich in den ersten Tagen auf, daß T. öfters die ganze Nacht fort war und erst morgens, wenn wir bald zur Arbeit mußten, heimkam. Ich dachte mir immer, daß T. eine Bekanntschaft hätte und bei dieser übernachtete. Ich frug ihn auch einmal, wo er denn immer sei, worauf er mir antwortete: Das möchten noch viel wissen.

Als T. etwa 14 Tage bei uns war, sagte er seinem Meister, daß er ausziehe und sich selbst ein Logis suche; er möchte allein wohnen. Einige Tage später bezog er tatsächlich ein eigenes Zimmer. Sonst habe ich nie etwas abnormes bemerkt.

Zeuge Schreinermeister Sch. schildert T. als ruhigen, tüchtigen und fleißigen Arbeiter, wie er noch wenige gehabt.

Zeugin V. S.: T. bewohnte seit 14. 8. bei mir allein ein Zimmer. Ich bemerkte, daß er nicht in der Wohnung übernachtete, und dachte mir dasselbe wie der Zeuge E.

Ein anderer Zeuge schildert den auffallenden Stimmungswechsel des T.; bald sei er ausgelassen lustig, dann wieder schwermütig und einsiedlerisch gewesen.

Bei der Haussuchung wurde Tragkissenüberzug Sch., mit Federn von F. gefüllt, in T.'s Rucksack mit schmutziger Wäsche gefunden. Der Deckbettüberzug F. und Überzug F. L. in seiner Tasche. Kissen F. L. in den Anlagen. Barchent F. im Wald, wo T. nach seinen Angaben die Federn abfüllte. Vier Überzüge und Damenhemd W. wurden trotz Einvernahme T.'s nicht gefunden. Über T.'s Angetrunkenheit ist nichts zu ermitteln.

Aus einem Schreiben von Dr. Warnke, Berlin, an T.: „Bereit, der Behörde Mitteilung zu machen über

die Ergebnisse Ihrer mehrmonatlichen Behandlung durch mich."

Schreiben T.'s an Staatsanwaltschaft. 24. 8.: „Herr Dr. W. wird gewiß bestätigen, daß es bedeutend besser mit mir gewesen ist, als ich in seiner Behandlung war, nur konnte sie nicht zu Ende geführt werden, weil ich aus Berlin ausgewiesen wurde. Trotzdem ich eine gute Stelle hatte und mein Meister Gesuch gemacht hat. Später vom sächs. Landes-Medizinalkollegium untersucht, habe ich auch vieles nicht wieder gesagt, weil mir von Rechtsanwalt Bernstein, Dresden, gesagt wurde, daß ich eventl. in eine Heilanstalt käme. Ich weiß, daß angenommen werden muß, ich würde die Sachen doch wieder machen, wenn ich wieder herauskäme, und gebe zu, daß dies auch sehr leicht möglich ist, wenn ich auch jetzt den festen Vorsatz gefaßt habe, davon zu lassen. Ich bin $2^1/_2$ Jahre in Paris gewesen, wo nichts derartiges vorgekommen ist, weil auch jede Gelegenheit dazu fehlte. Und wenn sie mich vielleicht auch in eine Anstalt stecken, dort kommen mir alle diese Sachen nicht zu Gesicht, ich würde mich darnach vielleicht sehnen, und käme ich wieder heraus, wäre es vielleicht noch schlimmer. Deshalb ist mein einziger Wunsch, wieder dorthin zu gehen, will mir wirklich die größte Mühe geben und will in ärztliche Behandlung gehen, und Arbeit habe ich auch sofort; der betreffende Meister weiß alles. Bis jetzt kann mir niemand nachsagen, daß ich auch nur einem etwas genommen habe, als was sich auf dies bezieht. Ich selbst bin froh, daß alle Geschädigten in H. ihre Sachen wieder haben. Ich selbst wünschte, daß ich von dieser Leidenschaft geheilt würde, denn ich weiß ,daß ich so nie ein ruhiges Leben haben werde, sondern stets ruhelos herumtreiben werde wie bis jetzt."

Auszug aus dem Strafregister: 3 Jahre Gefängnis wegen zahlreicher Wäschediebstähle. Dr. 19. 12. 99. B. 8. 6. 00. Vollendeter und einfacher und schwerer Diebstahl und versuchter einfacher Diebstahl. 2 Jahre Gefängnis unter Anrechnung von drei Monaten Untersuchungshaft. T. legt Revision ein. Vom L.-Mediz.-Koll. § 51 abgelehnt. Dr. 29. 8. 01. Vollendeter und versuchter Diebstahl 3 Jahre Gefängnis. Anzurechnen die bis dahin verbüßte Strafzeit. Z. 21. 3. 07. Diebstahl, 3 Wochen Gefängnis.

Brief T.'s an Dr. Warnke, Berlin.

Entstehung der Leidenschaft.

12 Jahre alt, cf. oben. Nach dem Samenerguß war ich erschrocken, doch da ich keine Folgen spürte, machte ich es täglich. Ich weiß nicht, wie es gekommen ist, daß ich solch unbeschreibliches Gefallen gerade an solchen Betten fand, sodaß ich schon als Junge mein Taschengeld nahm und solches Zeug kaufte; so war es täglich, manchmal mehrmals täglich, fortgegangen, bis ich aus der Schule in die Lehre kam. Da habe ich erst die Bettchen meiner Schwester, die sie nicht mehr brauchte, ohne ihr Wissen weggenommen, etliche dazu gekauft und jede freie Zeit, Mittag oder Abend damit zugebracht. Aber schon im zweiten Jahr meiner Lehrzeit ist es vorgekommen, daß ich solche Bettchen bei andern gesehen, dem Drange, sie zu besitzen, nicht widerstehen konnte und sie mit mir nahm. Im dritten Jahr sollte ich in die Tanzstunde gehen, wozu meine Mutter Geld und mein Meister die Erlaubnis gab. Aber nur einmal bin ich gegangen. Ich konnte nicht ansehen, wie andere so lustig waren. Ich weiß nicht, aber die Geschichte hat mir doch immer wieder wie eine Last auf mir gelegen. Nach der Lehre bin ich nach Dresden gegangen. Wie es dort gegangen, kann ich kaum beschreiben. Kann 8—10

Adressen angeben, wo ich derartige Sachen gekauft habe, aber wenn ich 100 gehabt hätte und hätte ein anderes gesehen, ich mußte es besitzen. In Wald und Feld habe ich sie versteckt gehabt. Endlich wurde ich dieses Treibens selber zum Ekel und so ging ich nach Fr. im Erzgebirge in Stellung mit dem festen Vorsatz, ich wollte es nicht mehr tun, aber schon den zweiten Tag, wo ich eines sah, habe ich es genommen und im Walde versteckt, wo ich täglich dann hinging, und dort habe ich das erste Mal meine elende Lage erkannt und fuhr nach Dresden zurück, wo ich meinem Leben durch Erschießen ein Ende machen wollte, und die Schwestern und Ärzte im Carolahaus haben mir später gesagt, daß sie nie geglaubt hätten, ich würde wieder genesen. Nach meiner Wiederherstellung habe ich keinen Versuch mehr gemacht, von diesem Laster frei zu kommen, denn es wäre nutzlos gewesen. Wo ich solche Bettchen sah, habe ich sie geholt, und sollte es durchs Wasser gehen oder über die höchsten Mauern; in den meisten Fällen nur, um sie nach ganz kurzer Zeit wieder wegzuwerfen. In Bautzen sah ich eines Tages in einem Auslagekasten ein wunderschönes, weißes, mit Spitzen versehenes Steckbett, und jeden Tag, wenn ich daran vorbeikam, habe ich mich daran ergötzt, bis ich eines Nachts, als ich spät aus einer Wirtschaft kam, dem Verlangen nicht widerstehen konnte, es zu besitzen, und den Kasten mit Gewalt erbrach. Andern Tages hatte der Inhaber alles repariert und, wie es mir wenigstens schien, ein noch schöneres hineingetan. Auch dies mußte ich besitzen und habe es wieder mit Gewalt an mich gebracht; ebenso ein drittes Mal, wo ich dann verhaftet wurde. (Widersetzte sich heftig seiner Verhaftung durch den Schutzmann.) Bat weinend den Sekretär C. L., einem Arzt die Sache zu erzählen, um die Antwort zu erhalten, ein Arzt könne auch nicht in mich

hineinkriechen und meine Gefühle beurteilen. Daraufhin habe ich mir keine Mühe mehr gegeben, mich zu verteidigen.

2 Jahre Gefängnis. Diese Zeit kaum zu bechreiben. Jede Nacht, wenn ich schlaflos in meiner Zelle lag, habe ich mir im Geiste die Sachen vorgestellt und so meinen Geschlechtstrieb befriedigt, und wenn das königl. Landes - Medizinal - Kollegium später behauptete, ich hätte in der Strafanstalt keine solche Sachen gehabt, so hätte ich sie auch draußen nicht gebraucht; so frage ich Sie als Arzt: wenn ich mir die Sachen dort nur im Geiste vorstelle und dabei schon erregt werde, wie soll es dann gehen, wenn ich wieder heraus komme und sehe die Sachen wieder, nach denen ich mich zwei Jahre gesehnt habe? - Dort in der Strafanstalt habe ich, als ich keinen Ausweg mehr sah, auch selbst angezeigt, daß ich die Sachen in etwa 80 – Fällen noch getan hätte. Man hat später die Sache als kluge Spekulation ausgelegt.

Und nun hat Dresden einfach alle Diebstähle, ob sie sich auf diese Sachen bezogen oder nicht, auf mein Verschulden gesetzt. Warum hat die Justiz den gesetzlichen Boden verlassen? . . . In Paris habe ich 200 Frcs. ausgegeben für Bettwäsche. Ich weiß nicht, wie es kommt, wenn ich mich in ein Bett legen soll, das nicht weiß angezogen ist, so habe ich einen unüberwindlichen Widerwillen dagegen. Ich war in letzter Zeit furchtbar nervös und wäre einem Kollegen unmöglich gewesen, mit mir nach Feierabend zu verkehren. Ich selbst habe mein Elend am besten verspürt und in der Erbitterung mehr als nötig das Wirtshaus besucht; hatte ich nun viel getrunken, so stellte ich mir in meiner erhitzten Phantasie das und das vor, ich muß durchs Fenster hineinsehen, sehe 2 Kissen mit Spitzen rings herum, muß sie haben. Um 6 Uhr gehe ich arbeiten mit doppeltem Eifer wie früher.

Bezüglich des Diebstahls F. L.: „Habe wieder viel getrunken; jetzt fällt es mir wieder ein und der Wunsch, wenn du es doch haben könntest, läßt mir keine Ruhe. In der Nacht versuchte ich, in die Küche zu kommen; doch das Betreffende war nicht da, sehe aber ein anderes, nehme es mit in die Anlagen und bleibe bis morgens 6 Uhr dort, um Onanie zut reiben." Bezügl. des Diebstahls aus dem Apothekergarten: „Breite alle Sachen zum Trocknen aus, um mich daran zu ergötzen und mindestens 6—8 Mal Onanie zu treiben." Und nun besprechen Sie die Sache mit Ihren bekannten Kollegen, Sie wissen selbst, wie sehr ich meine Gesundheit ruiniert habe."

Eigener Lebenslauf des T. Vater Wirtschaftsbesitzer und Maurerpolier. Als Kind bin ich wenig mit Schulkameraden verkehrt. Meist bin ich allein mit meinem Hund im Wald herum gestreift. Von 7 Kindern, von denen 3 jung gestorben, bin ich das jüngste. Hatte da auch den meisten freien Willen, selbst vom Vater, der stets unfreundlich gewesen ist, so daß wir froh waren, wenn er wieder fort war. Als Kind mußte ich fleißig mit der Mutter die Wirtschaft besorgen. In der Schule hatte ich immer die besten Plätze; habe selten vom Lehrer Tadel gehabt. Mein Vater hatte es, als ich 8 Jahre alt war, immer schlimmer gemacht; meist ist er mitten in der Nacht nach Hause gekommen und oft bis zum frühen Morgen Spektakel gemacht. Einigemal sogar mit dem Beil die Kammertür aufgebrochen, sodaß ich ihn von Jugend auf geradezu gehaßt habe. Die Mutter hatte nie gemurrt, sondern sogar uns gescholten, wenn wir vom Vater schlecht gesprochen. Im 12. Jahre hatten viele meiner Kameraden unsittliche Bilder, welche sie mir nach der Stunde zeigten, und so gab mir auch einer ein Buch über die Ehe usw. (wie oben). Mutter und Nachbarn ließen meiner Schwester Ratschläge hören,

welche mit dem Gelesenen und den Bildern mich immer mehr aufklärten, und als ich in den nächsten Tagen das Tragbettchen meiner Schwester nahm, um mich damit auf dem Boden zu verstecken, dachte ich nochmals über die Geburt eines Kindes nach und wurde dabei geschlechtlich erregt. Cf. die früheren Angaben. Als ich noch in die Schule ging, kaufte ich zweimal solchen Stoff und versuchte, Kissen selbst zu nähen. In der Lehrzeit, wenn die Lehrkollegen auf der Straße waren, habe ich mich an den Kissen ergötzt, sowie abends immer eingerichtet, daß ich der Erste war in der gemeinsamen Schlafstelle. Später hielt ich es nirgends lange aus, denn es kam vor, daß ich, wenn ich in irgend einem Garten oder Hof ein recht hübsches Kissen sah, lieber meine Arbeit versäumte, als mich von diesem zu trennen; ohne nicht den Versuch zu machen, es an mich zu bringen. Hatte ich letzteres getan, so fühlte ich das Unwürdige meiner Lage. In denkbar schlechter Stimmung kam ich ins Geschäft, wo mich der leiseste Vorwurf meines Meisters forttrieb; wo ich dann arbeitslos war, weil ich mit mir und allem unzufrieden, suchte ich ein paar Tage lang alle Gesellschaft zu meiden, aber um so ärger trieb ich diese Geschichten.

Entschluß zum Selbstmord. Suchte in Dr. alle Verstecke der Sachen auf, 40—50 Kissen an verschiedenen Stellen; kaufte einen Revolver, mit dem ich mir nachts 1 Uhr im Birkenwald in die linke Brust schoß. Von zwei Schutzleuten gefunden, ins Krankenhaus verbracht. Blieb dort 5 Monate, zeitweise lustig und hoffnungsvoll, dann wieder zurückgezogen und lebensmüde.

Um diese Zeit mit Kollegen bekannt, die anarchistische Zeitung zu verbreiten suchten. Ich bekam neuen Lebensmut und ganz andere Gedanken, die das

gleichmäßige Einerlei unterbrachen. Dies dauerte nicht lange.

März 1903 Entlassung aus dem Gefängnis. Habe vor Erwartung gezittert, wann ich das erste Kissen würde zu sehen bekommen. Dies war in B. Kann nicht beschreiben, wie es war, nur weiß ich, den ganzen Tag mich damit im Walde aufgehalten zu haben. Habe Geselligkeit gemieden, bin ruhelos von einer Stadt zur andern gewandert.

Juni 1904 in Untersuchungshaft in Fr., schnitt ich mir mit einem Stückchen Glas die Schlagader auf. Nachdem ich mich dem Gerichtsarzt Dr. N. anvertraut, wurde ich kostenlos freigesprochen. (§ 51 liege vor, impulsives Irresein.) Gerade in letzter Zeit hat sich mein Gemütszustand so verschlimmert, daß es keinem Kollegen möglich war, mit mir Freundschaft zu schließen. Hatte nur den Wunsch, bald wieder nach Paris zu kommen. Mit Grauen denke ich an meine Vergangenheit.

Gutachten Bezirksarzt Sch. in D. 18. 9. 09. Vater war angeblich Trinker. Ein Bruder des Vaters geistesgestört. T. trank zeitweise viel; im Gefängnis fügte er sich willig in die Hausordnung; arbeitete freilich wenig. Er unterhielt sich mit den Zellgenossen. Appetit und Schlaf gut. Über der Schlagader der linken Hand neue Hautschnittwunde in selbstmörderischer Weise beigebracht. Da er doch nur von einem Gefängnis ins andere gebracht werde, habe sein Leben keinen Wert mehr. Abnorme Empfindlichkeit in Abrede gestellt.

Schluß: T. psychopathisch minderwertig; Gemütsleben, Willensenergie beeinträchtigt. Widerstandskraft gegen Triebe damit herabgesetzt. § 51 liegt nicht vor.

Anklageschrift Kz. 20. 9. 09. Verbrechen gegen §§ 242, 243 Absatz 2, 244 R. St. G. B. T. macht gel-

tend, daß er zur Zeit der Begehung der Tat jeweils in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit sich befunden habe.

Hauptverfahren eröffnet am 1. 10. 09. Der Sachverständige lehnt Antrag gemäß § 81 der St. Pr. O. ab. Gerichtsbeschluß: Begutachtung durch Professor H. Antrag gemäß § 81 der St. Pr. O. durch ihn am 11. 11. 09.

Auszug aus den Beiakten. Brief T.'s an Landgericht Kz. 21. 11. Drohung mit Auskunftverweigerung gegenüber Prof. H., da ein Brief an Dr. W. nicht abgesandt sei, weil jener von der Justiz, zu der ich kein Zutrauen mehr habe, beauftragt ist. Als Motiv des Selbstmordversuches 98 hat die findige Polizei ja herausgefunden, daß ich ein Verhältnis gehabt und das Mädchen schwanger von mir gewesen sei. T. weist den Einwand, er könne sich ja Bettchen kaufen, zurück, der Trieb komme eben beim Anblick, er könne nicht erst nach Hause gehen. Zeitweise sei es ihm gelungen, Diebstähle zu vermeiden, weil er in der Dunkelheit von und zur Arbeit gegangen sei, sodaß er keine Steckkissen hängen sah. Es folgen Klagen über die Justizpolizei in Berlin. Zurückweisung anarchistischer Tendenzen. „Beim Tier würde man es roh und gefühllos halten" (nämlich seine Behandlung durch die Justiz). „Länger kann ich nicht mehr warten; ersuche, diesem elenden Spiel ein Ende zu machen, da ich es sonst auf eine für mich wenig erfreuliche Art tun müßte." T. hat am 22. 11. den Wasserkrug in der Zelle an der Wand zerschmettert.

Aufenthalt in der Klinik. 26. 11. 09. Bei seiner Aufnahme in die hiesige Klinik ist Patient ruhig. Gibt zunächst in ruhiger Weise mit müdem und traurigem Ton einen Überblick über seine Angelegenheit. Führt sofort für alle seine Diebstähle den Milderungsgrund

an, daß er sich nicht dadurch habe bereichern wollen und die Gegenstände jeweils wieder bald weggeworfen habe.

1. 12. Hat die Nacht bisher erst von 2 Uhr ab geschlafen; vorher sitzt er meist halb im Bett und stiert vor sich hin; redet man ihn dabei an, so fährt er wie aus dem Traume auf, bleibt vollkommen ruhig und antwortet auf Fragen angemessen; zeigt sich aber dabei in hoffnungsloser Stimmung. Tagsüber unterhält er sich wenig; steht meist in lässiger Haltung und müdem halbverträumtem Gesichtsausdruck an seinem Bett. Zu andern Zeiten fällt der leere Blick auf. Im Wesen des Patienten zeigt sich eine erhebliche Energielosigkeit. Spricht man ihn an, so lächelt er zunächst müde und gibt dann in gleichgültigem, hoffnungslosem Ton Auskunft. Aus allen seinen Äußerungen ist erkennbar, daß er vollkommen mit seinen „Geschichten" psychisch ausgefüllt ist. Der Aufenthalt in der Klinik habe gar keinen Wert, so werde er doch nicht geheilt. Dr. W. in Berlin habe ihm gesagt, daß er durch Suggestion zu heilen sei; und wenn er hier auch keine Kissen usw. bekomme, sobald er herauskomme, mache er es nur in größerem Maßstab. Gerät im Verlauf des Gesprächs auf die Ungerechtigkeit der Gerichte zu sprechen. Einem Tier werde man so etwas nicht antun, daß man es, wenn es krank oder in Behandlung sei, plötzlich aus dieser herausreiße, wie ihn in Berlin. Er werde wieder nach Paris gehen; da gäbe es Ärzte, die ihn heilen könnten. Argumentation des Sächs. L. M. Kollegiums sei ganz falsch; er habe eine Begutachtung nur gewünscht, um feststellen zu lassen, wie er sich benehme, wenn er solche Kissen sehe, und das werde hier doch nicht gemacht. Seine auf Befragen erfolgten Angaben stimmen mit denen in den Akten festgelegten überein.

5. 12. Über die Entstehung seines

Leidens berichtet er in Ergänzung früherer Angaben folgendes: Er habe versucht, sich den Mechanismus der Geburt dadurch klar zu machen, daß er ein Kissen, wie es für das Neugeborene bestimmt war, oben in seine Hose hineinschob und zum Hosenschlitz wieder herauszog, dann Wollustgefühl, Samenerguß, wie oben. Er erschrack zunächst darüber und ließ die Sache, weil er jenen für etwas gefährliches hielt. Nach einigen Tagen überkam ihn die Lust, die Sache wieder zu machen; nun machte er es jeden Tag. Nach 14 Tagen kam er auf den Gedanken, es ohne Durchziehen, bloß mit dem Kissen zu machen. Er legte es vor sich hin, kniete nieder, wickelte sein Glied hinein, rieb mit der Hand am Kissen, bis Samenerguß eintrat. Hierbei wurden die Überzüge befleckt, was ihm widerlich wurde, so daß er sich aus der Kommode der Schwester immer neue holte, um es mit frischen machen zu können. Das Kissen selbst hatte er ständig auf dem Heuboden liegen, wo er die Sache machte, und zwar am Tage. Zunächst täglich. Schließlich reichten die Überzüge der Schwester nicht aus, bis er sich dann in den Geschäften vorgeblich für seine Mutter Stoff kaufte, den er dann selbst zu Überzügen nähte. Bis dahin konnte er sich nur an den Kissenbezügen der Schwester aufregen, die folgendermaßen waren: rot, rot gestreiftes Inlett, rosa geblumter oder weiß geblumter Überzug mit Spitzen, dazu immer frisch; frische weiche Federn. Mit karierten oder gestreiften oder harten ging es nicht. Warum, kann er nicht angeben. Nach etwa einem Jahre, im 13. Lebensjahr, wollte er andere Muster, andere Blumen und Farbennuancen; gab dafür sein Taschengeld hin. Vom 14. Jahre an machte er so die Sache auch nachts, aber auch am Tage

merkte niemand etwas. Seinen Kameraden verschwieg er alles sorgfältig, dazu hatte er für diese nie Interesse. Am liebsten war er allein für sich oder streifte mit seinem Hund im Walde umher. Er hatte stets die Empfindung, als sprächen die Kameraden über ihn, weil sie wußten, welche Szenen es oft zu Hause zwischen dem tobenden Vater und der Mutter gab, die deswegen mit den Kindern oft nachts das Haus verließ. Aber auch seiner Schwester fühlte er sich fern. Er ging ungern zur Kirche. In seiner freien Zeit las er viel, da es ihn von früh an zu fremden Ländern und Dingen zog. Der Höhepunkt des Tages, auf den sich seine Gedanken konzentrierten, war die Sache mit den Kissen. Später gegen das 17. Jahr legte er das Kissen blos hin, und während er darauf schaute, trat Ejakulation auf, oder er führte sie manuell rascher herbei. Dann setzte sich der Wunsch in ihm fest, recht viele Kissen zu haben; warum, weiß er nicht. Aus diesem Grunde machte er die früher angegebenen Einkäufe in Dresden und Paris. Niemals aber kamen Frauen- oder Kinderhemden dabei oder bei den Diebstählen in Betracht.

Mit 15 Jahren wurde er sexuell aufgeklärt. Auch er habe damals Lust verspürt, sexuell zu verkehren, aber nicht den Mut dazu gefunden und nicht gewußt mit wem. Im Alter von 17 Jahren hatte er den ersten sexuellen Verkehr, aber ohne den Genuß, als wenn er es allein machte. Weiterhin suchte er keinen sexuellen Verkehr mehr auf. Angeblich, weil er ausgelacht wurde von den Mädchen. Erst auf Anraten des Dr. W. fing er in Berlin O. wieder an. Diesmal ging es ihm besser, aber trotzdem kam er von den Kissen nicht los; auch nicht in Paris, wo er öfters mit Dirnen verkehrte. Während der Gefängnisstrafe, wo er keine Kissen bekam, unterließ er zunächst die Masturbation. Schließlich konnte er das nicht mehr;

da aber mußte er erst an ein Kissen denken, und nur indem er sich in lebhafter Weise vorstellte, daß eine Frau an die Kommode geht, den Überzug heraus nimmt, den alten vom Kissen entfernt und den neuen darüber zieht, konnte er manuell Ejakulation herbeiführen*).

Als er dann sich ruinieren wollte, um vom Leben los zu kommen, tat er irgend etwas im Gefängnis, so daß er im Arrest allein sein konnte, und fröhnte dort seiner Leidenschaft bis zu 6 Mal im Tage; aber er verließ den Arrest so geschwächt, daß er später keine Arreststrafen mehr erreichen konnte.

Erektion ohne Vorstellung der Kissen habe er noch nie gehabt. Auch hier in der Klinik habe er mehrfach masturbiert. Einmal habe es ihm geträumt, er sehe ein Kissen mit weißem Volant, Stickereieinsatz und blauen Streifen, ohne daß er dazu konnte, weil eine hohe Mauer und Leute in einem Nebenzimmer ihn daran verhinderten. Da sei er dann aufgewacht und habe Ejakulation herbeigeführt. Das zweite Mal sei eine Erektion aufgetreten, wo ein Bett in den Saal getragen wurde mit einem frischen Kissen mit rotem Inlett und Blumen, da habe es ihn aus dem Bett getrieben, und indem er sich stellte, als ginge er Wasser trinken, sei er an dem Kissen vorbeigegangen und habe mehrmals mit der Hand darübergestrichen. In sein Bett zurückgekehrt, habe er, den Blick fest auf

*) Dies ist offenbar die Reproduktion eines sehr tiefen Eindrucks aus der Zeit, wo er während der Schwangerschaft seiner Schwester diese beim Hantieren mit den Kissen beobachtete. Die Vorstellung der Kissen allein reicht nicht mehr aus, er muß den ersten, besonders stark betonten Eindruck zu Hülfe nehmen.

jenes Kissen gerichtet, Ejakulation herbeigeführt. Abends habe er immer gewartet auf den Augenblick, wo das Bett hereingetragen wurde. Den Mitpatienten habe er nichts über diese Sachen gesagt.

Über sein Gemütsleben macht T. folgende Aussagen: Von jeher sei er Einspänner und leicht reizbar gewesen. Seine Stimmung habe geschwankt; heute nehme er sich mit aller Begeisterung etwas vor und beginne es mit Energie: morgen schon sei ihm alles egal, dann werfe er alles über den Haufen. Dann versuche er sich gelegentlich zu betrinken; wenn er dann angeheitert sei — übrigens könne er 20 Glas Bier trinken, ohne die Haltung zu verlieren — komme der Unternehmungsgeist, gleich für was. Das sei auch die Ursache für sein unruhiges Leben gewesen. In Paris, wo er seit 1906 5 Mal gewesen sei, habe er in kurzer Zeit 13 Mal Wohnung und Stellung gewechselt. Durchschnittlich habe er es 8—14 Tage, höchstens (einmal) ein halbes Jahr ausgehalten. Irgend etwas mißfiel ihm dann; er fühlte sich vernachlässigt oder fürchtete, man käme hinter seine Sachen. Dann zog er sofort aus, selbst wenn er schon für den Rest des Monats bezahlt hatte. So sei er auch einmal plötzlich von Paris abgereist, nachdem er mit Kollegen die Nacht über in Cafés herumgezogen sei, habe er sich im Kater geschämt, am andern Morgen zu seinen Hausleuten, einer Pastorenfamilie, die sich sehr für ihn sorgte, zurückzukehren; und obwohl er Schlüsselverwalter der Schreinerwerkstätte war, reiste er ohne Gepäck mit 60 Frcs. nach Deutschland und suchte sich eine Stellung in Metz, nachdem er von Nancy aus dem Pastor geschrieben hatte. Dieser reiste ihm nach Metz nach und holte ihn nach Paris zurück. Auch in Paris habe er seiner Leidenschaft gehuldigt und habe sich Inletts, Damastbezüge und Volants aus Dresden, Federn aus Böhmen kommen lassen. Als er eines Tages bei einem

Kollegen ein schöneres Bett sah, verkaufte er seines und schaffte sich ein solches an. Auch brachte er sich von Köln und Metz Steckkissenüberzüge mit. Nach der dritten Deutschlandreise nach Paris zurückgekehrt, versuchte er sich ums Leben zu bringen. Trieb sich zwei Tage lang im Wald umher und wollte in die Marne gehen; wurde nur durch die Liebe zur Wäsche zurückgehalten. Wurde dann vom Pastor K. aufgenommen, der 14 Tage mit ihm betete und ihn dadurch zu heilen suchte. Während dieser Zeit gab er sich nicht mit den Kissen ab. Schließlich konnte er diese Heuchelei nicht über sich bringen und zog vom Pastor weg, ins Hotel. Von Paris aus ging er 5 Mal nach Deutschland, einmal nach Hause.

Im Frühjahr 1909 ging er von Zug aus zu Fuß nach Mailand. Obwohl er dort eine sehr gute Stelle hatte, hielt er wie immer im Katzenjammer den Ort für schlecht und reiste ohne weiteres ab. Über sein Leben habe er in Paris zwei deutschen Meistern Aufschluß gegeben, die ihn zur Rede stellten über sein sonderbares Wesen.

10. 12. Fällt durch sein launenhaftes Wesen auf. Lächelt bald in verlegener Weise, bald spricht er in gereiztem ausfälligen Tone über die Begutachtung. Wenn er nicht bald herauskomme, werde er sich selber helfen, indem er alles zerbreche und sich durch sein Leben ruiniere. Nachdem er des Abends die Nahrung verweigert und durch Würgen, das er übrigens jederzeit fertig bringt, alle Nahrung der letzten Zeit erbrochen hat, nimmt er heute sowohl Nahrung als Arznei. Er wünscht in einem Einzelzimmer zu sein, da er im Saal von allen über seine Sachen befragt werde.

12. 12. Fängt nachts an, stundenlang zu lesen. Einmal dabei angeredet, fährt er wie aus dem Traume auf und ist lebhaft erschrocken, ohne zu wissen

warum. Ein andermal stiert er im Bett halb sitzend vor sich hin; leise angerufen, fährt er zusammen, schüttelt sich am ganzen Körper und verkriecht sich unter seiner Bettdecke. Er glaubt, die Ärzte seien vom Gericht bestellt, ihn ins Gefängnis zu bringen. Er beharrt dabei, daß nur der Augenschein im Moment, wo er ein Kissen entdecke, entscheiden könne. Eine Intelligenzprüfung lehnt er in gereiztem Tone ab. Aus der Unterhaltung mit ihm geht hervor, daß seine Intelligenz mindestens durchschnittlich ist. Über Dinge, in denen er nicht voreingenommen ist, hat er ein angemessenes Urteil.

Somatischer Befund.

Mittelgroßer Mann mit schwachem Fettpolster und zarter Haut. Schleimhäute blaß. Lange Narbe am linken Arm vom Suicid-Versuch. Eigentümlicher Foetor ex ore, leichte Hyperhidrosis universalis, abwechselnd mit Kühle der Extremitäten. Winzige Narbe unter der linken Mamilla (Schuß zu Dr.), müder, schlaffer, wehmütiger, nachdenklicher Gesichtsausdruck. Beiderseitige Hernien. Keine Degenerationszeichen. Zeitweise feinschlägiger Tremor der Hände. Sehnenreflexe lebhaft. Pupille o. B. An den Genitalien außer großem penis nichts besonderes. Patient zeigt im Heraufwürgen von Speisen zu jeder Tageszeit eine große Virtuosität.

Das Gutachten der Klinik lautete auf Zutreffen des § 51. Das Gutachten liegt mir im Text nicht vor; folgende Gesichtspunkte werden für den Ausfall maßgebend gewesen sein: T. hat wiederholt Kissen gestohlen. Anlaß zur Einlieferung nach § 81 hat der Umstand gegeben, daß T. selbst den Trieb, Kissen zu stehlen, als für sich unwiderstehlich bezeichnet und

behauptet, im Moment, wo er ein Kissen sieht und fortnimmt, nicht Herr seiner Handlungen zu sein.

Nach dem vorliegenden Material ist T. erblich schwer belastet. Diese erbliche Belastung wäre an sich kein Grund, seine geistige Gesundheit anzuzweifeln. Aber es finden sich bei ihm Züge, die auf eine „Entartung" hindeuten. Sein Geschlechtstrieb ist sehr früh erwacht. Er zeigt eine geringe Widerstandskraft gegen Alkohol. Daß eine Sexual-Perversion, d. h. eine dauernde abnorme Triebrichtung, bei ihm in so früher Jugend sich festgesetzt hat und es ihm später trotz ernstlichen Bestrebens nicht möglich war, von dieser Perversion loszukommen, läßt ebenfalls auf eine abnorme Beeinflußbarkeit seines Gefühlslebens schließen, die ein Symptom der Entartung ist. Er machte dreimal den Versuch des Selbstmordes, da ihm das Leben infolge seiner Perversion verekelt war. Diese beherrschte überhaupt seine ganze Lebensführung und trieb ihn ruhelos von Ort zu Ort. Daß die forensische Beurteilung seiner Diebstähle widersprechend gewesen ist, liegt daran, daß es sich bei T. um einen jener Grenzzustände handelt, die, ohne ausgesprochen geisteskrank zu sein, doch von geistiger Gesundheit weit entfernt sind. T. ist bei Begehung der Diebstähle nicht bewußtlos gewesen, er befand sich aber in einem Zustand von krankhafter Störung der Geistestätigkeit, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war. Unter freier Willensbestimmung verstehen wir „normale Bestimmbarkeit durch normale Motive„. Das sehr abnorme Motiv für die Diebstähle war nur die „Liebe" zu den Kissen, nie Eigennutz. Von einer normalen Bestimmbarkeit kann nicht die Rede sein, besonders zeigt dies der Diebstahl aus dem verschlossenen Auslagekasten in Dr., den T. auf offener Straße in drei aufeinanderfolgenden Nächten ausführte. Die Selbst-

bekenntnisse des T. sind offenbar aufrichtig. Eine treue Wiedergabe fern liegender eigener psychischer Vorgänge ist zwar schwierig, aber bei dem erfahrungsgemäß zähen Haften der ersten sexuellen Erlebnisse in diesem Falle wohl anzunehmen.

Fall II.

F. R. J., 61 Jahre alt, ledig, Taglöhner, kath., unehelich geboren.

Aktenauszug O.

Am 23. 8. 09 wurde F. R. J. in O. festgenommen.

Tatbestand: Am 22. 8., nachmittags $1^1/_2$ Uhr, wurde an der 75 Jahre alten L. K. im Walde auf einem Weg ein Notzuchtsversuch verübt. Im Mai 1908 hat J. unzüchtige Handlungen vorgenommen an M. B., geb. 98, an K. B., geb. 04, an Cäcilie S., geb. 96, an Crescenzia S., geb. 95.

Zeugenaussagen: Am 22. 8., $1^3/_4$ Uhr, kam die taubstumme K. zu uns auf Besuch. Sie zitterte an allen Gliedern. Auf Befragen war herauszubringen, daß sie auf dem Weg hierher von einem Mann angefallen worden sei. Dieser habe ihr zuerst 8 Pfg. gegeben, habe ihr an den Brüsten herumgegriffen, sie daneben in die Straße in dem Wald geworfen, dort ihr die Röcke hochgezogen, habe mit dem Finger in die Genitalien gelangt, dabei auch gepfetzt, daß sie dann geblutet habe. Habe darauf von ihr abgelassen und sei von ihr weggegangen. Die K. gilt als eine glaubwürdige Person.

Eine andere Zeugin gibt an, J. sei um 2 Uhr in gewohntem Schritt an ihrem Haus vorbeigegangen. Zeugin Kind M. B.: Im Mai 1908 suchten ich und C. S. im Walde Maiblumen. Währenddem kam J. und gab uns „Gutz". Dann nahm er mich, legte mich auf den Boden und griff an den Genitalien herum. Dasselbe tat er mit Cäcilia S. Nach 4 Wochen machte er einen

gleichen Versuch, worauf ich davon lief. Die übrigen Kinder, Karoline B., C. S. und Crescenzia S., geben im wesentlichen dasselbe an. J. habe es mit ihnen unter Anwendung von Gewalt ebenso gemacht. K. B. hat dieses ihrer Mutter mitgeteilt. Ihre Mutter bestätigt diese Aussagen.

Der Angeklagte gibt an: Am Sonntag den 22. 8. ging ich um 1 Uhr von meinem Dienstherrn fort. Im Walde begegnete mir eine bucklige alte Frau. Beim Anblick derselben kam mir plötzlich der Gedanke, daß ich mich an dieser Frau befriedigen wollte. Weiter decken sich seine Angaben mit der obigen Zeugenaussage. „Als ich 2—3 Minuten an der Frau herumgemacht hatte, ließ ich von ihr ab." Betreffs der Vergehen an den Kindern ist er ebenfalls voll geständig. Seine Aussagen decken sich fast wörtlich mit denen der Kinder. J. ist angeblich wegen Sittlichkeitsverbrechen und Diebstahl vorbesraft. Vor Gericht legt J. ebenfalls ein volles Geständnis ab. „Ich kann nur sagen, daß ich absolut nicht weiß, wie ich dazu komme, solche Sachen zu machen, ich bin manchmal einfach nicht recht im Kopf. Ich habe zwei Schwestern, die schon seit 15 Jahren geisteskrank sind. Ich selbst bin vor 6 Jahren von einem Heuwagen gefallen und war dann 8 Wochen im Krankenhaus. Seit der Zeit bin ich schwach im Kopf, daß ich herumlaufe wie ein Betrunkener. Der Arzt, Dr. M., hat mir deswegen den Genuß von Wein und Bier verboten. Auch bin ich dieses Jahr von einem Kirschenbaum herunter auf den Kopf gefallen, sodaß ich lange Zeit bewußtlos war." Dr. M. entsinnt sich des J. nicht, hat ihn jedenfalls nicht wegen ernstlicher Erkrankung behandelt.

Aussage des Arbeitgebers des J.: J. war in Arbeit vom 2. bis 23. 8. Er ist nie vom Kirschbaum gefallen oder so gefallen, daß er bewußtlos gewesen ist. Vom 15. bis 17. 8. war er fort „nach Karlsruhe". Bei seiner

Rückkehr sagte er, er sei unterwegs aus dem Zug gefallen. An der Stirn hatte er auch eine leichte Abschürfung. Ich weiß nicht, wo J. sich die zwei Tage herumgetrieben hat, glaube aber nicht, daß er in Karlsruhe war.

Ein anderer Arbeitgeber des J. gibt an, daß J. während der Kirschenernte weder vom Baum gefallen noch bewußtlos gewesen sei.

Ein dritter Arbeitgeber des J. teilt mit, J. sei am 15. 7. schon am Morgen früh angetrunken gewesen und fiel infolgedessen von der Leiter herab $1^1/_2$ Meter hoch auf das Gesäß. Er konnte sofort wieder hinauf steigen und arbeitete weiter. Um 9 Uhr frühstückten wir. Nach dem Frühstück war J. so betrunken, daß er nicht mehr arbeiten konnte. Wir tranken nur Wein. J. legte sich dann auf das Stroh und schlief, worauf er von seinem Dienstherrn entlassen wurde. J. ist überhaupt eine Person, der man nichts glauben kann. Am fraglichen Tage bekam er von uns nur ein kleines Trinkglas voll.

Bei der weiteren Vernehmung wird J. mit der taubstummen K. konfrontiert, wobei diese an einer Zeugin zeigt, wie er sie mit beiden Armen um den Leib gefaßt, in die Höhe gehoben und niedergeworfen habe.

Das Strafregister des J. weist an Vorstrafen auf: 1. vor ca. 8 Jahren in Freiburg ein Jahr Gefängnis wegen Sittlichkeitsverbrechens, 2. Mitte der siebziger Jahre vom Schöffengericht Rastatt 6 Monate wegen Diebstahl.

J. sagt weiter aus: Wenn ich gewußt hätte, daß die mir vorgestellte Zeugin nicht reden könnte, hätte ich ihr nichts gemacht. Geschlechtlich gebrauchen wollte ich sie nicht. Ich steckte ihr den Zeigefinger der rechten Hand in die Genitalien. Blutspuren hatte sie schon vorher am Hemd. Es ist möglich, daß ich sie gekratzt habe. Mit dem Finger bin ich höchstens

2 cm tief hineingekommen. Ich weiß nicht mehr, ob sie sich gewehrt hat. Seit ich das zweite Mal gefallen bin, habe ich kein Gedächtnis mehr. Dies war in B. 1908, wo ich vom Heu auf den Zementboden heruntergefallen bin. Darauf war ich 8 Wochen im hiesigen Spital, wo mich Dr. G. behandelte. Ferner bin ich vom Kirschbaum gefallen und habe jetzt noch ein steifes Genick davon und bin am Gesäß noch ganz blau, der Gefängnisarzt hat es schon gesehen.

Ob ich der Crescenzia S. den Finger hineingesteckt habe, weiß ich nicht.

Meine beiden Schwestern Karolina und Anna sind noch ledig, wo sie wohnen weiß ich nicht. Ich habe gehört, sie seien in der Irrenanstalt Pforzheim. Ob das wahr ist, weiß ich nicht.

Tatsächlich haben diese sich nie in der Irrenanstalt Pforzheim befunden.

Vor dem Vorfall mit der K. habe ich bei meinem Bauern nach dem Mittagessen mit einem andern Knecht zusammen gut 2 Maß Wein getrunken. Ich habe etwas getorkelt. Über das Alter der Kinder habe ich mir Gedanken gemacht und mich lange besonnen, ob ich es tun soll oder nicht. Bei der K. B. sah ich allerdings, daß sie jung ist. Von den andern habe ich gemeint, sie seien schon aus der Schule.

J. hat lt. Aussage des Arbeitgebers am fraglichen Tage nach dem Mittagessen keine 2 Maß Wein getrunken. Er sei auch der einzige Knecht gewesen. Nach dem Mittagessen hat er nur $^1/_4$ Ltr. Apfelwein getrunken, zum Mittagessen nichts. Er war vollkommen nüchtern und hat nicht getorkelt. J. ist eine verlogene Person.

Die Zeugin, von der er gehört haben will, seine Schwestern seien in einer Irrenanstalt, kann sich nicht erinnern, etwas derartiges gesagt zu haben, und weiß nichts davon, daß Geisteskrankheiten in der Familie

des J. existiert haben sollen. J. war in seiner Jugend einmal bei ihren Eltern untergebracht. Später habe sie von Zeit zu Zeit Schlechtigkeiten von ihm gehört, die er verübt habe. „Daß J. mit Geisteskrankheit behaftet sein will, ist mir neu. Jedenfalls hat er wieder einmal etwas angestellt und will jetzt verrückt sein". J. sowohl wie seine beiden Schwestern sind unehelich geboren. Die Mutter war nachher nicht verheiratet.

Auch einem andern Zeugen ist nichts von Geisteskrankheit in J.'s Familie bekannt. J. selbst gelte als ein „knitzer Kerl" (durchtrieben), von dem bekannt sei, daß er schon vielfach vorbestraft sei, einmal auch wegen Sittlichkeitsverbrechens. Was den Fall vom Heu auf den Zementboden anbetrifft, so gibt sein Arbeitgeber folgendes an: J. fiel im Sommer 08 in der angegebenen Weise, angeblich auf den Kopf. Er lag dann zwei Tage im Bett. Ich sagte ihm dann, er solle ins Krankenhaus gehen, worauf er in die Scheune kam und eine Stunde dreschen half. Darauf ging er allein dorthin. Als er nach einer Woche zurückkam, stellte ich ihn nicht wieder an, weil er ein verkommener Mensch war, der nur von Sauereien sprechen konnte. Ich glaube auch, daß es von ihm nur Verstellung war bezüglich seiner Schmerzen. Eine Zeugin bestätigt diese Aussagen. J. sei nicht bewußtlos gewesen. Ich machte ihm Umschläge mit kaltem Wasser. Er konnte gut bis ans Bett gehen. Ich glaube, es war Verstellung.

Nach Erhebungen im Spital Offenburg war J. dort vom 21.—27. 7. 1908 wegen Quetschung an der Brust behandelt und im Januar 1909 an Geschwüren. Er hat das Krankenhaus heimlich verlassen und bezüglich seiner Person angegeben: Robert J., geb. 1845 als Sohn des verstorbenen Bildhauers R. J in R. Das zweite Mal als Sohn des verstorbenen Küfers Wilhelm J. in Paris.

Nach dem Gutachten des Bezirksarztes Dr. B. zu O. hat J. keine Gedächnis- oder Merkfähigkeitsschwäche. Seine unwahren Angaben haben alle einen bestimmten Zweck. J. begründet das Nichtbeabsichtigen des Beischlafes damit, daß er impotent sei.

Im Gefängnis bietet er immer dasselbe Bild. Er zeigt ein unsicheres Wesen. Seine Sprache ist langsam, meist etwas weinerlich. Er schaut oft verloren vor sich hin. Die Antworten erfolgen langsam. Er leide viel an Kopfweh auf der linken Seite, an Schwindelanfällen, daß er torkeln müsse wie ein Betrunkener. Diese Angaben lassen sich objektiv nicht bestätigen. Er hat dem Alter entsprechende Arteriosklerose.

J. ist ein schwach begabter Mensch, der seine Handlungen nicht auf ihre Wirkung für längere Zeit prüft. Er ist minderwertig und moralisch haltlos. Auch mag das Alter in Verbindung mit unregelmäßigem Leben seine geistigen Fähigkeiten in ungünstiger Weise beeinflußt haben.

In der Schwurgerichtssitzung am 13. 10. stellt der sachverständige Bezirksarzt Dr. B. den Antrag gemäß § 81 der St. P. O.

Aufenthalt in der Klinik. Bei seiner Einlieferung ist J. ruhig. Begrüßt sofort den Arzt in plump vertraulicher Weise mit „Wie geht's?" Kommt sofort auf seine Angelegenheit zu sprechen. „Gott sei Dank, daß es keine Notzucht war. Herr Doktor, sagen Sie mir, wie viel kanns geben?" Macht in theatralischer Weise unklare Angaben über Nebenumstände seiner Angelegenheit. Erzählt von seiner schlechten Erziehung. Er sei nicht recht im Kopf, sonst hätte er so etwas nicht gemacht. Bricht zuletzt in ein gekünsteltes Schluchzen aus, das er eifrig zu steigern versucht. Bringt alle möglichen Beschwerden vor. Bei der Vi-

site markiert er den armen Sünder, indem er gedrückt mit gesenktem Blick in einer Ecke steht. Auf Vorhalt richtet er nur gelegentlich einen traurigen, scheuen Blick auf den Arzt, redet mit jämmerlicher Stimme von seiner Strafe, wobei er sich in dieser Stimmungslage weiter steigert und in unverminderter Erregung, die er in theatralischer Weise auf die Spitze treibt, seiner Mutter in unflätigen Ausdrücken flucht und sich selbst verwünscht: „Hätte sie mich Bankert nur an die Wand geworfen nach der Geburt, daß ich verreckt wäre." Die geringe Nachhaltigkeit dieser künstlichen Erregung ist auffallend, sowie das Fehlen der entsprechenden körperlichen Begleiterscheinungen. Durch überraschende Zwischenfragen ist er leicht zu lenken. Sobald der Arzt den Saal verlassen hat, beginnt er ruhig ein Gespräch mit den Mitpatienten oder spielt Karten. Sein Schlaf ist wenig tief, unterbrochen. Bei Erhebuug des psychischen Status zeigt er über indifferente Dinge eine gehörige Auffassung. Auf allen Gebieten hat seine Ausdrucksweise etwas umständliches, wobei es anscheinend mehr an gutem Willen als an Konzentrationsfähigkeit mangelt. Ermahnungen in dieser Richtung pflegt er durch Wortschwall entrüstet zurückzuweisen.

Die subjektive Anamnese ergibt, daß J. von Geburt an schwächlich war, schlecht laufen lernte; hatte als Kind Gesichtsrose und Hirnhautentzündung. „Alles ist aufgebrochen, aus den Ohren kam gelbes Zeug gelaufen." Er wurde von seiner Großmutter mütterlicherseits aufgezogen, lernte schwer, war immer auf der Eselsbank. Nach der Schulzeit habe er als Holzknecht gearbeitet, trat 1868 beim 6. Regiment in Rastatt ein, machte den Krieg 1870/71 mit, erinnert sich an die Gefechte von Dijon, Nuits und die Belagerung von Straßburg. Kapitulierte nach Ableistung seiner Dienstzeit. Nach einem Jahre ging er mit

Arrest wegen Urlaubsübertretung ab. Er war dann als Knecht in mehreren Orten in Baden und der Schweiz, ging nach Paris, wo er als Gärtner arbeitete und bei seiner Tante wohnte. Nach einem halben Jahre ging er dort weg, arbeitete in Marseille als Steinbrucharbeiter, kehrte dann auf zwei Jahre nach Paris zurück, arbeitete in Luxemburg zwei Jahre als Erzgräber, brachte in Belgien und Holland die ihm von der Tante geschenkten 200 Frcs. durch, fuhr nach Lyon, von da nach Appenzell, war zwei Jahre in Überlingen, dann als Holzarbeiter in Lindau und Kempten und trieb sich noch an verschiedenen Orten als Taglöhner umher. Zeitweise war er Ausläufer in einer Apotheke, dann wieder Knecht bei mehreren Bauern nacheinander. Bezüglich seiner Delikte äußert er: „Kurzes Gedächtnis, nicht recht im Kopf, sonst hätte so was nicht gemacht." Schildert seine verschiedenen Stürze auf den Kopf und spricht mit sichtlichem Behagen von seinem jetzigen Zustand. Der Kopf sei glühend heiß zum Zerspringen usw. Über sein Geschlechtsleben macht er folgende Angaben: Er habe nie masturbiert und zum ersten Mal beim Militär auf Aufforderung seiner Kameraden mit einem Mädchen verkehrt. Er habe sich dabei nicht sehr aufgeregt. Er will dann durchschnittlich nur alle Monat Verkehr gehabt haben. Seit 5 Jahren sei er impotent. Er beschuldigt sich dann selbst lebhaft seiner Dummheit, daß er vor Gericht gestanden habe; er hätte sagen sollen: „Ich weiß nicht." Bei der Intelligenzprüfung macht er offenkundige Täuschungsversuche, gibt sein Alter auf 32 Jahre an, kann angeblich die einfachsten Rechenaufgaben nicht lösen. Gibt 1907 als Jahrgang an. Nach einigen Minuten gibt er 1898 als Jahrgang an. Mit verschmitztem Lächeln lehnt er die Rechenaufgaben ab, bringt am nächsten Tage ganz beiläufig das richtige Resultat einer Zinsaufgabe vor. Die Prü-

fung seiner Schulkenntnisse lehnt er ab: „Das geht mich nichts an." Nach einigen Tagen zeigt er, daß er über den Zweck seines Hierseins gut unterrichtet ist. Äußert sich über die Ungerechtigkeit der Welt. Wenn er Geld hätte und fein angezogen wäre, würde man kein Wort über seine Sache verlieren. Sein Schlaf ist wenig tief und unterbrochen. In den letzten Tagen seines Anstaltsaufenthaltes wird er psychisch freier, plump vertraulich. „Herr Doktor, Sie wollen mich fangen, jetzt schreiben Sie das wieder auf, ich werde nichts mehr sagen." Er lacht herzhaft auf die Frage, warum er sich so dumm angestellt habe. Er gibt dann entgegen seinen früheren Angaben an, nach dem Militär keinen sexuellen Verkehr mehr gehabt zu haben. Bei den Delikten habe er sich in keiner Weise sexuell aufgeregt. Am Tag des Delikts der alten Frau habe er vor der Kirche zwei Viertel und nachher ein Viertel Wein beim Mittagessen aus dem Krug getrunken. Bei der klinischen Vorstellung stellt er sich sehr schüchtern. Auf Ermahnung gibt er plötzliche Auskunft, bittet unter Tränen um Fürsprache.

Körperlicher Status. Außer mäßiger Arteriosklerose und Emphysem der Lungen kein pathologischer Befund. Am Schädel sind keine Knochenveränderungen oder Narben nachzuweisen. Angebliche Druckschmerzhaftigkeit in handgroßen Bezirken links vom Haarwirbel. Die Haut ist überall am Schädel gut verschieblich.

Auszug aus dem Gutachten der psychiatrischen Klinik Freiburg i. B.

Von einer Bewußtlosigkeit im Sinne des § 51 kann für beide Delikte nicht die Rede sein. Es ist auch nicht anzunehmen, daß die von ihm vor dem Attentat auf die Greisin genossenen Alkoholquantitäten ihn soweit beeinflußt hätten, daß von einer

ernstlichen Bewußtseinstrübung die Rede sein könnte. Was sodann die Frage nach dem Vorliegen einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit anbetrifft, so ist nach dem oben angeführten, tatsächlichen Material J. nicht als Geisteskranker zu betrachten. Dagegen muß bei der Würdigung des Maßes seiner Verantwortlichkeit zweifellos die relative Minderwertigkeit der psychischen Persönlichkeit und außerdem das Lebensalter in Rechnung gesetzt werden. J. steht an der Grenze des Greisenalters und sein Körperzustand zeigt, daß die senilen Rückbildungsvorgänge bei ihm im Gange sind. Als ausgesprochen senil ist J. dagegen nicht zu bezeichnen. Derartige Sittlichkeitsdelikte sind indessen so häufig ein Ausdruck beginnender seniler Gehirnveränderung, daß man mit der Möglichkeit dieses Prozesses auch dann rechnen muß, wenn derselbe sich nicht in groben Defekten äußert. Es bestehen bei ihm Momente, die auf eine krankhafte, herabgesetzte Widerstandsfähigkeit gegen sexuelle Impulse hinweisen. Jedoch liegen die Voraussetzungen des § 51 weder für den Mai 1908 noch für den August 1909 vor.

Fall III.

J. G. S., $57^1/_4$ Jahre alt, verheiratet, prot., geboren zu B. in Baden.

Wird eingewiesen auf Antrag des Bezirksarztes, der Gefäßentartung und einen gewissen Grad geistiger Schwäche festgestellt hat.

Aktenauszug Landgericht Fr. S. ist dringend verdächtig, im Laufe der Jahre 1908 und 1909:

Mit Personen unter 14 Jahren unzüchtige Handlungen vorgenommen zu haben, indem er Mädchen in seine Wohnung lockte, und zwar in 6 verschiedenen Handlungen an der 1901 geb. Luise B., die er trotz Widerstandes mit Gewalt festhielt; dasselbe zwei Mal mit der 1901 geb. Emilie E.; zehn

Mal mit der 1900 geb. Luise B.; drei Mal mit der 1899 geb. Sophie B.; vier Mal mit der 1901 geb. Emma A.; sechs Mal mit der 1901 geb. Frieda B:

Weiterhin 1907 und 1908 an vier anderen, im Alter von 4—10 Jahren stehenden Mädchen mehrfach Genitalbetrachtungen vornahm. Endlich 1908 zwei 7 und 8 Jahre alte Mädchen zu unsittlichen Handlungen verleiten wollte.

Die Anzeige wurde erstattet vom Pflegevater eines achtjährigen Mädchens. Dieser hörte, es solle ein Mann „unzeitige Zwetschgen" gegessen haben. Als seine Pflegetochter mit ihm am S.'schen Haus vorüber ging, zupfte sie an ihrem Röckchen vorne herum und sagte: „Jetzt gehe ich aber nicht mehr hin zum Jörg, wenn er mich wieder ruft." Seiner Frau gegenüber gab die Pflegetochter die unzüchtigen Handlungen des S. zu. Der Pflegevater hörte dann von anderen Vätern ähnliche Sachen. Als der Pflegevater B. am andern Tag nachmittags am Hause des S. vorüber ging, rief S. den B. herein und frug ihn, woher er das wisse. Er sagte weiter: „Wegen dem hänge und ertränke ich mich noch nicht." Als seine Frau dann sagte: „Also so einen liederlichen Vater haben wir", machte er keinen Versuch zur Rechtfertigung. Er entfernte sich in der Richtung nach einem Nachbardorf und sagte zu seiner Frau, er gehe ins Wasser oder lege sich unter den Zug. Dann wieder sagte er zu ihr: „Wenn es dunkel ist, komme ich nach Hause."

Am 30. 8., der Haftbefehl wurde am 31. 8. 09 erlassen, kam er zu seiner Schwester nach Basel und bat um Geld. Sie gab ihm 160 Mk. Seine Tochter, die von den Beschuldigungen gehört hatte, kam ihm nach Basel nachgereist, da sie vermutete, er habe sich dorthin gewandt. Auch von dieser verlangte er Geld oder er springe in den Rhein. Sie gab ihm 200 Mk. Beide gingen dann nach dem Auswanderungsbüro K.

Am 30. 8. fuhr S. nach Cherbourg und von dort am 1. 9. nach New-York. Hier wurde S. zur Einwanderung nicht zugelassen, wurde am 15. 9 nach Southampton zurückbefördert, in Plymouth festgenommen, nach London überführt und am 8. 10. von der britischen Regierung ausgeliefert. Bei dem in New-York im Beisein eines Beamten des Generalkonsulats vorgenommenen Verhör gab S. nach hartnäckigem Leugnen zu, daß er im Frühjahr 1908 und 1909 gemeinschaftlich mit einem gewissen Johann B. an der zehnjährigen Luise Be. in der Trunkenheit unsittliche Handlungen vorgenommen habe.

Diese Angaben des S. werden als Lügen nachgewiesen, eine Luise Be. gibt es nicht. Er selbst bestreitet das übrige.

Aussage der neunjährigen Luise Bü.: „Ich hütete dem Sohn des Beschuldigten sein Kind. Während dieser Zeit rief er mich zu sich, angeblich, um ihm etwas zu besorgen. Er setzte mich, nachdem er mich entblößt hatte, mit dem Gesicht zu ihm hin auf den Schoß und steckte seinen „Stumpen" in mein „Kächele"; ob ich naß wurde, weiß ich nicht. Dies war acht Mal in der Stube. Je ein Mal legte er mich auf Heu oder in der Scheuer auf Stroh und machte es ebenso. Den Finger steckte er nie hinein. Das zweite Mal, wo es mir weh tat, wehrte ich mich so gut ich konnte. Er hielt mich aber mit aller Gewalt, sodaß ich nicht loskommen konnte. Die andern Male wehrte ich mich nicht so, aber auch da hielt er mich mit seinen Armen fest. Er gab mir jedesmal Brot, Wein, Äpfel und auch Speck und sagte, ich solle niemand etwas sagen. Zu Hause habe ich nichts gesagt, bis ich von meiner Mutter gefragt wurde. Jedesmal sagte ich zu S., er solle mich gehen lassen. Ein paar Mal schloß er die Stubentür ab."

Sie leugnete erst unter Rotwerden, gab es dann zu, als sie von dem Vater eines andern der betreffenden Mädchen zur Rede gestellt wurde.

Eine andere Zeugin, Ehefrau F., sah einen Kinderwagen mit dem Kind darin vor dem S.'schen Hause stehen. Als S. bemerkte, daß sie sich mit dem Kind beschäftigte, schickte er die L. Bü. heraus, um dem Kind Brot zu bringen. Die L. Bü. schaute die Ehefrau F. ernsthaft an und sagte, indem sie die herabhängende Schürze hochzog und die Haare aus dem Gesicht strich: „Jetzt gehe ich aber nicht mehr hinein und wenn er mich nochmals ruft." Der Zeugin fiel auf, daß 8 Tage vor der Flucht des S. die Kinder untereinander sagten: „Gehe nur nicht auf S.' Hof, er lockt die Kinder in seine Stube und schneppert mit ihnen."

Das 1901 geb. Mädchen L. Bo. gibt an, 1907 vier Mal und 1908 zwei Mal in derselben Weise wie die L. Bü. mit Gewalt mißbraucht worden zu sein. Sie gab es auf Befragen ihrer Eltern zu.

Emilie E. macht dieselben Angaben. Das Mädchen L. Bo. war mit dabei. Die eine schaute zu, wenn die andere dran war. Später versuchte er, mich wieder in seine Stube zu locken, ich ging aber nicht mehr. Auf Befragen gab sie es ebenfalls ihren Eltern zu.

Die 1899 geb. S. Bi. macht dieselben Angaben. S. habe sie aufs Bett gelegt und vorher zu ihr gesagt: „Komm, wir gehen miteinander in das Kämmerle." Sie sei etwas naß geworden. Er habe ihr Äpfel und Geld gegeben und Stillschweigen befohlen. Er hat sie jedesmal mit Gewalt festgehalten.

Emma A., geb. 1901, gibt dasselbe an. Sie habe geblutet, habe aber aus Angst vor Schlägen sich nicht gewehrt. Das erste Mal kam unvermutet ein Bekannter ins Zimmer, da wurde sie unter's Bett gesteckt.

F. Bo., geb. 1901: Er zog mich an der Hand ins Haus, machte es vier Mal mit mir. Es tat nur das erste Mal weh. Ich schrie nicht, aus Angst vor Schlägen.

L. E., geb. 1902, gibt nur Betastung der Genitalien an, zwei Mal.

F. K., geb. 1897, gibt dasselbe an, drei Mal; sie hat den Eltern nichts gesagt. Er hat ihr kein Schweigen anbefohlen.

J. G., geb. 1901, hat sich nicht stark gewehrt, sodaß er keine Gewalt anwenden mußte. Ebenfalls Genitalbetastung.

M. K., geb. 1903. Einmalige Genitalbetastung.

E. Bo., geb. 1899: S. rief mich einmal, er wolle mit mir „schneppern". Da ich von andern Kindern wußte, daß dies wüst sei, folgte ich nicht.

F. G., geb. 1900, gibt dasselbe an.

An der Glaubwürdigkeit der Mädchen wird von sämtlichen Lehrern nicht gezweifelt. Ein Lehrer fand im Sommer die Kinder teilweise auffallend unaufmerksam. Die Genitaluntersuchung der Kinder durch den Bezirksarzt Dr. L. ergibt, daß keines ein regelrechtes Hymen hat. Auch die Beschaffenheit der Labien läßt auf wiederholte Betastung schließen. Darnach kann den Aussagen der Kinder Glauben geschenkt werden.

S. bestreitet die Delikte, er habe lediglich die L. Bü., S. Bü. und F. Bo. je ein Mal unzüchtig berührt. Er habe dies unüberlegt getan, nicht um sich zu befriedigen. Er sei zu seinem Sohne nach New-York gereist, um dem müßigen Gerede zu entgehen; er wollte wieder zurückkehren. Bei der Gegenüberstellung mit den Mädchen, die er selbst verlangte, leugnet er bezüglich 4 Mädchen alles ab. Bezüglich der andern gibt er lediglich mehrfache Betastung der nackten Geni-

talien zu. Alles übrige sei unwahr. Er gibt zu, gewußt zu haben, daß alle Kinder unter 14 Jahren waren.

Die Erhebungen über den Geisteszustand des S. ergeben: Die Ehefrau fand ihn viel betrunken, sie glaube, daß er die Delikte in der Trunkenheit gemacht habe. Überhaupt habe sie es oft bei ihm nicht aushalten können. Ein Nachbar gibt an, er kenne ihn seit 1861. Wenn er angetrunken war, habe er wüste Sachen über sexuelle Dinge geschwätzt. Es hieß dann: „Dem S. Jörg fehlt es nicht nur im Kopf, sondern auch im Ellbogen."

Die andern Zeugen geben über S. dasselbe an: Er sei sonst fleißig gewesen. Alle Zeugen stimmen darin überein, daß die Mutter des S. vorübergehend geisteskrank war. Sie war alle 1 bis 2 Jahre schwermütig, weinte, suchte sich zu verstecken, sprach wenig, trug zwecklosen Plunder umher und verschenkte ihn, stierte vor sich hin, wollte sich in den Brunnen stürzen. Als ihr Sohn S. ein paar Wochen alt war, brachte sie ihn zu Bekannten und bat sie, ihn aufzuziehen, sie habe genug Kinder.

Aufenthalt in der Klinik. Macht einen traurig stumpfen Eindruck, ist geordnet. Knüpft keine Beziehungen zu Mitpatienten an, steht stumpfsinnig an seinem Bett.

Er hat keine klare Vorstellung über den Zweck seines hiesigen Aufenthaltes, sowie über den Ort.

Subjektive Anamnese: Aus eigener Erfahrung wisse er, daß seine Mutter „als" (jedesmal) im Frühjahr habe fort oder in den Brunnen wollen. Die Familie habe sich darnach gerichtet. In der Schule sei er schlecht gewesen, habe besonders nicht Kopfrechnen können. Er war von Jugend auf unter fremden Leuten

als Knecht tätig. 1873/75 war er Soldat in Freiburg, „konnte es gerade so machen", verheiratete sich 1879, hat 5 Kinder, führte ein regelmäßiges Leben, hatte im Wirtshaus seinen Stammtisch, war gut Freund mit den Bauern. Am Sonntag trank er von 2—10 Uhr jeweils 16 Schoppen Bier. Vom Wirtshauswein hatte er öfters einen Rausch. Nach acht Vierteln war es nicht mehr richtig mit ihm, wußte am andern Tage nicht, was er gesagt hatte, seit 5 Jahren fühlte er sich nicht ganz gesund; wenn eine Kleinigkeit vorfiel, saß er stundenlang da und studierte; wenn er sich unterhielt, vergaß er oft, was er erzählen wollte. Über sein Sexualleben gibt er an: Mit 19 Jahren hatte er den ersten sexuellen Verkehr. Diese Beziehungen gab er beim Militär aus Geldmangel auf. Nachher hatte er ein Jahr lang vor der Ehe mit seiner jetzigen Frau Verkehr, in der Regel ein Mal im Monat. Seit 2 Jahren sei das Bedürfnis ganz erloschen. Bezüglich seiner Delikte bleibt er dabei, nichts zu wissen. Die Aussage, er habe den Mädchen an die Genitalien gelangt, habe er nur gemacht, weil er vom Untersuchungsrichter eingeschüchtert sei, heute wisse er mit Bestimmtheit nur, daß er den Mädchen höchstens mit der Hand bis ans Knie gelangt habe, wenn er mit ihnen „ritte-ritte Roß" spielte. Er glaubt, daß zwei von den Mädchen die andern angestiftet hätten, ihn zu verleumden. S. macht diese Angaben in einer Weise, die einen sehr beschränkten Gedankenkreis verrät. Sein Gesichtsausdruck ist lebhaft bekümmert. Er sitzt gebeugt da, läßt von Zeit zu Zeit ängstlich ratlos seinen Blick umherschweifen. Weint ohne Grund, fängt an zu jammern, man lache ihn aus und dürfe ihn nicht ausfragen. Zeitweise ist er zutraulich; er habe gehört, man dürfe den Kindern nicht unter den Rock langen, dafür wolle er auch bestraft sein. Seine Auffassung ist erschwert und ver-

langsamt, sein Urteil selbst für nächstliegende Dinge ist erheblich geschwächt. Seine Kenntnisse sind die eines Schulknaben etwa der dritten Klasse. Bittet, den Arzt allein sprechen zu dürfen, und leiert das Glaubensbekenntnis mit großer Genugtuung bis zur Hälfte herunter, um dann definitiv stecken zu bleiben. „Vor 5 Minuten habe er es noch ausgezeichnet gekonnt." Sein Schlaf ist nachts unterbrochen, tagsüber spielt er Karten oder erzählt Mitpatienten von seiner Reise. Nach einigen Tagen hat er fast alle Einzelheiten der Intelligenzprüfung vergessen, nur bezüglich der Flucht nach Amerika machte er zusammenhängende Angaben.

Das Verfahren wird auf Grund des Gutachtens eingestellt. Er wird vom Bezirksamt in die Klinik weiter hineingewiesen und nach mehreren Monaten, während denen er sich fleißig gezeigt hat, nach Hause beurlaubt.

K ö r p e r l i c h bestehen frühzeitige Alterserscheinungen, beginnender arcus senelis, Gefäße deutlich rigide. Patellarreflex ziemlich lebhaft. Pupillen unter Mittel weit, reagieren prompt.

Auszug aus dem Gutachten der psychiatrischen Klinik Freiburg i. Br.

„Über die Vorgeschichte des Mannes ist zu sagen, daß seine Mutter zweifellos geisteskrank gewesen ist. Dieser Gesichtspunkt scheidet indessen völlig aus, da S. den größten Teil seines Lebens keinerlei Zeichen pathologischer Geistesverfassung gegeben hat. S. leidet an hochgradiger Arteriosklerose, deren Eintritt vermutlich durch die jahrelang fortgesetzten Trinkexzesse beschleunigt ist. Es besteht bei S. ein ausgesprochener Zustand psychischer Schwäche, der in die Kategorie der Dementia senilis einzureihen ist. Ein Zustand von Bewußtlosigkeit zur Zeit der strafbaren

Handlung ist nicht wahrscheinlich. Dagegen ist der jetzige und mit größter Wahrscheinlichkeit schon jahrelang bestehende Zustand des S. als eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit anzusehen. Bei der forensischen Bemessung der Tragweite dieses Zustandes kommt es nicht allein auf die Größe des momentan nachweisbaren Maßes von psychischen Ausfallerscheinungen an, sondern hauptsächlich darauf, daß diese zusammen mit den körperlichen Zeichen beweisen, daß organische Hirnveränderungen im Gange sind. Diese Verfehlungen sind für die Dementia senilis bis zu einem gewissen Grade spezifisch, haben außerdem im Vorleben des Mannes keine Präzedenzfälle und müssen schon deshalb mit Wahrscheinlichkeit mit den in den letzten Jahren sich entwickelnden Hirnveränderungen in Verbindung gesetzt werden. In Erwägung dieser Momente komme ich zu dem Ergebnis, daß von einer freien Willensbestimmung im Sinne des § 51 für die Straftaten der letzten Jahre nicht die Rede sein kann. Über die strafrechtliche Fragestellung hinausgehend, will ich noch folgendes hinzufügen: Im Falle der Einstellung des Verfahrens wird die Frage der Anstaltsverbringung des S. auftauchen. Es wäre nur konsequent, wenn man ihn als gefährlichen Geisteskranken internieren würde. Vom ärztlichen Standpunkt aus möchte ich vorschlagen, ihn unter Verantwortung der Familie vorläufig noch in Freiheit zu lassen unter der Bedingung, daß er sich vollkommen des Alkohols enthält. Es ist möglich, daß unter dieser Voraussetzung und unter Mitwirkung der bei ihm zu erwartenden weiteren Abstumpfung seines Wesens er neue strafrechtliche Delikte nicht begehen wird."

Fall IV.

Albert Sch., Hausbursche, $19^1/_2$ Jahre alt, ledig, katholisch, geboren zu O. in Baden.

Akten-Auszug Amtsgericht Fr.

Tatbestand. Am 5. 11. 09, abends zwischen 5 und 6 Uhr, hat Sch. in einer Wirtschaft in F. an dem 19 Jahre alten Kochfräulein A. St. aus B. dadurch ein sittliches Verbrechen und Körperverletzung verübt, daß er, während die St. beim Wäschemangen beschäftigt war, diese überfiel, am Halse packte, derartig würgte, daß der ganze Hals mit Wunden bedeckt ist, sie zu Boden warf, an ihre Genitalien griff, sodaß die St. einige Zeit bewußtlos am Boden war.

Die Zeugenaussage der A. St. ergibt im wesentlichen dasselbe. Der Sch. habe sie im Laufe des Nachmittags wiederholt aufgefordert: „Kommen Sie, wir wollens einmal machen." Sie wies ihn ab, und als er zwischen und 6 Uhr kam, erfaßte er sie vorn am Halse, ohne zuvor nochmals einen derartigen Antrag zu stellen. Was während ihrer Bewußtlosigkeit mit ihr vorgegangen ist, vermag sie nicht zu beschreiben.

Der Angeklagte Sch. ist voll geständig und gibt zu, er wollte die St. mißbrauchen; sie habe sich aber so gewehrt, daß ihm das nicht gelungen sei. Am Halse habe er sie nur gewürgt, um sie gefügig zu machen. Er ließ dann von ihr ab und entfernte sich, wurde aber in einer Nachbarstraße festgenommen.

In der betr. Wirtschaft schildert man den Sch. als frechen und vorlauten Burschen.

Der Angeklagte ist nicht vorbestraft.

Aus dem Gutachten des Bezirksarztes B. über das Ergebnis der Untersuchung der St.: „Es sei ein besonders glücklicher Zufall, daß sie bei der Heftigkeit des Würgens, wovon die blutunterlaufene vordre Halsseite, die Gefäßzerreißungen der beiden Bindehäute und der Schmerz beim Schlucken zeugen, mit dem Leben davongekommen sei. Im Introitus Vaginae befinde sich eine kleine Schürfung, die offenbar von einem Fingernagel herrührt. Die Ausführung des Coitus sei nicht

festzustellen, da sie nicht mehr virgo sei. Im übrigen an den Gliedmaßen nur belanglose Abschürfungen."

Eine Zeugin, Köchin in der betr. Wirtschaft, schildert Sch. als frechen und vorlauten Burschen. Sie habe die St. im 2. Stock schreien hören; kurz darauf sei sie aus Mund und Nase blutend mit blauem Gesicht heruntergekommen und sei erst auf einen Kognak zu sich gekommen.

Vor dem Untersuchungsrichter macht Sch. folgende Angaben: Mein Vater hat sich in meinem Geburtsjahre aus Gram über den Tod eines Töchterchens erhängt. Die Mutter starb im Alter von 57 Jahren an Auszehrung. Nach meiner Schulzeit habe ich keinen Beruf erlernt, obwohl mein Vormund mich dazu anzuhalten suchte. Ich arbeitete in verschiedenen Stellungen teils als Gärtner, zeitweise als Fabrikarbeiter, Hausbursche oder Knecht. Im Jahre 1908 hatte ich Scharlach.

Im übrigen machte er ein volles Geständnis, das sich mit dem oben Mitgeteilten deckt.

Zeugin R., die Wirtsfrau, schildert Sch. als fleißig, pünktlich, anständig.

Bezüglich der Eltern des Sch. gibt der Bürgermeister seines Heimatortes an: Der Vater des Sch. sei dem Trunke ergeben gewesen und habe besonders vor seinem Tode durch Erhängen viel Schnaps getrunken. Die zwei ledigen Brüder des Angeklagten bearbeiten das elterliche Gut gemeinsam. Sch. selbst hat bis 1907 fleißig mitgearbeitet. Seine Lehrer waren nicht mit ihm zufrieden. Er entwendete seiner Mutter vor drei Jahren Geld, ging dann flüchtig, wurde nach einigen Tagen wieder aufgegriffen und nach Hause gebracht.

Der Vormund des Sch. bestätigt dies. Nach der Erbteilung sei Sch. 1907 in die Fremde gegangen, ohne mit ihm über eine Berufswahl zu sprechen.

Aus übrigen Zeugenaussagen geht hervor, daß er, so lange er zu Hause war und wo er zeitweise als Taglöhner arbeitete, fleißig war und keinen Anlaß zur Unzufriedenheit gab. Ein anderer Zeuge, bei dem er vom Frühjahr 1908 bis März 1909 als Fabrikarbeiter wohnte, schildert ihn als ruhig und ordentlich. Er sei aber über die geringste Kleinigkeit in die größte Aufregung geraten. Ferner habe er Sch. einmal betroffen, daß derselbe auf der Erde liegend ein Stück Fleisch, das ihm hinuntergefallen sei, verzehrt habe.

In der Fabrik wurde er allgemein für nicht ganz zurechnungsfähig gehalten, da er zeitweise ohne Ursache plötzlich aufgereg t sei und momentan Unfug, Zank und Schlägerei anstellte.

Die Wirte, bei denen er als Hausbursche in Stellung war, stellen ihm ein sehr schlechtes Zeugnis aus. Er sei frech, faul und gemein und deswegen hinausgeworfen worden. In zwei Wirtschaften, in denen er angestellt war, hat er den Dienstmädchen unsittliche Anträge gemacht. Ein Wirt hält ihn für geistig nicht ganz normla.

Am 1. 12. hatte Sch. im Gefängnis nachts 4 Uhr den wilden Mann gespielt. Sch. gibt an, er leide seit dem 14. Jahre an Schwindelanfällen, ohne bewußtlos zu werden. Er macht auf das Personal einen verschlossenen Eindruck; will sich an die Vorgänge der Nacht am folgenden Tage nicht mehr erinnern.

Auf Antrag des Bezirksarztes B. wird er nach § 81 St. P. O. in die hiesige Klinik eingeliefert.

Aufenthalt in der Klinik.

Bei der Aufnahme ruhig, antwortet nicht. Verkriecht sich unter der Bettdecke. Nimmt keinen Anteil an der Umgebung. Eine Stichprobe ergibt, daß er bis in Einzelheiten bei seinen zu den Akten gegebenen Aussagen bleibt.

Einige Tage später redet er gelegentlich mit Mitpatienten, die er mit „Du" anredet. Als einer sich das verbat, wird er ausfallend brutal. Schläft nachts unruhig. Schreckt einmal schreiend aus dem Schlafe auf. Wegen Fluchtversuch wird er isoliert. Er äußert Reue und erklärt die Tat aus seinem krankhaften Wesen.

Bezüglich seines Vorlebens gibt er an: Er habe bis zu seinem 14. Jahre unter sich gelassen; auch am Tag in der Schule. Seit etwa 4 Jahren leide er an Schwindelanfällen; es werde ihm schwarz vor den Augen und er habe das Gefühl, hinfallen zu müssen; nachher sei es ihm schlecht und er habe Kopfweh. Er träume viel und ängstlich. Mit dem Geldentwenden und plötzlichen Weglaufen habe es folgende Bewandtnis: In seinem 15. Jahre habe er einmal auf der Bühne seines elterlichen Hauses, versteckt von der Mutter, 2000 Mk. in Banknoten gefunden. Er habe gleich 500 Mk. genommen, sich angezogen und sei mit dem nächsten Zug nach Basel gefahren ohne einen bestimmten Grund; dort habe er sich auf der Messe herumgetrieben, in einem Gasthaus übernachtet und sich Anzug und Koffer gekauft. Am dritten Tage sei er wegen Mangels an Papieren aus der Schweiz ausgewiesen und per Schub nach B. gebracht worden, wo er auf Verlangen der Mutter freigelassen sei. Zu Hause habe er vom Bruder eine ordentliche Tracht Prügel bezogen. Er habe etwa 100 Mk. verbraucht gehabt. Der Gedanke, von zu Hause fortzulaufen, sei ihm erstmals mit 6 Jahren, später öfters gekommen; besonders nach der Lektüre von Indianergeschichten habe er diese Lust verspürt. Auch nach dem Tode der Mutter im Jahre 1907 sei seine Entfernung von der Heimat ganz plötzlich erfolgt. Nachdem er von seinem Bruder Prügel bekommen hätte, habe er sich entschlossen, abzureisen. Ohne Mitnahme ausreichender Geldmittel sei er nach Fr. gefahren. Als er eine Stellung in einer

Gärtnerei hatte, ließ er sich von zu Hause seine Papiere schicken. Er macht dann die Angabe wie oben bezüglich seiner verschiedenen Stellungen.

Etwa zehn Tage nach seiner Einlieferung in die Klinik versucht Sch. erst durch Aufbeißen der Pulsader, dann durch Ertränken in nachdrucksloser Weise Suicid auszuführen. Am Tage vorher abwechselnd singen und pfeifen, dann jammern und schimpfen. Am Tage nach dem Suicidversuch am 11. 12. stand er früh um $^1/_2$5 Uhr, $^1/_4$ Stunde auf einen Punkt stierend, vor dem Bett; ging dann wieder zu Bett und schlief weiter. Bei Gesprächen mit ihm ist der Affekt zeitweise nicht entsprechend und ohne Nachdruck.

In seiner Isolierzelle geht er wie ein Tier im Käfig auf und ab, auf den Boden stierend und Nägel kauend. Von Zeit zu Zeit Schimpfworte und Klagelaute ausstoßend. Abends steigert sich seine Erregung, und sobald er merkt, daß der Arzt in der Nähe ist, schimpft er im Ton seines Zellennachbars, eines Geisteskranken. Auf Rechenaufgaben antwortete er die erste beste ihm einfallende Zahl und bringt dann am folgenden Tage ganz unvermittelt das richtige Resultat. Er erzählt am 16.: Der Teufel sei in seiner Zelle gewesen; malt die Situation aus. Nachdem ihm klar gemacht ist, daß seine Aussichten Zuchthaus oder Irrenanstalt sind, gibt er plötzlich klar und willig Auskunft. In seiner Stimmung wesentlich gleichmäßiger und zeigt gute Einsicht in seine Lage. Er gibt zu, die Sache mit dem Teufel sei nur ein Traum gewesen; möchte auf keinen Fall in die Irrenanstalt. Man hat den Eindruck, daß er sich erst jetzt gibt, wie er ist. Dabei erweist sich sein Urteil als recht gut. Seine Kenntnisse entsprechen durchaus seinem Bildungsgrade. Rechenaufgaben löst er langsam, aber sicher.

Über sein Vergehen gibt er an, daß ihm erst, als er der St. mangen half, wobei er das Rad drehte, der

Gedanke, sie zu mißbrauchen, kam. Er habe gewußt, daß sie außer ihrem Verhältnis es noch mit einem andern halte, und daher gedacht, es könne ihm auch glücken. Er äußert Reue über sein Vergehen und seine Angaben decken sich auch jetzt mit den zu den Akten gegebenen. Bezüglich des Erregungszustandes, wo er den wilden Mann machte, bleibt er dabei, keine Erinnerung dafür zu haben. Sch. hat offenbar selbst eine Empfindung für seine labile Stimmung; einmal müsse er lachen und pfeifen, dann werde er wieder traurig. Alles das ohne jeden äußern Grund; dies habe er schon früher gehabt. Bei dem Tode der Mutter sei er von seinem Bruder ausgezankt worden, weil er eine Stunde später im Garten stand und ohne Grund lachte. Überhaupt habe er darüber gar nicht traurig sein können, obwohl er später den Verlust empfunden habe.

Während seines weiteren Aufenthalts bleibt seine Stimmung fortwährend wechselnd, zwischen kindischer Exaltiertheit und Depression, in der jedes Wort aus ihm herausgezogen werden muß; aber auch dabei ist er durch entsprechende Worte zum Lachen zu bringen. Überhaupt ist sein läppisches Lachen in der Unterhaltung auffällig. Bei der klinischen Vorstellung spricht er leise und mühsam, macht dann einen theatralischen Selbstmordversuch, indem er das Bett senkrecht stellt, kurz bevor er das Essen gebracht bekommt, um sich daran zu erhängen.

Kommt am 11. 1. in Untersuchungshaft zurück.

Körperlich außer Verkürzung des rechten Daumens infolge von Tb. und gesteigerter Muskelerregbarkeit keinerlei pathologischer Befund.

Psychiatrische Klinik hält § 51 für nicht zutreffend.

Fall V.

Johann G., 37 Jahre alt, Glasermeister, katholisch, geboren zu A. in Bayern.

Akten-Auszug Fr. 1909.

Angeklagt am 8. 12. 09 in mehreren selbstständigen Handlungen, teilweise in fortgesetzter Begehung:

a) mit Personen unter 14 Jahren unzüchtige Handlungen vorgenommen zu haben, indem er

1. im Sommer 1905 der damals 12 Jahre alten Helene St., welche bei ihm auf Besuch war und im „Grüble" zwischen ihm und seiner Ehefrau im Bett lag, wiederholt die Hand nahm und damit seinen nackten Geschlechtsteil berührte;

2. in den Jahren 1906 und 07 zu vielen Malen im Keller seines Hauses die damals 11 Jahre alte R. nudum penem in die Hand nehmen ließ, später derselben auch unter die Röcke an das bloße Genitale griff;

b) im Herbst 09 an einem Sonntag vormittag auf der Straße der 9 Jahre alten G., welche darüber empört war, nudum penem demonstravit und sagte: „Da sehe einmal das Ding an." Vergehen nach §§ 176 Absatz 3, 183.

Die Anzeige wurde von einem entlassenen Arbeitnehmer des G., der gerüchtweise davon gehört hatte, erstattet.

Zeugenaussagen ad a der 12 Jahre alten St. Im Juli 1905 besuchte uns G. in W. Er lud mich zum Spaziergang ein. Während des Gehens erzählte er mir, „wie Kinder gemacht werden", und hatte penem nudum und daran gerieben, bis Samen kam, der mir an die Kleider spritzte. Anfänglich habe ich die Sache mit Neugier angehört und Wohlgefallen. Erst als ich mit Samen besudelt war, glaubte ich, ich werde ein Kind bekommen. Ich habe daher geweint und zu G.

gesagt, er solle jetzt aufhören. Sonst erfolgte nichts. In den Ferien desselben Jahres war ich bei G. zu Besuch. Im Schlafzimmer waren 3 Betten, eines für die Schwägerin. Auf Anraten des G. schlief ich die erste Nacht zwischen den Eheleuten G. Er ergriff wiederholt meine Hand und berührte damit seinen penis. Ich habe mich von ihm losgerissen und schlief deshalb in den folgenden Nächten bei der Schwägerin.

ad 2 Zeugin R., 11 Jahre alt. Während wir bei G. wohnten, machte sich G., so oft er mich im Keller erwischen konnte, an mich heran. Er ließ mich dort seinen penis in die Hand nehmen. Ich gehorchte ihm, da ich ihm als Kind nicht widerstehen konnte. Später hat er mir auch unter die Röcke an das genitale gelangt. G. sagte, ich werde eingesperrt, wenn ich etwas sage. Er hat mich auch später mit seinen Zudringlichkeiten verfolgt und mich einmal auf einem Spaziergang zu den gleichen Unsittlichkeiten verleitet. Schließlich fiel den Eltern das lange Verbleiben im Keller auf; auf Befragen machte ich die obigen Angaben.

Eine Anzeige wurde von den Eltern unterlassen, um die Tochter nicht noch mehr aufzuregen.

ad b, Zeugin G., 9 Jahre alt. Bestätigt oben unter b angegebene Tatsachen. Sie machte ihren Eltern noch am gleichen Tag Mitteilung.

Nicht in Anklage stehen folgende Handlungen des G.: Er hat vor einer 35 Jahre alten Ehefrau laut ihren Aussagen bei Gelegenheit eines Einkaufs in ihrem Laden masturbiert, ohne dabei etwas zu sagen. Sie hat ihn dann fortgeschickt. Eine weitere Zeugin, 16 Jahre alt, gibt an, daß G. ihr mehrfach, wenn sie im Hof oder in der Waschküche war, seinen entblößten penis gezeigt habe.

Eine 31jährige Zeugin, Ehefrau: G. führte zweideutige Gespräche. Eines Tages kam er zu mir in die

Waschküche und küßte mich und griff nach unten. Ich stieß ihn von mir und lief fort.

Bezüglich des Delikts a 1 bemerkt G.: „Ich erinnere mich nicht, gebe die Möglichkeit zu" (nachträglich) „nein, ich gebe das nicht zu." Behauptet dann, das Mädchen sei verdorben gewesen und habe ihn aufzuregen gesucht. Wie er einmal bei der Familie St. zu Besuch gewesen sei, habe die 12jährige St. mit Erlaubnis ihrer Mutter, da sie ihn sehr gern hatte, sich zu ihm ins Bett gelegt. Er habe keine unsittlichen Sachen damals gemacht. Nachmittags, auf dem Spaziergang, gibt er zu, auf Verlangen der St. seinen penis herausgezogen zu haben. Die Familie St. sei schlecht beleumundet. Der Mann trinke und die ältere verheiratete Tochter, die damals 20 Jahre alt war, habe sich, als er zu Besuch in der Familie war, eine ganze Nacht lang zu ihm ins Bett gelegt. Er habe nicht mit ihr verkehrt, nur vor ihr onaniert.

Zu dem Delikt a 2 bemerkt der Angeklagte ebenfalls, das betr. Mädchen sei früh reif gewesen und ihm nachgegangen. Sie habe ihn wiederholt zum Akt aufgefordert, was er aber entschieden abgelehnt habe. Er gibt zu, im Keller mit ihr die oben beschriebenen Unsittlichkeiten gemacht zu haben. Sie sei auch aus eigenem Antrieb einmal während der Abwesenheit seiner Frau zu ihm gekommen, um mit ihm zu verkehren. Er habe dies aber nie getan, sondern nur in ihrer Anwesenheit masturbiert, sich aber dabei abgewendet, damit sie es nicht sehen solle.

Betreffs des Delikts b will G. sich an gar nichts erinnern. Im allgemeinen gibt er an: Ich gebe zu, mich in sittlicher Beziehung vergangen zu haben. Ich bin seit früher Jugend geschlechtlich erregbar. Begann schon mit 8 Jahren zu masturbieren bis in das erwachsene Alter. Zu normalem Verkehr habe ich auch nach der Verheiratung kein Bedürfnis gehabt. Es ist

mir erinnerlich, daß in meiner frühesten Jugend eine weibliche Person meinen penis in die Hand nahm und daran rieb. Das Bedürfnis, zu masturbieren, wurde mir von meinen Angehörigen eingepflanzt. Auch während der Ehe konnte ich diese Perversität nicht ablegen. Nunmehr bin ich aber ein anderer Mensch geworden und habe mich an den normalen Verkehr mit meiner Frau gewöhnt und eingesehen, daß mein früheres Verhalten unsittlich war. Ich weiß bestimmt, daß ich mir nichts derartiges mehr zu Schulden kommen lassen werde; ich will bestraft sein, um mich von meinem früheren Leben zu reinigen.

Im Waisenhaus habe er oft masturbiert. Einmal habe ihn ein Mädchen zu sich eingeladen; er ging mit seinem Freunde hin. Während dieser die ganze Nacht bei ihr war, habe er masturbiert.

Er ist im Jahre 1900 vom Schöffengericht in S. wegen Erregung öffentlichen Ärgernisses mit 3 Wochen Gefängnis bestraft. Er hat damals im Sommer und im Winter des Jahres 99 je einmal vor einem ihm genau bekannten 21jährigen Mädchen exhibitioniert, indem er ihr mit entblößtem G. T. entgegenging. Bei der Einvernahme durch den Gendarm gab er damals zunächst sein Vergehen ohne weiteres zu. Drei Wochen später vor dem Untersuchungsrichter bestritt er es; er habe die Zeugin überhaupt nicht gekannt. Von seinem Arbeitgeber wird G. für die damalige Zeit als ein äußerst fleißiger, strebsamer und geschickter Arbeiter geschildert, der mit seiner Frau in glücklicher Ehe lebe und dem die Delikte nicht zuzutrauen seien.

Aufenthalt in der Klinik. Gemäß § 81 der St. P. O. Patient ist vollständig ruhig und geordnet, spricht bald die Hoffnung aus, hier gesund zu werden und von den Ärzten über seinen ihm selbst unverständlichen Zustand aufgeklärt zu werden.

Knüpft auf der Abteilung in angemessener Weise mit den Mitpatienten Beziehungen an. Beschäftigt sich eifrig in der Spülküche. Sein Benehmen ist freundlich, leicht servil. Subjektive Anamnese.

Vater war Fabrikarbeiter, starb an Phtise. Ein Verwandter der Großeltern sei nervenkrank. Patient lernte schwer auf der Schule, trotzdem er fleißig war; vor allem Geographie und Rechnen. Er lernte als Spängler, heiratete mit 25 Jahren. Er betrieb dann hier eine Glasschleiferei, machte vor zwei Jahren Bleikolik durch. In den letzten Jahren ist er nicht mehr so gesund wie früher, leidet viel an Kopfweh und ohnmachtsartigen Zufällen, wobei er doppelt sieht (Dauer bis $^1/_4$ Stunde), an vorübergehendem ängstlichem Gefühl und häufigem Harndrang, sodaß er in der Nacht bis 6 Mal urinieren muß.

Über sein geschlechtliches Leben macht er folgende Angaben: Er war von früh an für sich. Hatte die ersten geschlechtlichen Regungen mit 6—8 Jahren, in welcher Zeit er auch über die Beziehung der Geschlechter zu einander hörte. Damals fing er an zu masturbieren, und zwar jede Nacht. Seine Mutter habe dies gewußt und ihm keine Vorhaltungen gemacht. Mit dem Eintritt ins Waisenhaus trieb er gemeinsam mit den Kameraden Masturbation. Im Alter von 15 Jahren wurde er von einem Mädchen eingeladen, zu ihr zum G.-Akt zu kommen. Er sagte zu, wenn er einen Kameraden mitbringen dürfe. Er hatte dann aber keine Lust, und während der Kamerad sie benutzte, war er im selben Zimmer und masturbierte 6—8 Mal, trotz Aufforderung des Mädchens, mit ihr den Coitus auszuführen. Dabei war er selbst seinen Kameraden gegenüber sehr schüchtern, genierte sich z. B. beim Baden, nackt zu sein. Er war häufig in Bordellen; es kam aber nie zum G.-Akt, weil er sich genierte. Nur einmal, im 19. Jahre, habe er auf das

Drängen eines Mädchens mit ihr den Coitus ausgeführt; die Folge war eine syphilitische Infektion. Hg.-Kur. Kurze Zeit darauf lernte er seine jetzige Frau kennen, mit der er 4 Jahre ein „ideales" Verhältnis unterhielt und sie dann heiratete. Er kann die Motive dazu heute nicht mehr begreifen. Mit 23 Jahren masturbierte er nach einer Abendunterhaltung aufgeregt vor seiner jetzigen Frau. Gefälligkeitshalber versuchte er den Coitus auszuüben, was nicht gelang. Erst nach der Hochzeitsreise reussierte er, und die Frau kam nach 7 Monaten mit einer Totgeburt nieder. Er brachte es beim Coitus späterhin nur zur Erektion, wenn er sich andere Weiber vorstellte. Er fühlte sich darnach immer stark ermüdet, ohne befriedigt zu sein. Ganz im Gegensatz zum Masturbieren, das er täglich oft 3—4 Mal betrieb und ihm sogar ein „Heilmittel" war, wenn er zornig, ärgerlich oder aufgeregt war. Seit etwa einem halben Jahre versagte auch das, wenn er auch bis zuletzt auf Wunsch der Frau 2 Mal monatlich den Coitus ausübte. Von seinen Delikten hatte sie keine Kenntnis.

Bezüglich seines Delikts 1900 in Fr. gibt er an, daß die betr. Person ihm gefallen habe. Bezüglich der nicht in Anklage stehenden Vorkommnisse wundere er sich, daß die Frau B. so wenig ausgesagt habe. Seit 5 Jahren führe er mit ihr sexuelle Unterhaltungen und habe vor ihr masturbiert. Im übrigen bestätigt er die Zeugenaussagen.

Seine Kenntnisse sind auf einzelnen Gebieten sehr gut. Zum Beispiel in Geometrie und Algebra, während er anderseits auf allgemeinem Gebiet, z. B. Politik, eine bemerkenswerte Interesselosigkeit zeigt; so mag die Bemerkung, er habe von der Strafbarkeit seiner Handlungen keine rechte Vorstellung gehabt, eine gewisse Wahrscheinlichkeit besitzen. Im Rechnen fällt das Mißverhältnis zwischen sehr unsicherem, un-

genauem Kopfrechnen und raschem sicherem Schreibrechnen auf.

Körperlich: Patellar- und Achilles-Sehnenreflexe rechts beiderseits sehr lebhaft. Pupillen reagieren prompt auf Licht und Konvergenz. In Horizontallage nystagmusartige Bewegungen, die in aufrechter Stellung nur angedeutet sind. Beim Blick nach der Peripherie unangenehme Empfindung. Auffallend ist, daß Patient nachts dauernd aufstehen muß, um zu urinieren. Die Urinmenge beträgt trotz mäßiger Flüssigkeitszufuhr bis 2700 ccm. in 24 Stunden. Urin sehr hell. Sonst o. B. Klagt gelegentlich über Abgespanntheit und Kopfschmerzen.

Aus dem Gutachten der Psychiatrischen Klinik Freiburg. Hervorzuheben: G. kam freiwillig zur Aufnahme in die Klinik, verhielt sich dort wie oben angegeben. G. hat durch den regelmäßigen Verkehr mit seiner Frau keine Befriedigung und beschreibt, daß das Auftreten des sex. Bedürfnisses bei ihm von zwingender Stärke sei und daß er erst wieder arbeitsfähig werde, wenn er sich durch Masturbation entlastet habe. Bezüglich seiner strafbaren Handlungen vermag er nicht anzugeben, worin für ihn der Reiz der Entblößung seiner Genitalien vor Frauen liege. Nur das weiß er, daß es ihn sehr intensiv dazu getrieben habe.

In der Klinik ist er niemals auf einer Unwahrheit ertappt worden; machte vielmehr den Eindruck ernster Wahrheitsliebe. G. kann nicht als geisteskrank bezeichnet werden, aber auch keineswegs als ein in nervöser, psychischer Beziehung normaler Mensch. Für seine von vornherein vorhandene Psychopathie spricht auch der ungewöhnlich früh und stark auftretende Geschlechtstrieb. G. sagt zweifellos die Wahrheit, wenn er ein eigentliches sex. Bedürfnis im gewöhnlichen

Sinne, das heißt nach normalem Coitus, in Abrede stellt. Die Masturbation ist für ihn die Basis des geschlechtlichen Fühlens geworden und seine Verfehlungen sind modifizierte onanistische Akte.

Betreffs der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist zu betonen, daß die fraglichen Delikte nicht den Schluß auf geistige Krankheit erlauben, da erfahrungsgemäß alle Arten perverser Geschlechtsbefriedigung auch bei Gesunden vorkommen.

Ein Zustand von Bewußtlosigkeit zur Zeit der strafbaren Handlungen kann bei dem Verhalten der Erinnerung und bei dem Fehlen aller Anhaltspunkte für das Auftreten episodischer Bewußtheitstrübungen nicht vorhanden gewesen sein.

Die Frage würde also hier wie sonst zu lauten haben, inwieweit die Qualität der geistigen Persönlichkeit etwa die Voraussetzung des § 51 erfüllt.

Die psychop. Persönlichkeit des G. hat dadurch noch eine besondere Schwächung erfahren, daß er seit 30 Jahren immer wieder im Kampf mit seinen Gelüsten unterlegen ist und dadurch den Glauben an sich selbst verloren hat. Außerdem auch noch durch Bleivergiftung und Syphilis geschwächt ist. Das Gutachten kommt zu dem Schluß, daß § 51 nicht vorliegt, jedoch zweifellos eine verminderte strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit.

Fall VI.

Iosef A., $26^{3}/_{4}$ Jahre alt, Unterlehrer, katholisch, geboren zu B. in Baden.

Aktenauszug Strafkammer 2 Freiburg.

Anklage, daß A. Ende Februar oder Anfang März 1910 zu J. mit seinem minderjährigen Schüler unzüchtige Handlungen vorgenommen hat, dadurch mit einer Person männlichen Geschlechts widernatürliche Unzucht begangen habe, indem er an einem Samstag nach

Schluß des Unterrichts den 1895 geb. Knecht J. B., Fortbildungsschüler bei ihm, veranlaßte, an seinem (des Angeklagten) Genitale zu reiben, sodann den B. an sich drückte, seinen G. T. in den Hosenladen des B. steckte und beischlafähnliche Bewegungen machte. Verbrechen gegen §§ 174[1], 175 R. St. G. B.

Beweismittel: der Zeuge Fortbildungsschüler B.: A. ließ mich nach dem Unterricht zu sich an das Pult kommen, und als wir allein waren, frug A., ob ich ihn gern habe. Ich sagte: Ja. Er frug: „Wo, zwischen den Beinen?" Auf Wiederholung sagte ich gedankenlos: Ja. Nun zeigte A. mir zwei Spottkarten mit an der Brust nackten Frauenzimmern und sagte: „Gelt, das sind schöne Karten?" Er faßte mich dann um die Hüfte und wollte meinen Hosenladen aufmachen. Ich wehrte ab, indem ich die Hand wegschob. Er nahm dann meine Hand, schob sie in seinen Hosenladen und sagte: „Rühr es nur an." Ich mußte daran herummachen. Ich widerstrebte und wollte fort. A. stand auf, öffnete meinen Hosenladen, packte mich um den Leib, drückte mich an sich, steckte seinen G. T. hinein und machte hin und wieder etwa 3 Minuten. Erst nach längerem Wehren ließ er mich los und sagte, ich solle nichts sagen. A. war als Lehrer streng, aber immer recht wie gegen andere Schüler, nur einmal hatte ich eine Strafe von ihm, darüber war er aber nicht zornig, sondern mitleidig. B. wird von seinem Pfarrer und dem Dienstherrn als wahrheitsliebend geschildert.

Am 15. 4. 1910 wurde A. verhaftet und gab dabei an: Die Angaben des B. sind unwahr und ein Racheakt. B. war mir gegenüber wie fast alle Schüler unbotmäßig. Wegen der Lügenhaftigkeit des B. berufe ich mich auf Hauptlehrer A. Ich lege Wert darauf, dem B. baldigst gegenüber gestellt zu werden. Am 2. 5. 1910 machte A. ein offenes und freimütiges Geständnis „aus freien Stücken", indem er folgendes nieder-

schrieb: An diesem Samstag führte sich B. flegelhaft auf, indem er meine Mütze aufsetzte. Da wurde ich furchtbar erregt, drohte mit Schimpfworten und Betragensnote. Nach der Schule blieb B. zurück, bat mich, nichts nachzutragen und streckte mir seine Hände entgegen. Im übrigen decken sich seine Aussagen mit denen des B. Von da an, wo B. widerstrebend fort wollte und A. ihn packte, kann A. sich angeblich nicht mehr erinnern. Seine Aussagen bei der Verhaftung seien aus falscher Scham erfolgt.

Akten Bezirksamt N. 1907 ergeben noch andere, nicht straffähige homosexuelle Handlungen.

1. Er lud zwei 17jährige Jungen ein, bedachte sie mit Zigarren, Bier und Schnaps und nötigte sie zum Trinken. Trotz seines Widerstandes langte er durch die Hose dem einen an dessen G. T., bat zuletzt, nichts zu sagen.

2. Den Fuß des andern nahm er zwischen seine Schenkel und preßte diese zusammen. Auch versuchte er, ihm wiederholt an sein G. T. zu greifen, führte schließlich gewaltsam die Hand des Jungen von oben in seine Hosen und an sein G. T. Als der Junge sich entfernen wollte, drückte er ihn vergeblich aufs Bett und bat, nichts zu sagen. A. bestritt das damals entschieden.

3. Im Sommer 1908 mit dem damals 21jährigen Bierführer O. im Gasthaus zusammensitzend, griff er mit der Hand an dessen Schenkel und sagte: „Ei, Dicker, darf ich mitfahren? Auf Bejahung bezahlte er ihm 1 Ltr. Wein und Essen, als wollte er ihn betrunken machen. Währenddessen entfernte er sich, kam aber wieder. Als sie zum Wagen kamen, bemerkte O., daß durch Zusammenstellen der Bierfässer und mit den Decken ein Lager hergerichtet war, unzweifelhaft durch A. Vor der Abfahrt ließ A. noch drei Zehnerzigarren kommen. Beide saßen je auf

einem Bierfaß. Alsbald nahm A. sein G. T. heraus, spielte daran und war aufgeregt. Versuchte, auch O. daran zu greifen. A. stellte dann dem O. das Ansinnen, seine Hosen herunter zu machen und sich auf das Lager zu legen. Erst auf sehr energische Drohungen stieg A. vom Wagen. A. gibt hiervon nur zu, daß er dem O. an den G. T. langen wollte und angetrunken gewesen sei. Völlig unwahr sei die Herrichtung des Lagers und die Drohung.

4. Fronleichnam 1909, abends zwischen 10 und 11 Uhr nach Wirtshausbesuch, packte A. den 25jährigen Dienstknecht S. am Arm und bat, ihn zu begleiten. Nach kurzem Weg nahm A. dessen Hand und steckte sie von oben in die Hose an sein G. T. Als S. sich weigerte, ließ er ihn nicht los, sondern nahm ihn mit nach Hause, wo S. mit ihm zu Bett gehen, das G. T. des A. in die Hand nehmen und masturbieren mußte. Nach einer Stunde ließ er ihn fort, versprach ihm für Wiederkommen Bier.

5. Im Dezember 1909 ließ A. den 23 Jahre alten Taglöhner K. im Gasthaus auf seine Rechnung trinken. Beide gingen um ½12 Uhr per Arm weg. Nach einiger Zeit griff A. diesem am Oberarm herum und sagte, „er hätte ein schönes Mädchen gegeben", streifte ihm die Ärmel hinauf und griff an den Armen herum. Es sei so warm, sie wollten sich etwas auf die Wiese legen; dann strich er ihm am Buckel herum, griff unterm Rock in die Höhe, versuchte, die Hosenträger ihm hinten zu öffnen. Griff dann am G. T. herum. Damals war A. betrunken. A. erinnert sich am 13. 5. 1910 nur seiner Trunkenheit. Er gebe zu, homosexuell zu sein.

6. Am 2. 1. 1910 mit Unterlehrer R., 23 Jahre alt, beging er ebenfalls unzüchtige Handlungen. Diesem bot A. am Abend seiner Ankunft Brüderschaft an. Er ging mit ihm zu Bett und fing alsbald an, an dessen G. T. zu masturbieren. Auch durch Zoten

suchte A. ihn zu reizen. Nach einer Stunde ging deshalb R. weg. Sonst hat A. trotz gemeinsamen Schlafzimmers mit R. nichts gemacht. R. sagt aus: „Zu Weibern wagte sich A. nie."

7. A. lockte, im Gasthaus sitzend, den 23jährigen H. heraus und versuchte, ihm einen Kuß zu geben. Trotz energischen Ablehnens umklammerte ihn A., preßte ihn an sich und machte beischlafähnliche Stöße. Der H. stieß ihn energisch zurück. Bald darnach ging A. wieder in die Wirtschaft, wo H. ebenfalls wieder saß, und flattierte an ihm herum, wie an einem Weibsbild, einen Arm um die Hüfte. Auch nach dem Weggang belästigte er H. Auf die Drohung mit Ohrfeigen entfernte er sich, kam aber bald darauf mit entblößtem erigiertem G. T. wieder und stellte an ihn das Ansinnen, er möge bei ihm schlafen. A. erinnert sich betreffs dieses Delikts nur, daß er stark angeheitert gewesen und mit H. gemeinsam ausgetreten sei.

8. Im Februar 1910 brachte A. den betrunkenen Schlafgenossen, den 20 Jahre alten Z., zu Bett. A. leuchtete ihm ins Gesicht und strich ihm am Hals herum. Erst durch Zurückstoßen war er abzuwehren.

9. Um dieselbe Zeit an einem Abend kam A. zu dem 24 Jahre alten Italiener S., der vor einem Gasthaus Wasser ließ, und sagte zu ihm: Was ist, wollen wir „Picolo-Pec" machen?, und drückte ihm sein Knie zwischen die Beine. Andern Tags sagte er, S. solle nicht böse sein.

10. Im Januar oder Februar 1910 bat er inständig den 17 Jahre alten Bäcker K., aus dem Gasthaus mit ihm nach Hause zu gehen, setzte ihm Wein vor und mahnte ihn zum Trinken, gab ihm etwas zu lesen in einem Notizbuch, las es dann selbst vor, anscheinend aus einem unsittlichen Theaterstück, umfaßte den K. und verlangte zuletzt einen Kuß, worauf K. ging.

Maurer S. hat gehört, A. gelte als ein „Spinatstecher".

Objektive Anamnese des A.: Nach Angabe des Verteidigers soll die 1906 verstorbene Mutter hysterisch gewesen sein und infolge Schrecks, als sie mit A. schwanger ging, eine Frühgeburt erlitten haben. Ein Bruder der Mutter starb an Suicid. Ein älterer Bruder des A. ist Benediktiner zu S. in der Schweiz. Auf der Schule war A. mäßig, Rechnen, Geometrie und Zeichnen schlecht. In seiner ersten Stellung als Lehrer bedauert die Gemeinde, daß dieser „fleißige und tüchtige Lehrer" versetzt wird. In seiner neuen Stellung hat er bereits nach 7 Monaten „die Achtung und das Vertrauen der ganzen Gemeinde verloren". Das eingeleitete Disziplinarverfahren ergab außer den unter Bezirksamt N. genannten Delikten 1 und 2 damals noch, daß er einen 12jährigen Schüler mit Bier und Zigaretten bewirtet hat. Daß er mit einer 13jährigen Schülerin in seiner Wohnung Ulk trieb, mit deren Haaren spielte und ebenso mit anderen, daß er einmal in den Unterricht Schnaps mitgebracht hat, davon trank und den Kindern ins Gesicht strich. Ferner hat er sich gegen das im Schulhaus neben ihm wohnende Schuldiener-Ehepaar R. höchst unanständig betragen. Er legte sich während der Unterrichtszeit in deren Wohnung aufs Ruhebett, hielt sich da oft den ganzen Tag auf, obwohl er unterrichten sollte. Lief breitbeinig umher, sagte, er habe den „Wolf", trat die Besucher der R. mit Füßen, wenn sie gerade im Wege waren, ließ in der Wohnung „flatus". A. stellte dieses alles wesentlich harmloser hin, wurde aber deshalb am 18. 10. 1907 aus dem Schuldienst entlassen. Am 23. 12. 07 stellte Dr. M. zu R. fest, er leide an Seitenstechen, Kopfweh beim Unterricht, leichter Ermüdbarkeit, plötzlichem Auffahren aus dem Schlaf und folgender Schlaflosigkeit. Objektiv sei starker tremor vorhan-

den, gesteigerte Reflexe, Fuß-Klonus. Auf Eingabe und ein Zeugnis der Firma K., in dem A. als pünktlich und gewissenhaft bezeichnet wird, sodaß man ihm sein Salär erhöhte, wird er am 23. 3. 08 als Hilfslehrer wieder angestellt. In dieser Stellung stiftet er durch seine Lügereien und Schwätzereien Unfrieden. Er verwandte Schüler zu häuslichen Arbeiten und fuhr sie oft grundlos an. Am 1. 2. 09 erhielt er deshalb einen Verweis, wurde versetzt nach J., wohnte dort mit dem Kollegen R. zusammen. „Ihre Zimmer glichen eher einem Schweinestall als einer menschlichen Wohnung" nach Angabe der Wirtin. Der Pfarrer nennt A. einen großen Lügner und Heuchler. Jedes zweite Wort sei erlogen. Seine Leistungen als Lehrer seien gleich Null und beständen darin, daß er die Kinder durchprügele. Da er gern trank, war er stets in Geldverlegenheit. Am Montag sei er in der Regel kurz vor der Schule nach Hause gekommen und habe im Unterricht geschlafen. Am 8. 3. 10 zog sich A. durch Sturz vom Rad eine Gehirnerschütterung zu, durch die sich die hochgradig nervöse Abspannung verschlimmerte. (Dr. L. in J.) Er wurde abermals versetzt. Zu seiner Neigung zum Denunzieren vgl. eine 16 Seiten starke, 25 Punkte enthaltende Schrift voll Material gegen seinen Hausgenossen Unterlehrer R., mittels deren eine Disziplinaruntersuchung angestrengt werden solle, die A. zur Verwertung an seinen Verteidiger schickte.

Aufenthalt in der Klinik. A. macht von Anfang an einen etwas heimtückischen Eindruck. Weiß angeblich nicht über die Bedeutung seines Aufenthaltes Bescheid. Über den Gegenstand der Anklage weiß er angeblich auch nicht recht Bescheid. Er vermeidet es geschickt, eine zusammenhängende Darstellung seiner Delikte zu geben, und beschränkt sich auf kurze Antworten. Macht den Versuch, durch

stereotype Antworten, wie „weiß nicht", „da muß ich mich erst besinnen" genauen Angaben aus dem Wege zu gehen und sich langsam und schrittweise auf eine bestimmte Darstellung zu versteifen. Sobald er einem Zeugen seiner Delikte irgend etwas am Zeuge flicken kann, kann er seine Schadenfreude nicht verbergen. Seine Gesichtszüge nehmen dann den Ausdruck eines kindlich triumphierenden Angebers an. Auch in seinem übrigen Wesen tritt gelegentlich eine gewisse Unreife und Andeutung von Läppischkeit hervor, die von einer eigenartigen Scheinservilität überlagert ist, die ihn nur selten, aber allemal dann verläßt, wenn er bei nachweislichen Widersprüchen in leicht zornmütigen Affekt gerät.

Betreffs seiner Anamnese gibt er an: Sein Vater sei in der Jugend aufgeregt gewesen. Ebenso habe seine Mutter bei dem geringsten Anlaß angefangen, zu zittern, „Krämpfe" bekommen, in denen sie die Fäuste geballt und lebhaft zischend schwer geatmet habe, sodaß sie niedergelegt werden mußte. Sein Bruder und die Haushälterin seines Vaters haben ihm in der Jugend oft gesagt, er habe einen Sparren und wisse nicht, was er schwätze. Zum Lehrerberuf habe er nie Lust und Neigung gehabt, ihn aber aus Mangel an Geldmitteln ergriffen. Auf der Schule und im Seminar habe er stets wenig Umgang gehabt und für nichts ein tieferes Interesse, woran zum Teil seine Nervosität schuld sei, die seit dem 14. Jahre bestehe. Er habe ängstlich geträumt und sei oft aufgeschreckt. Im 17. bis 18. Jahre sei er nachtgewandelt, man habe ihm deshalb einen Kübel Wasser vors Bett gestellt. Auch als Lehrer habe er sich einmal nachts im Schulzimmer liegend gefunden, ein andermal mit Schmerzen im Fuß vor dem Schrank. Seit dem Tode der Mutter sei diese ihm regelmäßig im Traume erschienen. Während der Militärzeit habe seine Aufgeregtheit nachgelassen. Er

habe aber vor schwierigen Dienstleistungen, wie Schießen, oft gezittert. Besonders sei ihm das frühe Aufstehen und die kurze Ausdrucksweise schwer gefallen. Seine Nervosität sei im letzten Jahre immer schlimmer geworden. Ungünstig hätten besonders 2 Dinge auf ihn gewirkt:

1. Die täglichen, auf Anlaß seiner Kollegen unternommenen Expeditionen nach E. zum Stammtisch, wohin sie mittags sofort nach Schulschluß gegangen und bis 12, 1 Uhr nachts geblieben seien.

2. Ein Radunfall vor Ostern dieses Jahres (vgl. Gehirnerschütterung oben). Er sei zwei Mal für einen Tag bewußtlos geworden. (?) Wenn er auf belebte Straßen gegangen sei, habe er das Gefühl gehabt, als sei ihm jemand auf den Fersen. Habe die Kinder viel geschlagen und sich dabei so aufgeregt, daß ihm der Speichel im Munde zusammenlief und er die Fäuste ballte. Er sei oft plötzlich traurig geworden und habe auch am Biertisch seine traurige Stimmung unterdrücken müssen. Habe damals am Stammtisch durchschnittlich von 5—1 Uhr 10 Viertel Bier getrunken und bis zu 5 Zigarren geraucht. Er ermüde sehr rasch bei Alkoholgenuß. Im 13. Jahre sei er zur Masturbation verleitet worden, habe sie anfänglich mäßig betrieben, auch im Seminar im geringeren Maße als seine Mitschüler, die sie um die Wette machten. Er habe auch wechselseitig masturbiert, speziell unter Alkoholwirkung. Später habe er täglich 1 Mal durchschnittlich abends im Bett masturbiert unter entsprechenden homosexuellen, ganz selten heterosexuellen Vorstellungen. Während der Militärzeit sei er nur alle vier Wochen dazu gekommen. Er habe heftige, bis zu einer Stunde dauernde Erektionen gehabt, die ihn unwiderstehlich zur Masturbation trieben. Bezüglich seiner Delikte (vgl. Bezirksamt N.) gibt A. zu Position 1 wie die Akten an, bestreitet aber die Nötigung und weist

darauf hin, daß er betrunken gewesen sei. Delikte 2 bis 7 bringt er wesentlich abgeschwächt zur Darstellung, schiebt die Schuld teilweise auf die andern, die ihm nachgelaufen seien. Sobald der Name seines Hausgenossen R., der ihm damals Brüderschaft angeboten habe, erwähnt wird, fällt eine jedesmal mit Zittern und Gesichtsröte verbundene innere Erregung auf. (Furcht vor weiteren Zeugenaussagen?.) Die Delikte 8—11 werden von ihm glatt geleugnet.

Betreffs des jetzt in Anklage stehenden Delikts an B. gibt A. folgende Darstellung: Von seinen früheren Aussagen vor Gericht will er heute nichts wissen. Um möglichst rasch die lästige Fragerei los zu werden, habe er immer Ja gesagt. Jedenfalls sei ihm bei der Sache mit dem B. der Gedanke an Unsittlichkeit oder Strafbarkeit nicht gekommen, wenn er „so nette Leute" sähe, sei er wie mit Blindheit geschlagen. Bei der Intelligenzprüfung erklärt er seinen Mangel an Kenntnissen aus herabgesetztem Interesse und Gedächtnis. Offenbar ist aber auch ein erhebliches Maß von Denkfaulheit bei ihm vorhanden. Während seines Aufenthaltes in der Klinik spielt er mit den Mitpatienten Karten und scheint sich keinerlei Skrupel über seine Lage zu machen. Ist unbeobachtet zu kleinen Scherzen aufgelegt, setzt sofort beim Eintritt des Arztes eine fromme Miene auf. Hat im Garten einen „Anfall", bei dem er nach plötzlichem Übelsein theatralisch langsam in die Arme des Wärters sinkt. Verhetzt Mitpatienten gegen Wärter; zur Rede gestellt, stellt er sich unschuldig. Er spielt fortgesetzt den Leidenden, spricht sehr zutraulich in „windelweichem" Ton.

Von der Klinik wird § 51 für nicht zutreffend erachtet.

Fall VII.

Kilian W., 34 Jahre alt, Metzgerbursche, katholisch, ledig. Eingewiesen nach § 81 St. P. O., weil er im Gefängnis „wilden Mann" gespielt.

Aktenauszug Strafkammer L. Fr.

Verbrechen gegen § 176[3]. Festnahme am 24. 12. 09, weil er sich an der 11 Jahre alten Berta R. vergangen hat.

Diese gibt an: Am 23. 10. mußte ich abends dem in der Wirtschaft anwesenden Handwerksburschen sein Zimmer zeigen; ich wies ihm das Bett an und wollte das Zimmer wieder verlassen. Inzwischen hatte er die Türe zugemacht, stellte sich vor dieselbe und ich sah, daß er seinen G. T. herausgenommen hatte. Er faßte mich am Arm und zog mich gegen sich, sodaß ich nur mit großer Mühe und dadurch, daß ich zu rufen drohte, hinauskam, wo ich sofort der Wirtin Mitteilung machte. Sonst hat er mir nichts gemacht und auch nichts gesprochen.

Die Wirtin gibt an, daß sie keine Bedenken getragen habe, der 11jährigen B. R. diesen Auftrag zu erteilen, da der Handwerksbursche W. das letzte Mal, als er dort nächtigte, sich anständig aufgeführt habe.

Der Beschuldigte gab dem Gendarmen gegenüber die Tat zu. Er weiß nicht, wie er auf einen solchen Gedanken gekommen ist. Er sei seit 6 Wochen ohne Arbeit und habe im Verlauf des gestrigen Tages verschiedene Schnäpse und am Abend in der Wirtschaft noch 2 Flaschen Bier getrunken, worauf er ziemlich angeheitert war. Er habe nicht die Absicht gehabt, das Mädchen etwa zu mißbrauchen.

Laut Zeugenaussage ist W. ziemlich angeheitert gewesen. Der Pfarrer und Lehrer der B. R. haben diese wiederholt beim Lügen ertappt; trauen ihr diesmal die Wahrheit zu.

Vor dem Untersuchungsrichter sagt der Beschuldigte weiter aus, er habe viel Alkohol getrunken und wüßte nicht, daß er unzüchtige Handlungen verübt hätte, er sei seiner Sinne nicht mehr mächtig gewesen, zumal er nervenleidend und deshalb vor 6 Jahren drei Monate in einer Nervenanstalt unweit Zürich war. Er habe sich damals durch den Sturz auf eine Treppe eine Kopfverletzung zugezogen.

Die Nervenanstalt B. bei Zürich hat tatsächlich den Beschuldigten nicht in ihren Registern. Laut Gutachten des Bezirksarztes Dr. L. war W. nach der Schule in Amerika, Hamburg, Leipzig, Schweiz. Nach dem Sturz, cf. oben, war er 14 Tage bewußtlos. Seitdem ertrage er keine geistigen Getränke mehr, sei sehr reizbar, aufgeregt, erinnere sich oft nicht, was er getan; habe Kopfweh, Schwindel und Sehstörungen.

Weiteres aus den Gutachten: W. ist der Epilepsie verfallen, teils durch seinen Schädelbruch, teils durch die mit seinem Wanderleben verbundenen Einflüsse, Liederlichkeit und Alkoholmißbrauch. Er ist wohl unzurechnungsfähig gewesen. Das Strafregister des W. weist mannigfache Vorstrafen auf. Im Ganzen ist er von 1895—1909 24 Mal bestraft, nämlich wegen Jagdvergehen, Körperverletzung, Bedrohung, Bettelei, Fälschung von Legitimationspapieren, Landstreicherei, Unterschlagung, Diebstahl, Beleidigung, Sachbeschädigung, Widerstand. Die höchste Strafe war 3 Wochen Gefängnis wegen Diebstahls. Einige Zeugen stellen den W. als fleißig dar. Er war am Tage nicht betrunken; einmal hat er den Wochenlohn von 8 Mk. vollständig vertrunken.

Eine Einvernahme des W. am 4. 11. nicht möglich, da er fortwährend schimpft, droht, er werde den ersten Gendarm, der ihm begegnet, niederschlagen und sich selbst aufhängen.

Bezüglich seiner Militärzeit ist folgende Aussage seines Geschützführers bemerkenswert: W. war ein widerspenstiger Soldat, hatte in der Batterie den Beinamen „Totschläger". Er war dem Alkohol sehr ergeben. Dabei war er ein durchtriebener berechnender Mensch. Von einem andern Wachtmeister wird W. während seiner Militärzeit als ein roher, oft betrunkener, aber geistig ganz normaler Soldat geschildert.

Nachfragen ergeben, daß W. in keiner einzigen der von ihm angegebenen Stellungen tatsächlich war.

Aufenthalt in der Klinik. Ist bei der Aufnahme ruhig. Gefragt, warum er den wilden Mann gemacht, lächelt er verschmitzt und antwortet nicht. Verweigert jede Auskunft über persönliche Verhältnisse oder sein Delikt. Über indifferente Dinge spricht er leidlich zusammenhängend. Nach einigen Tagen knüpft er Gespräche mit Mitpatienten an. Steht bei der Visite mißtrauisch auf seinem Platz, ohne zu antworten. Tagsüber spielt er lebhaft Karten oder erzählt in großsprecherischem Tone von seinen Erlebnissen.

Der Versuch einer Exploration zeigt, daß W. klar und orientiert ist. Er verweigert jegliche Aussage, sobald die Rede auf sein Delikt kommt. Schimpft in unflätigster Weise auf die Gendarmen, die solche Lügen niedergeschrieben hätten; droht, sie niederzumachen. Steigert sich in solchen Schimpfereien bis zur Erregung, die aber nie wirklich tief geht und durch Anbieten z. B. von Kautabak sofort zu coupieren ist. Läßt man sich darauf ein, mit ihm in seinem Jargon zu reden, so kann man ihn durch ein Gespräch über indifferente Dinge auftauen machen, wobei er in heiterem Ton seine Lebensanschauung produziert: Nichts schaffen, viel Geld, viel trinken, bis man versoffen ist.

Am 6. 12. (Aufnahme am 13. 11.) gibt er schließlich leidlich Auskunft. Auf der Schule habe er leidlich gelernt. Über die Zeit bis zu seiner Militärzeit ist nur zu erfahren, daß er Metzgerbursche war. Über seine Militärzeit äußert er sich in absprechendster Weise. Lieber schieße er sich eine Kugel durch den Kopf, als daß er noch einmal diene. Von Hamburg aus sei er als Metzger auf dem „Kaiser Wilhelm" nach New-York gefahren, wo es ihm eigentlich am besten gefallen habe. In Zürich sei er mit einem „$^1/_4$ Ochsen" die Kellertreppe heruntergefallen und sofort und vier Tage lang bewußtlos gewesen. Als er wieder zu sich kam, sei er in der Anstalt B. bei Zürich gewesen und habe drei tiefe Löcher im Kopf gehabt. Er sei einmal zu Fuß nach Rom gereist. Außerdem habe er Frankreich, Luxemburg, Belgien bereist. Im Herbst 08 und im Frühjahr 09 habe er jeweils das Delirium gehabt und sei zu Frankfurt im „Affenstein" gewesen.

Er macht alle diese Angaben in gleichgültigem Ton, gibt sein Mißbehagen über die Ausfragerei zu erkennen. Für Einwürfe bei offenbar falschen Angaben hat er nur ein überlegenes Lächeln. Gerät gelegentlich in unvermuteten Affekt. Sein Affekt zeigt etwas theatralisches; läßt sich durch ablenkende Reden sofort besänftigen. Schimpft auf die Regierung und Justiz. Über sein Delikt verweigert er weiterhin jede Auskunft. Er wünscht dann in die Isolierzelle zu kommen, da er von seinen Mitpatienten wegen seines brutal aufdringlichen Wesens vom Kartenspiel ausgeschlossen wurde. Als ihm dieser Wunsch nicht erfüllt wird, fängt er an kindisch zu heulen, beträgt sich läppisch. Eine Intelligenzprüfung läßt sich nicht ausführen, doch legt er entsprechende Kenntnisse an den Tag; rechnet beim Kartenspiel sehr gut.

Körperlich: Großer, sehr muskelstarker Mann von blühender Hautfarbe. Am linken Schläfenbein eine talergroße und ebenso tiefe Knochendepression, die leicht schmerzhaft ist. Weitere oberflächliche Narben auf der Kopfhaut.

Gutachten der Klinik kommt zum Schluß, daß § 51 nicht vorliegt.

Fall VIII.

Vinzenz W., 80 Jahre alt, Witwer, katholisch, Landwirt, geboren zu H. in Baden.

Auszug aus den Gerichtsakten.

Anklage, daß er zu H. in zwei selbständigen Handlungen, je in fortgesetzter Tat handelnd, mit Personen unter 14 Jahren unzüchtige Handlungen vorgenommen, damit gleichzeitig im Fall 1 mit einer Verwandten absteigender Linie den Beischlaf vollzogen habe, indem er:

1. seiner 95 geb. Enkelin Franziska Sp. seit Herbst 1908 bis Februar 1910 oftmals an das Genitale griff, sowie mehrmals mit ihr den Beischlaf vollführte;

2. in der Zeit vom Frühjahr 1909 bis Februar 1910 öfter seiner 98 geb. Enkelin Maria Sp. an das Genitale griff.

Die Tochter des Beschuldigten und Mutter der beiden Kinder sagt als Zeugin aus: Ihre $13^1/_2$ und 11 Jahre alten Kinder sagten ihr im Juli vorigen Jahres, der Großvater greife ihnen unter die Röcke und wolle immer „fickletäsches" mit ihnen machen. Auf Vorhalt habe ihr der Vater versprochen, es nicht mehr zu tun. Im Februar dieses Jahres habe ihre Tochter Franziska ihr gesagt, der Großvater habe es fast alle Tage mit ihr gehabt und sie immer zu sich aufs Bett genommen, jedesmal wenn sie ihm das Essen gebracht habe. Im Februar sei der Großvater infolge Streites ausgezogen.

Als sie, die Zeugin, 18 Jahre alt war, habe der angeschuldigte Vater mit Gewalt zu ihr ins Bett kommen wollen.

Franziska Sp. erklärt: Bei der Heuernte im vorigen Jahr habe der Großvater sich auf einer Bank ihr zu nähern gesucht; sie sei weggelaufen. Der Großvater sei ihr aber nachgegangen, habe sie auf den Boden gelegt und den Beischlaf mit ihr ausgeübt. Sie habe keinen Schmerz verspürt. Im September habe es der Großvater auf derselben Wiese in gleicher Weise gemacht; diesmal habe sie Schmerz verspürt. In der Kammer des Großvaters habe er es oft so mit ihr gemacht. Auch beim Rosenkranzbeten habe der Großvater so wüste Sachen gemacht. Von Neujahr 1910 habe es der Großvater fast täglich mit ihr gemacht, wenn sie ihm das Essen gebracht habe. Sie gibt dann noch an, solche Sachen schon mit Schulknaben getrieben zu haben.

Maria Sp. sagt aus: Der Großvater habe ihr 4—5 Mal unter die Röcke gelangt, sonst nichts gemacht.

Der Angeschuldigte gibt zu, mit der Franziska sich in einigen Fällen sittlich vergangen zu haben. Stellt entschieden in Abrede, mit der M. Sp. etwas gemacht zu haben. Die F. habe sich ihm selbst angetragen, sonst hätte er solche Sachen nicht gemacht. Nach einer zweiten Vernehmung der Kinder gibt er zu, er könne sich jetzt besser an die Vorgänge erinnern, und die Aussagen der Kinder seien richtig.

Gutáchten Dr. Fr. bezüglich der Genital-Organe der Kinder: Es sind keine objektiven Merkmale vorhanden, daß unzüchtige Handlungen, am wenigsten mit Gewalt, an ihnen vorgenommen wurde. Eine wirkliche Ausführung des Beischlafs scheint darnach ausgeschlossen.

Der Angeklagte zeigt körperlich und geistig die Symptome fortgeschrittenen Greisenalters. In geisti-

ger Beziehung ist er von Jugend an zurückgeblieben. Als Zeichen der Altersdemenz findet der Begutachter hochgradige Gedächnislücken und kindisches Betragen. Er beantragt Aufenthalt in der Irrenanstalt zur ausführlichen Begutachtung.

Im Gefängnis wurde er auf dem Tische sitzend, zusammengekauert, mit Rosenkranz und Gebetbuch, gefunden. Zur Untersuchung kam er mit einem Handtuch um den Hals, verlangte nach dem Geistlichen, da es alsbald zu Ende gehe.

Aufenthalt in der Klinik. Macht von Anfang an einen hülflosen Eindruck. Auf Anreden fängt er an zu jammern und flehende Gesten zu machen, die eine kindische unbestimmte Angst verraten. Er ist nicht ganz orientiert; weiß nicht genau, ob er 80 oder 81 Jahre alt ist. Er bringt seine Personalien nur mit Mühe zusammen.

Betreffs seiner subjectiven Anamnese, macht er dieselben Angaben, wie vor dem Bezirksarzt. Seine Geschwister seien an Lungenkrankheit gestorben; von Nervenkrankheiten usw. nichts bekannt. Auf der Schule war er schlecht, Geographie und Rechnen habe er nie gekonnt. Mit 12 Jahren kam er als Hirtenbub zu fremden Leuten, wodurch der Schulbesuch unterblieb. Er wurde dann Knecht, später Postillon. Er heiratete mit 30 Jahren, die Ehe sei glücklich. Aus seiner zweiten Ehe hatte er keine Kinder, aus der ersten 3 gesunde Töchter und einen schwachsinnigen Sohn. Er sparte sich als Landwirt ein kleines Vermögen, von dessen Zinsen er im Alter lebte. Nach dem Tode der zweiten Frau zog er zu seiner verheirateten Tochter; wollte dort wegziehen, wegen der Franziska. Über die Verführung der Franziska aufgebracht, verprügelte ihn sein Tochtermann derart, daß er eine Rippe brach und bei der andern Tochter 9 Wochen zu Bett liegen mußte.

Über ein geschlechtliches Leben macht er nur dürftige Angaben. Im 15. Jahr habe er zum ersten Mal Regungen verspürt. Bis zum 20. Jahr dann gelegentlich jeden zweiten bis dritten Tag masturbiert. Darnach habe er zum ersten Mal G. A. ausgeführt. Dann während seiner Ehe einmal die Woche. Seit 5 Jahren bemerke er eine Abnahme. Der Franziska gegenüber habe er aber solche Regungen verspürt; habe einmal davon gesprochen, sie zu heiraten.

Nach eingehender Ermahnung die Wahrheit zu sagen, bringt er die ihm zur Last gelegten Delikte in wesentlich abgeschwächter Form zur Darstellung; gibt lediglich Betastung zu und nur in zwei Fällen bei der Franziska. Alles Übrige, speziell auch die Aussagen der Maria seien unwahr. Unter Händeringen und unter Trägen beteuert er seine Unschuld. Er hat indeß ein dunkles Gefühl strafbar zu sein und bittet, ihn nicht ins Gefängnis zu bringen, da er seine Schuld bereue. Es fehlt ihm jede Schätzung für die Folgen seiner Handlungsweise. Er zeigt eine erschwerte Auffassung und Verlangsamung des Gedankenablaufs. Er klebt stundenlang an der Lektüre einer Seite seines Gebetbuches; zeigt im Übrigen keine Spur von Interesse für seine Umgebung. Seine Aussagen erfolgen in rührseligem ängstlichem Ton und mit Weitschweifigkeit.

Seine Kenntnisse sind äußerst dürftig. An den Krieg 1870 hat er nur eine sehr unbestimmte Erinnerung. Kopfrechnen sehr schlecht. Erhebliche Merkfähigkeitsstörung. Er hat ein allgemeines Krankheitsgefühl; es fehlt ihm überall. Nach wiederholter Ermahnung gibt er einige Tage später zu, es sei schon möglich, daß er die Sache mit der Franziska gemacht habe, nicht dagegen mit der Maria.

Somatisch. Patient macht einen hochgradig senilen Eindruck. Sein Gang ist unregelmäßig, langsam,

ataktisch, trippelich. Vielfach Wackel- und Zitterbewegungen der Muskeln; meist In der Ruhe stärker. Ausgeprägte Altersatrophie, besonders an den Händen. Starker Tremor der ausgestreckten Hand und Zunge. Ausgeprägter Arcus senilis, Arteriosklerose, Emphysen, Reflexe sehr lebhaft. Pupille o. B. Abends nach längerem Aufsein Ödeme der Beine.

Dieser Fall ist eine völlige Parallele zum Fall 3. Wird wegen ausgeprägter seniler Demenz gemäß § 51 exkulpiert.

Fall IX.

Max B., geboren 1879, Papiermacher, ledig, geboren zu F. in Sachsen.

Aufnahme 7. April 1909.

Aktenauszug Landgericht Fg. 1909.

Anklage wegen Vergehen gegen § 176[3].

Am 7. 2. 09 gab der Täter mehreren Knaben Geld, damit sie an seinem G. T. rieben. Nachdem sie das getan, langte er nach dem G. T. der Knaben und rieb daran. Dies geschah an einer abgelegenen Stelle auf der Straße. B. gab den Knaben Geld und bestellte sie für nächsten Sonntag wieder.

Die Knaben zeigten ihn am Tage, an dem er sie wieder bestellt hatte, einem Schutzmann, sodaß er verhaftet wurde. Er gab die Tat zu. Er hat Einsicht, daß es strafbar ist, mit Kindern unter 14 Jahren Unzucht zu treiben; ist bisher nicht vorbestraft.

Ein Zeuge gibt an, B. habe bereits im Sommer 1908 an gleicher Stelle dasselbe Delikt verübt. Der beschuldigte B. gibt die Möglichkeit zu, erinnert sich aber nicht mehr daran.

B. gibt bezüglich seines Vorlebens an: Mit 12 Jahren habe er masturbiert, mit 19 Jahren versuchte er vergeblich, den Beischlaf auszuführen, konnte es nicht recht ausführen. Leide häufig an Schwindel und Ge-

dächtnisschwäche. Er sei in Läden hineingegangen und habe dann vergessen, was er kaufen wollte. Weshalb er die ihm zur Last gelegten Dinge gemacht, könne er nicht sagen, „es sei ein Trieb in ihm".

Das Gutachten des Dr. G., der keinen Antrag gemäß § 81 der St. P. O. stellte, lautet auf verminderte Zurechnungsfähigkeit, Nervenschwäche, abnorme Persönlichkeit. Dr. G. begründet dies Gutachten wie folgt: Patient sei angeblich nachts als Kind herum gelaufen. Er habe masturbiert, aber Regungen für das weibliche Geschlecht gehabt. Er sei verlobt. Subjektiv klage er über Flimmern vor den Augen, Schwindel, Kopfweh, meist nach Anstrengung. Schlaf sei schlecht. Bettnässen, kurze Ohnmachten oder Anfälle haben nicht bestanden. Subjektiv: Patient ist orientiert, antwortet leise mit weinerlicher Stimme richtig, macht einen schlappen Eindruck, hat ein knabenhaftes Benehmen. Gibt bei der Einvernahme die Tat richtig an, später bei der Verhandlung etwas unsicher. Körperlich ohne wesentlichen Befund, gesteigerte Reflexe. Schluß des Gutachtens: B. ist nervenschwach, nicht geistesschwach. Mäßige erbliche Belastung. Mangelhaft entwickelter Charakter. Voraussetzungen des § 51 liegen nicht vor.

Am 2. 4. stellte Professor Dr. B., Frbg., den Antrag auf Einweisung nach § 81.

Aufenthalt in der Klinik. Patient weiß nicht, weshalb er hierher gebracht wird, er habe es schon lange Zeit im Kopf. Weiß sich zum Teil an das Verbrechen zu erinnern. Subjektive Anamnese ergibt, daß er 4 Geschwister hat, davon eine Schwester schon lange in einer Irrenanstalt sich befindet. Seine Eltern sind an unbekannter Todesursache schon lange tot. Als Kind war er viel krank am Magen und an den Augen, auch heute noch magenkrank, hatte einmal

Gelenkrheumatismus. In der Schule habe er sehr schlecht rechnen können, wollte nach der Schule Gärtner werden, wozu er aber zu schwach war. War dann in der Papierfabrik als Arbeiter. War militärfrei wegen Körperschwäche. Klagt jetzt über Kopfweh, im Genick werde es heiß, er müsse sich im Bett herumdrehen. Er habe Ohrensausen und leide viel an Obstipation. Sein Schlaf sei unruhig, da er auch nachts Kopfweh habe; Appetit gering.

Psychischer Status: Zeitlich und örtlich genau orientiert. Weiß, weshalb er in der Anstalt ist, ist über die Folgen, die der Ausfall des Gutachtens für ihn haben wird, orientiert. Er spricht mit leiser, etwas müder Stimme, der Gesichtsausdruck ist traurig, mißmutig, hat bisweilen Tränen in den Augen. Weiß, weshalb er angeklagt ist, kann sich nicht an alle Fälle mehr erinnern.

Intelligenzprüfung ergibt, daß er schlecht kopfrechnet, im übrigen aber leidlich Bescheid weiß, jedoch nur im allerengsten Kreis seiner persönlichen Angelegenheiten. Sobald irgendwie seine Urteilskraft, z. B. Unterschied von Heu und Stroh, von Pferd und Kuh, in Anspruch genommen wird, versagt er. Nach ganz kurzer Zeit will er sich der Rechenaufgaben nicht mehr erinnern können, es gehe ihm häufig so. Er habe Flimmern vor den Augen, namentlich bei der Arbeit, wenn er viel denke. Einmal sei er dabei umgefallen, näheres wisse er nicht. Sexualverkehr wird negiert, er habe sich nie zu Mädchen hingezogen gefühlt. Bisweilen sei Erektion aufgetreten, wenn er junge Knaben sah. „Es ziehe ihn so hin zu Kindern, namentlich zu Knaben, er müßte mit ihnen spielen, tue es halb in Gedanken, denke sich nichts weiter dabei." Er wisse nicht, daß es verboten war. Es habe ihn halt so getrieben.

Am 18. 4. (Aufnahme 7. 4.) heulte und schrie er,

starke Depression. Auf Vorhalt, er schade sich durch Simulation nur, wird er ruhig. Über die Dauer seines Aufenthaltes in der Klinik ist er angeblich nicht orientiert, bittet um milde Strafe für seine Sünden. Gibt jetzt zu, Einsicht in die Strafbarkeit seiner Handlungen gehabt zu haben. Betont nochmals, daß er kein Interesse für Weiber habe, er wolle versuchen, seinen Trieb zu Knaben zu beherrschen.

Am 30. 4. heult er plötzlich laut, murmelt dabei vor sich hin, springt aus dem Bett und stürzt zur Tür. Auf die Frage des Arztes, warum er so weine, antwortet er, er habe sich geisteskrank gestellt und sehe sein Unrecht ein, er wolle sich bessern. Hierbei ist seine theatralische Haltung auffallend und seine leise ermattende Stimme. Seine Stimmung ist dauernd ängstlich. Gegen Ende seines Aufenthaltes in der Klinik befindet sich B. fast dauernd in einem Zustand, der von dem bisherigen wesentlich abweicht. Dieser Zustand war eine Art traumhafter Benommenheit, während dessen er über den Ort seines Aufenthaltes nicht orientiert war, behauptete, im Paradiese zu sein, und erklärte die Mitkranken für Engel. Er stand oft lange an derselben Stelle, den Kopf auf eine Seite geneigt, rafft sich auf energisches Zureden für Momente auf, fällt aber bald in den alten Zustand zurück. Ein Brief seiner Braut ruft keine Veränderung in seiner Stimmung hervor, auch völlig neuartige Eindrücke tun dies nicht. Hierbei ergibt die Messung der Atmung, der Herztätigkeit und des Armvolumens zahlreiche Unregelmäßigkeiten in Rhythmus und Form. Während des Zustandes von Lethargie, in dem er bewegungslos an einem Fleck stand, ohne Beziehung zur Umgebung, sind auch dem Grad der Bewußtseinstrübung entsprechende Erinnerungen bei ihm nachweisbar. Gelegentlich traten dabei vereinzelte Sinnestäuschungen auf. Er hörte mit sich reden,

sich bedrohen und sah gelegentlich Gestalten. Sein ganzes Gebahren bei diesen Dingen machte aber den Eindruck des halb Willkürlichen und Übertriebenen. Er benahm sich überhaupt theatralisch, um sich dadurch interessant zu machen. Er blieb bis zum 1. 12. in der Klinik, wurde dann ungeheilt in die Heil- und Pflegeanstalt entlassen.

Auszug aus dem Gutachten. Bezüglich seiner intellektuellen Defekte finden sich im Gutachten die oben angeführten Beobachtungen. Dann wird hervorgehoben, daß Patient dauernd ängstlich verstimmt war, in theatralischer Weise um Verzeihung bat; sein Benehmen läßt sich am besten mit dem eines kränklichen, mißmutigen, empfindlichen und weinerlichen Kindes vergleichen. Mit den intellektuellen Defekten laufen solche des Gemütslebens parallel. Trotz seiner ängstlichen Grundstimmung scheint ein normales gemütliches Verhalten zu seinen Verfehlungen nicht zu bestehen und zugleich scheinen seine Selbstanklagen auf Effekt berechnet zu sein, da sie in Anwesenheit des Arztes gesteigert wurden. Der Straftaten im Februar erinnert er sich, für den August vorigen Jahres gab er indes nur die Möglichkeit der Verfehlungen zu.

In Hinsicht auf die angeblich fehlende Erinnerung läßt sich die Möglichkeit einer solchen Bewußtseinstrübung für die im August vorigen Jahres begangenen Vergehen nicht bestreiten, da sein Zustand während der letzten Wochen seines klinischen Aufenthaltes in allen Einzelheiten einem hysterischen Dämmerzustand entspricht, also einer auf psychischem Wege entstandenen Bewußtseinstrübung. Keine der angeführten Anomalien des B. reicht an und für sich aus, die Bedingung des § 51 zu erfüllen. Weder die intellektuelle noch gemütliche Störung sind dem Grade nach

ausgeprägt genug, um diesen Schluß zuzulassen. Zu diesen beiden vorhandenen Störungen kommen noch eine Reihe allgemeiner nervöser Beschwerden, sowie eine von jeher bestehende sexuelle Anomalie und endlich die Neigung zum Auftreten von Bewußtseinstrübung. Das Bindeglied, das diese einzelnen Anomalien zusammenhält, ist nach allgemeinen klinischen Erfahrungen die psychische Entartung. Diese psychopathische Veranlagung reicht an und für sich nicht aus, um die strafrechtliche Verantwortlichkeit aufzuheben. Vielmehr ist zu prüfen, ob die Summe der Störungen stark genug ist, die normale Bestimmbarkeit durch normale Motive in Frage zu stellen. Meines Erachtens ist dies hier der Fall. B. ist durch gehäufte psychische Entartungssymptome so sehr in seinen Entschließungen in krankhafter Weise beeinflußt, daß von einer freien Willensbestimmung nicht mehr die Rede sein kann. B. hat sich daher zur Zeit der Begehung der Tat in einem Zustand von krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden.

Fall X.

Johann Bapt. B., $44^1/_2$ Jahre alt, Handelsmann, geboren zu B. in Württemberg, katholisch.

Aufnahme 12. 8. 1910.

Aktenauszug Staatsanwaltschaft K.

Anklage am 14. 7. 10, daß B. vom März bis Mai d. J. in seinem Geschäftslokal und dessen Nebenzimmer mit Personen unter 14 Jahren unzüchtige Handlungen vorgenommen und sie zur Verübung solcher verleitet hat, indem er

1. dem 1896 geb. L. am entblößten G. T. herumgriff,

2. das G. T. des 1898 geb. R. in den Mund nahm,

3. diese beiden, sowie vier andere gleichaltrige

Knaben veranlaßte, in seiner Gegenwart ihr G. T. zu entblößen.

Die betreffenden Knaben geben an, den B. gefoppt zu haben, worauf er sie einlud und mit ihnen spielte. Er schenkte ihnen Portemonnaies und bestellte sie wieder. Als sie wiederkamen, nahm B. seinen „Spitz" heraus und verlangte gleiches von uns. Ein drittes Mal masturbierte er in unserer Gegenwart, griff den Jungen gewaltsam an das G. T. und zog es heraus. Er zeigte im Nebenzimmer seinen nackten Unterkörper von allen Seiten und masturbierte. Besichtigte dann die G. T. der Knaben. Zuletzt nahm B. den G. T. des R. in den Mund.

B. galt als guter Kerl und ließ sich alles gefallen.

Die Knaben bleiben bei der Gegenüberstellung mit dem B. bei ihren Aussagen.

Eine Reihe anderer Knaben, die oben nicht angeführt sind, geben an, bei gelegentlichen Einkäufen von B. ebenfalls unsittlich berührt zu sein. Zwei Mädchen von 11 und 13 Jahren sind ebenfalls von B. beleidigt worden dadurch, daß er ihnen gegen ihren Willen den Rock hoch hob und ihnen dafür Portemonnaies versprach. B. bestreitet entschieden bei wiederholten Vernehmungen durch Polizei und Gericht, irgend etwas Unsittliches mit den Kindern getan zu haben. Er habe sie lediglich aufs Gesäß getätschelt oder sie zu küssen versucht, weil er Kinder gern habe. Es seien Nachbarskinder, die in seinem Laden ein- und ausgelaufen seien, und weil er sie hinausgeschlagen, wollten sie ihn jetzt hineinlügen. Dem einen Mädchen habe er für einen Kuß ein Portemonnaie versprochen. Er redet auch von einer geheimen Gesellschaft, die die Buben bezahlt hätte, gegen ihn auszusagen.

Über seine Anamnese: War Anfang der neunziger Jahre Hotelportier in der Schweiz, fing 1901 ein

Trödelgeschäft an, wurde Dezember 1909 wegen Sittlichkeitsverbrechens zu 11 Wochen Gefängnis verurteilt, ging flüchtig. B. hat damals die geschlechtliche Unerfahrenheit des 15jährigen F. B. mißbraucht, indem er ihn in sein Schlafzimmer lockte und an dessen G. T. masturbierte, desgleichen mit seinem eigenen. Wurde vom Obergericht Z. in der Schweiz zu einem Monat Gefängnis verurteilt.

B. wurde auf Antrag des Medizinalrats H. zu K. von der Strafkammer nach § 81 St. P. O. in die psychiatrische Klinik zu Freiburg eingewiesen. Letzterem gegenüber faselte B. von einer Verschwörung, die schon in Z. gegen ihn angezettelt sei, und bat, beim deutschen Konsul Erhebungen machen zu lassen. Nach Gutachten des Bezirksarztes H. ergibt die Untersuchung im Gefängnis: B. erzählt eine konfuse Geschichte von der Bekanntschaft mit einer Witwe usw. Er habe selbst gehört, wie die Knaben unter sich ausgemacht hätten, für 2 Mk. gegen ihn auszusagen. B. hat zweifellos Verfolgungsideen, Gefängnis-Psychose ausgeschlossen. Charakteristisch ist ein vier Seiten langer Brief des B. an den Landgerichtspräsidenten vom 8. 8. Enthält ganz konfuses Zeug voll Verfolgungsideen: „Wenn ich nicht von Stein und Eisen wäre, müßte ich längst verrückt sein." „Die Juden haben die Knaben aufgehetzt."

Aufenthalt in der Klinik. Am 12. 8. 1910 aufgenommen.

Patient ist orientiert, auch bezüglich des Zwecks und der Dauer seines Aufenthaltes. Subjektive Anamnese: Keine Heredität nachzuweisen. Bettnässen bis zum 15. Jahr, Pavor nocturnus, Schweißausbruch, Beißen, Zornigkeit, Bewußtseinsverlust und Traumwandeln, keine Anfälle. Lernte schlecht Rechnen, sonst in der Schule mittelmäßig. War nachher Kauf-

mannslehrling, dann Portier. Er entwickelt bei wiederholten Explorationen ein in sich geschlossenes System von Beeinträchtigungsideen, das mit aller Bestimmtheit an ein harmloses Ereignis anknüpft: 1905/06 hatte er Beziehungen zu einer im gleichen Hause wohnenden Witwe, die ihn heiraten wollte und ihn eifersüchtig verfolgte. Um dieselbe Zeit wurde er von einem Wirt des Diebstahls bezichtigt. Darüber regte er sich sehr auf. Der Wirt und die Witwe hätten sich aus Rache vereinigt, um Gerüchte über ihn zu verbreiten. Diese Gerüchte fanden zuletzt Anklang bei den Journalisten und bei der „schwarzen Hand", die den Zweck verfolge, Leute wegen angeblicher sexueller Delikte zu verfolgen. Die Zeitungen hätten geschrieben, ein Mann habe einen Laden, der ein Männerbordell sei; hiermit sei er gemeint. Die Journalisten hätten das aus Rache geschrieben, weil er sie als Lumpen bezeichnet habe. Er baut dann weiter sein Wahnsystem aus, man wolle ihn geschäftlich ruinieren, er werde wegen Erpressung verfolgt. Die „schwarze Hand" besolde eine große Anzahl von Leuten, um ihm aufzupassen usw. Das letzte Werk dieser Gesellschaft sei die Aufhetzung der Knaben gegen ihn. Er habe selbst gehört, wie einer der Knaben zu dem andern gesagt habe: „Du gehst hinauf, dann kriegst du 2 Mk."

Über sein Geschlechtsleben macht er folgende Angaben: Vom sexuellen Verkehr habe er mit 15 Jahren gehört. Mit 18 Jahren habe er Traumpolutionen gehabt und masturbiert. Den ersten Verkehr habe er mit 21 Jahren gehabt, mit 22 Jahren sei er Vater eines außerehelichen Kindes geworden. Darnach habe er regen geschlechtlichen Verkehr gehabt, oft 2 Mal täglich. Mit 23 Jahren sei er „verführt" worden. Ein Offizier habe sich von ihm massieren lassen, worauf es zu mutueller Masturbation kam. Später habe er oft 3—4 Schätze auf einmal gehabt (weibliche). Zum Hei-

raten sei er nicht gekommen, weil die andern ihn gedauert hätten. Nach K. übergesiedelt, sei er ohne Verkehr gewesen, habe wieder masturbiert. 1905 Gonorrhoe oder Schanker (?) geheilt. Bezüglich der in Frage stehenden Delikte bleibt B. bis ins einzelne, auch bei verschiedenen Explorationen, bei seinen aktenmäßigen Aussagen. Bringt alle diese Dinge in lebhaftem Affekt hervor; es gelingt kaum, seinem Redeschwall Einhalt zu tun. Jeweils gegen Schluß der Exploration steigert sich seine Erregung bis zum Weinen, indem er in lebhaftem Ton auf seine Feinde schimpft in einer Weise, die von einer gewissen Tragikomik nicht frei ist. Innerhalb des Wahnsystems zeigt er eine ziemliche Zerfahrenheit. Einwendungen gegenüber ist er wenig schlagfertig, besinnt sich ziemlich lange. In ruhigem Zustand zeigt er einen deutlichen Mangel an psychischer Ansprechbarkeit und einen engen geistigen Gesichtskreis. Über Geschichte, Religion zeigt er recht zerfahrene Begriffe. Kopfrechnen langsam und unrichtig. Merkfähigkeit erhalten, Krankheitsgefühl besteht nicht.

Körperlicher Status. Reflexe sehr lebhaft, die Pupillen sind eng, Reaktion wenig ausgiebig. Die Wassermann'sche Reaktion ist schwach positiv.

Patient als an progressiver Paralyse leidend exkulpiert.

Fall XI.

Valentin H., geboren 1870 in S. in Bayern, katholisch, Tapezierer, verheiratet.

Aufnahme am 2. August 09.

Aktenauszug: H. erregte öffentliches Ärgernis, indem er am Vormittag und Nachmittag des 30. 6. seinen G. T. auf der Straße entblößte und daran spielte. H. wurde am Nachmittag desselben Tages festgenommen, da Passanten daran Anstoß nahmen.

H. selbst will an dem Tage nur spazieren gegangen sein und Wasser gelassen haben. Er ist schon 3 Mal wegen ähnlicher Vergehen bestraft.

Seine Ehefrau gibt an: Ihr Mann habe früher viel getrunken, sei oft betrunken gewesen. Ihr Mann sei geistig anormal und sehr aufgeregt. Sein Vater habe daheim auch viel am G. T. gespielt.

Der Bruder des H. gibt an: H. sei früher dem Trunke ergeben gewesen; es seien keine Geisteskrankheiten in der Familie.

Strafregister des H.: 1893 Vergehen gegen § 183 St. G. B., 6 Wochen Gefängnis, 1905 ebenso 6 Wochen Gefängnis, 1908 dasselbe Vergehen 5 Monate Gefängnis.

Nach Angabe des Dr. G. leidet H. an Kopfweh und Schwindel. Er habe ab und zu „Anfälle", wobei er die Augen verdrehe. Habe schon einmal mit Erhängen gedroht. Habe oft im Freien masturbiert. Habe früher stark getrunken, sei jetzt nach 2 Gläsern „fertig". Die Anfälle habe er nur, wenn er betrunken ist. Er sei oft mißmutig, spreche kein Wort. Lasse oft seine Arbeit liegen, da er vor Kopfweh nicht arbeiten könne. Sein Schlaf sei unruhig.

Körperlich sei ein feiner Handtremor vorhanden. Lebhafte Kniesehnenreflexe. Am linken Zungenrand eine Narbe. Mit 18 Jahren habe er eine Kopfverletzung erlitten mit Bewußtlosigkeit durch Totschläger.

Die Möglichkeit einer Alkohol-Epilepsie, die sich bei traumatisch geschädigtem Hirn entwickeln kann, besteht. Zwecks Beobachtung nach § 81 St. P. O. Einweisung in die psychiatrische Klinik.

Ehefrau des H. gibt an: H. hatte Montag in der Wohnung einen Tobsuchtsanfall, sodaß er von Polizei und Hausbewohnern gefesselt in die Irrenanstalt gebracht werden mußte. Einen ähnlichen Anfall habe er schon im Oktober 1908 gehabt, wo er im Hemd aus

dem Fenster springen wollte. Er habe mit Armen und Beinen um sich geschlagen; es habe mehrere Stunden gedauert. Habe von dem Anfall nichts gewußt, lag dann ein paar Tage im Bett. Drei Jahre vorher habe er einen ähnlichen Anfall gehabt. Er habe sich bei diesen Anfällen sehr verletzt. Er lief oft in der Nacht umher, sodaß die Frau ihn rufen mußte. Ihr Mann vertrage Alkohol und Hitze sehr schlecht.

Aufenthalt in der Klinik. Patient wird am 2. August 09 von der Polizei gefesselt gebracht; hatte den oben beschriebenen Tobsuchtsanfall.

Die Ehefrau gibt noch an: Seit längerer Zeit klage ihr Mann über Kopfweh, sei stark vergeßlich.

Die Erregung des Patienten läßt im Dauerbad langsam nach. Er schläft auf Paraldehyd die ganze Nacht. Will sich am Morgen an nichts mehr erinnern.

Subjektive Anamnese. Todesursache der Eltern unbekannt. In der Schule sei er schlecht gewesen, habe schwer gerechnet. Er erinnert sich nicht an das Jahr seiner Verheiratung, auch nicht wieviel Kinder ihm gestorben seien. Er habe einmal Ausfluß aus dem G. T. gehabt, einmal ein Geschwür am G. T. Sonst sei er nie krank gewesen. Starke Kopfschmerzen. Vor dem Einschlafen gehe ihm jedesmal ein Zucken durch den Körper. Rege sich leicht auf. Schlaf und Appetit schlecht.

Psychisch. Er weiß nicht, wie lange er hier ist. Zeitlich nicht orientiert. Als man ihm den Tatbestand seiner Einlieferung schildert, fängt er laut an zu weinen; wünscht sich den Tod. Er könne wegen seines Schwindels nicht arbeiten; er sehe oft auf der Straße alles wie im Nebel.

Intelligenzprüfung ergibt, daß er schlecht kopfrechnet. Seine übrigen Kenntnisse sind sehr mangelhaft. Merkfähigkeit stark herabgesetzt.

Somatisch. Sprache verwaschen. Bei der Untersuchung fängt der ganze Körper an zu zittern. Dies bekommt er auch öfters bei der Arbeit. An der Oberlippe und am Kopf Narben, die vom Fall herrühren sollen. Starker Tremor an Händen, Lidern, Zunge. Pupillen reagieren träge auf Licht, besser auf Konvergenz, rund, gleich weit. Romberg positiv. Sensibilität: tiefe Nadelstiche werden kaum empfunden.

Nach 10 Tagen seines Aufenthaltes in der Klinik befindet er sich besser, ist klarer. Pupillen reagieren besser auf Licht. Eines Nachts, am 17. 8., springt H. plötzlich auf, schreit laut, will andere Kranke schlagen, zittert mit den Händen, beruhigt sich erst im Bade. Weiß nicht, warum er in der Klinik ist. Wird nach und nach psychisch freier, schließlich ganz geordnet, möchte wieder arbeiten. Stellt dies dem Arzt anheim. Äußert sich verständig über seine Delikte, von denen er allerdings noch nichts wisse. Wird am 15. 10. mit Einverständnis der Behörde versuchsweise nach Hause entlassen.

H. hat höchst wahrscheinlich seine Delikte in einem epileptischen Dämmerzustand begangen; daher von der Klinik wegen Zutreffen des § 51 exkulpiert.

Fall XII.

August Sch., 49 Jahre alt, Arbeiter, evangelisch, geb. zu S. (Baden).

Aufnahme am 19. 4. 09.

Aktenauszug aus dem Landgericht Frg.

Strafsache wegen Blutschande.

Laut Gendarmeriebericht hat S. an seiner 1894 geborenen Tochter Luise in fortgesetzter Tat den Beischlaf vollzogen. Ein Nachbar, der auf S. nicht gut zu sprechen war, äußerte dem Gendarmen gegenüber den Verdacht.

Die Mutter der Luise lebt nicht mehr; sie hat eine Stiefmutter, die schon seit längerer Zeit krank ist. Seit ihrem 9. Lebensjahr ist die L. auswärts in Stellung. Auf Anordnung des Vaters mußte die Tochter im Frühjahr 1909 nach Hause kommen. Der Vater sagte zu ihr, sie solle bei ihm schlafen. Sie schlief dann mit dem Vater im selben Bett; außerdem war noch ein 60 Jahre alter Kostgänger im selben Zimmer in einem andern Bett. Zuerst berührte der Vater die Tochter nicht. Nach dem Verlauf einer Woche versuchte der Vater, den Beischlaf auszuführen mit nachheriger Ejakulation. (Mit sonstigen Männern hat sie noch nie verkehrt. Sie sei von Hause weg, weil es ihr da nicht mehr gefallen habe, ohne sich vom Vater zu verabschieden.) Die Tochter hatte dabei Schmerzen, ca. 6 Mal Ausführung des Coitus; sie hatte jedesmal Schmerzen. Die Tochter wollte sich wehren, der Vater verbot ihr dies. Die Tochter wird als glaubwürdig von den Zeugen geschildert.

Die Ehefrau des S., Stiefmutter der L., glaubt nicht, daß S. sich vergangen hat.

S. gibt zu, mit seiner Tochter geschlafen zu haben, bestreitet aber den Coitus.

Vorstrafen des S.: Wegen Diebstahls und Hehlerei 6 Wochen, ein zweites Mal 5 Tage Gefängnis.

Bei der Vernehmung vor dem Amtsgericht gibt die Tochter an, daß der Vater niemals den Beischlaf wirklich vollzogen habe, sondern nur Bewegungen hin und her nach ihrem Genitale machte. Sie habe nie mit andern Männern verkehrt. Der Vater gibt dasselbe an.

Untersuchung durch den Bezirksarzt: Anzunehmen, daß unzüchtige Handlungen vorgenommen sind, durch Einführung eines festen Gegenstandes in die Genitalien.

Der Schlafbursche will nichts gemerkt haben.

Aufenthalt in der Klinik. Vom 19. 4. bis 28. 5. 09.

Subjektive Anamnese. Keine Nerven- und Geisteskrankheiten in der Familie. In der Schule schlecht. Militärfrei. Heirat mit etwa 25 Jahren. 5 lebende Kinder. Er war nie schwer krank, fühle sich jetzt im Kopf „tippelich", habe keine Gedanken. Patient ist orientiert. Er weiß nicht, warum er hier sei. Bezüglich seines Deliktes gibt er zu, zwischen den Schenkeln seiner Tochter beischlafsähnliche Bewegungen gemacht zu haben mit Ejakulation. Er sei dafür strafbar. Er habe die Tochter nur ins Bett genommen, da zu wenig Platz im Hause sei. Seine Frau sei seit zwei Jahren krank; seit einem Jahre habe er nicht mehr mit ihr verkehrt.

Intelligenzprüfung ergibt: Schlechtes Kopfrechnen. Sehr geringes Maß von Kenntnissen; simuliert Merkfähigkeitsstörungen. Ist bei jeder Frage gleich mit „Ich weiß nicht" bei der Hand. Gibt auf energisches Fragen meist leidlich Auskunft. Im übrigen verhält er sich ruhig und geordnet; zeigt wohl Einsicht in sein Vergehen. Er hält sich nicht für geisteskrank.

Der Bürgermeister seines Ortes hält ihn für einen dummen, schwachsinnigen Menschen.

Der Gutachter hält den § 51 für nicht vorliegend.

Fall XIII.

Jakob H., 54 Jahre alt, Hauptlehrer, evangelisch, geboren zu F. in Baden.

Aufnahme 20. Juli 1909.

Aktenauszug Amtsgericht Fg. 1909.

H. hat an 10 mit Namen aufgeführten Kindern im Alter von 8—14 Jahren unzüchtige Handlungen vorgenommen, indem er ihre Hand (Mädchen) in seine Hose steckte und an seinen G. T. gedrückt.

Die Kinder haben ihren Eltern davon Mitteilung gemacht, sodaß es zur Anzeige kam.

H. leugnet diese Tat; er sei potent und empfinde normal.

Die Mutter und der Sohn zweifeln an der Zurechnungsfähigkeit des H.; halten ihn des Deliktes nicht für schuldig. Ihr Mann sei in letzter Zeit gedankenlos, unordentlich in der Kleidung, klage viel über Kopfschmerzen, habe sich mit einer ihm befreundeten Familie verfeindet.

Die Aussagen der Kinder stimmen überein. Der Pfarrer erklärt sie für glaubwürdig, den H. für geistig normal.

Die Ehefrau des H. hat in sex. Hinsicht nie etwas Abnormes bemerkt; in letzter Zeit sei er erregter gewesen.

H. gibt an, die Kinder sprächen alle die Unwahrheit. Er habe eine Vorliebe für sympathische Mädchen. aber nicht in sex. Beziehung. Habe die Gewohnheit, ihre Hände in die seinen zu nehmen und längere Zeit zu halten, aber die Hand nie an sich gedrückt. Er habe sich den Haß der Kinder durch seine Strenge zugezogen. Die Mädchen hätten diese Beschuldigungen erfunden, da im Dorfe von einem früher begangenen sittlichen Delikt die Rede gewesen sei.

Gutachten Dr. G. am 24. 6. 09: H. war in letzter Zeit vergeßlich, zeigt ein eigenartiges Benehmen, hatte wenig Verkehr. Er wurde aufbrausend und rechthaberisch. Dabei gedankenlos, in der Kleidung unordentlich, ließ oft die Hose auf; aß viel. Objektiv fällt auf sein schlaffes Wesen, die langsame Art zu sprechen. Er besinnt sich lange, hat leichten Kopftremor. Vibrieren um den Mund, verminderte Merkfähigkeit, schwerfälliger Gedankenablauf. Pupillen sind nicht gleich weit; träge Lichtreaktion bei erhaltener Konvergenz-Reaktion, Stirnbeklopfen schmerzhaft; Kniesehnenreflexe beiderseits mittelstark.

Im Gutachten wird weiter eine Beobachtung in der Irrenklinik wegen Verdachts einer organischen Gehirnerkrankung beantragt.

Die Personalakten des H. zeigen, daß er einmal wegen Überschreitung des Züchtigungsrechtes bestraft ist, sowie wegen im Jahr 1890 begangener unsittlicher Handlung einen Verweis mit Androhung von Entlassung bekommen hat. Damals hat H. an einem andern Ort in der Schule seinen G. T. herausgenommen und daran gerieben; da die Tat nicht genügend erwiesen, wurde H. außer Verfolgung gesetzt.

Aufenthalt in der Klinik. Angaben der Ehefrau: H. behandelte seine Frau seit Jahren schlecht, nahm schlechte Manieren an, im Gegensatz zu früher; aß kolossal viel. Trug ständig den Schlüssel eines Sekretärs in der Tasche, in dem nur Bindfaden war. Packte wertloses Zeug in Kisten zusammen. Verkaufte einen wertvollen Schreibtisch für 15 Mk. Dies bereits vor 4 Jahren. Gab seiner Frau ganz ungenügendes Haushaltsgeld, pro Woche 5 Mk., und nannte sie verschwenderisch.

Die subjektive Anamnese des H. ergibt, daß die Mutter an Schwindsucht starb, seine 5 Schwestern sehr nervös sind. Ein Blutsverwandter von der Seite seines Vaters starb in der Irrenanstalt.

H. lernte in der Schule gut; im Seminar sei es ihm schwerer gefallen. Er heiratete im Jahr 1878 im Alter von 22 Jahren. 3 Kinder leben; ein Mädchen starb im Alter von 2 Jahren an Gehirnentzündung. In letzter Zeit sei sein Gesundheitszustand nicht mehr so gut. Habe Kopfschmerzen, Schwindel, schlafe schlecht. Das Wasserlassen sei beschwerlich. Er sei nie geschlechtskrank gewesen. Der psychische Status ergibt, daß er zeitlich nicht genau orientiert ist, schlecht und langsam rechnet, beim Sprechen silbenstolpert.

Im übrigen sind seine Kenntnisse für seinen Bildungsgang etwas dürftig. Er sei vom Unglück verfolgt. Ein Sohn sei in der Trinkerheilstätte gewesen.

Somatisch ist das ausdruckslose Gesicht auffallend. Innere Organe o. B. Pupillen sind weit, entrundet. Lichtreaktion links erloschen, rechts äußerst schwach. Konvergenzreaktion sehr träge. Patellar- und Achillesreflexe fehlen. Schmerzempfindung stark herabgesetzt. Wassermann deutlich positiv, leichter Kopftremor, Gesicht gerötet, Flackern in der Gesichtsmuskulatur.

Verlauf. Es fällt auf, daß er plötzlich bei der Unterhaltung den Faden verliert, ist ruhig und freundlich, über den Zweck seines Aufenthaltes in der Klinik unterrichtet. Bestreitet seine Delikte. Sein Schlaf ist schlecht, klagt über Kopfschmerzen. Bestreitet entschieden sex. Verkehr vor der Ehe, sowie Geschlechtskrankheiten. 1901 wegen Polypen in Behandlung der Heidelberger Universitätsklinik; wurde mehrfach operiert und mußte mit grauer Salbe einreiben. Im weiteren Verlauf seines Aufenthaltes ist er ruhig und freundlich, unterhält sich mit andern Patienten. Gibt seine Vergeßlichkeit zu. Gerät in starke Erregung, sobald die Rede auf seine Delikte kommt; meint, es sei ein Racheakt von Leuten, die ihm übel wollten. Seine Vergeßlichkeit sei ihm selber schon aufgefallen, doch glaube er nicht, daß so etwas passieren könne.

Patient ist mit einer energischen Kur einverstanden, will sich pensionieren lassen. Nach 2 Schmierkuren, sowie innerlicher Darreichung von Sajodin fühlt Patient am 2. 10. eine leichte Besserung, die jedoch bald nachläßt. Eine 3. Schmierkur ebenfalls erfolglos. Überreicht bei der Visite dem Arzt einen Brief, indem er seinen baldigen Tod ankündigt. Ist gänzlich einsichtslos für den Geisteszustand eines an-

deren Patienten, eines Imbezillen, während er sich vorher eifrig und mit einem gewissen Verständnis um die andern Patienten gekümmert. Entwickelt ein regelrechtes System von Beeinträchtigungsideen gegen seine Familie, nennt seinen Sohn einen Schurken. Ganz einsichtslos für seine Krankheit. Schreibt andauernd Beschwerdebriefe. Eines Morgens kein Erwachen. Suicid mit Veronal. Coma zunehmend. Exitus letalis.

Da Patient an progressiver Paralyse litt, so treffen Voraussetzungen des § 51 zu.

Fall XIV.

Karl B., geb. 1848, Taglöhner und Abdecker, katholisch, geboren zu N. im Schwarzwald.

Aktenauszug.

Tatbestand. B. hat am 15. August 1910, nachmittags, mit einer Person unter 14 Jahren unzüchtige Handlungen vorgenommen, indem er im Abort des Bahnhofs daselbst sich mit der 6 Jahre alten Lina S. einschloß und sein entblößtes G. T. an die G. T. des Kindes drückte. Strafbar nach § 176 [3] R. St. G. B.

Nach Aussage des Vaters des Kindes war das Kind aufgeregt, weinte und man konnte nichts aus ihm herausbringen. Als es sich etwas beruhigt hatte, ging der Vater mit ihm auf den Abort und ließ sich an Ort und Stelle zeigen, was B. mit ihr gemacht hatte. Das Kind erzählte jetzt den Tatbestand wie oben und gab den Namen des Mannes an. Er habe ihr den Mund mit seiner Zunge zugedrückt, damit sie nicht schreien könne. Nach Aussage der Mutter des Kindes hat sie an dessen G. T. eine stark gerötete Stelle vorgefunden.

Der Beschuldigte gibt in seiner ersten Aussage zu, auf dem Bahnhof gewesen zu sein, bestreitet, betrunken gewesen zu sein, und leugnet glatt. Am fol-

genden Tage, am 16. 8., wiederum in der Voruntersuchung vernommen, behauptet er, keine Ahnung von der Sache zu haben. Auf Vorhalt gibt er an: Wenn das Kind behaupte, daß er es gewesen sei, dann könne er es nicht leugnen.

Er könne sich nicht vorstellen, wie er dazu gekommen sein sollte. Wenn er auf so etwas aus wäre, so wäre er nicht an so ein kleines Ding gegangen. Behauptet, im Gegensatz zu der gestrigen Vernehmung vor dem Gendarmen, etwas angetrunken gewesen zu sein. Er will die Aussagen der Eltern und des Kindes nicht bestreiten, könne sich aber an nichts erinnern; er müsse ganz weg gewesen sein. Auf Ersuchen des Staatsanwaltes modifiziert er die letzten Aussagen dahin, er könne die Tat nicht in Abrede stellen, wenn die Zeugen solche bestätigen, glaubt sich in einem vorübergehenden Zustand von Geistesstörung, infolge seines langjährigen Gichtleidens, befunden zu haben. Er sei leicht angetrunken gewesen und würde eine solche Tat in normalem Zustand niemals begangen haben. Geschlechtliche Bedürfnisse seien bei ihm fast ausgeschlossen.

Die Untersuchung am 16. 8. der L. S. durch den Bezirksarzt ergibt keinerlei Verletzungen an denG. T. und auch nicht die Spur einer etwa am 15. 8. vorhanden gewesenen. Ebenso fördert die Untersuchung der Kleidungsstücke des Kindes keinerlei Beweismaterial zu Tage.

Die Untersuchung des Beschuldigten am 24. 8. auf seinen Geisteszustand ergibt: Er hat recht unregelmäßig gelebt, wenig gegessen, desto mehr getrunken, zum Frühstück oft Schnaps. Er ist völlig orientiert, faßt Fragen gut auf. Klare Übersicht über seine Verhältnisse. Weiß über sein früheres Leben gut Bescheid. Über die letzten 10—12 Jahre nicht mehr mit gleicher Sicherheit. Zur Tat selbst berichtet

B., er habe nicht einmal gewußt, weshalb der Gendarm zu ihm kommt; er habe geglaubt, es sei wegen einer Grenzsteinsache. Nicht einmal in Gedanken sei er geschlechtlich erregt; betrunken sei er öfters. Ein Leistenbruch mache ihn geschlechtlich sozusagen unbrauchbar. Erektion habe er schon lange nicht mehr. Er leide öfter an Gicht.

Der Gutachter berichtet weiter über einen im Gefängnis beobachteten Anfall von Zittern nach einer Vernehmung und einer geringen psychischen Erregung, und kommt zu dem Schluß, daß B. Merkmale zeige, wie sie bei senil Schwachsinnigen auftreten. Stellt deshalb den Antrag auf Einweisung in die Psychiatrische Klinik nach § 81 der St. Pr. O.

Weitere auf den Beschuldigten und seinen Geisteszustand sich beziehende Erhebungen aus den Akten. Angaben des B.: Im Jahre 1904 sei seine Frau gestorben, mit der er in den letzten Jahren nicht mehr verkehrt habe, da sein Bruch sich vergrößerte. Seit letzten Winter leide er an Anfällen; er habe im Ganzen 3 gehabt. Er merke es vorher, wenn ein Anfall komme: die Schenkel würden lahm, es drehe sich alles herum, er falle auf den Boden, ohne das Bewußtsein zu verlieren. Er sei ständig leicht angetrunken gewesen.

Dies wird vom Wachtmeister W. bestätigt. Häufig habe er mit seinen Arbeitern den an sie ausbezahlten Lohn vertrunken. Sein Gedächtnis sei schwach. Am Tage der Tat sei er mit einem grade aus dem Zuchthaus wegen Sittlichkeitsverbrechen entlassenen Bekannten zusammen gekommen, welcher über sein Delikt ihm erzählt habe. Sein Besinnen am fraglichen Tage reicht bis 12 Uhr mittags und beginnt wieder abends. B. fängt jedesmal, wenn die Rede auf das Kind kommt, an: „Wenn er es gewesen sei, so verdiene er Strafe.“ 1870 habe er einen schweren Unfall

erlitten, indem ihm ein Fensterladen auf den Kopf gefallen sei; er war eine Stunde lang bewußtlos und 8 Tage arbeitsunfähig. B. wird von allen Zeugen als unzuverlässiger Arbeiter geschildert. Der Bürgermeister seines Ortes hält ihn für geistig beschränkt, er sei ein Schwätzer und Trinker, unzuverlässig und nicht ausdauernd. Sein langjähriger Hauswirt hat ihn fast täglich betrunken nach Hause kommen sehen. Nacl dem Tode der Ehefrau führte B. bezüglich der Beköstigung ein sehr unordentliches Leben. Am Tage des Deliktes hat er nachweislich in 8 Wirtschaften Bier oder Schnaps getrunken und sich bereits am Morgen auffällig betragen.

Aufenthalt in der Klinik. Wird am 28. 9. aus dem Untersuchungsgefängnis gebracht. Gibt folgende Anamnese an, die zeigt, daß sein Gedächtnis bis 1900 etwa erhalten ist, dann aber rapid abwärts geht: B. ist das uneheliche Kind einer Witwe. Eine leibliche Schwester von ihm ist ebenfalls unehelich geboren. Auf der Schule lernte er schwer; versäumte infolge Viehhüten häufig den Unterricht, konnte die letzten Klassen nicht absolvieren. Nach der Schulentlassung war er in einer Färberei tätig. Machte den Krieg 70/71 mit, wurde nicht verwundet. Heiratete im Jahre 74. Die Ehe war glücklich, aber kinderlos. Mit 17 Jahren ist er angeblich an einer Intoxikation in der Färberei erkrankt. Seit 95 leidet er an Ischias und Rheumatismus. Mit 21 Jahren habe er zum ersten Mal geschlechtlich verkehrt. Vorher habe er nicht masturbiert und auch nachher nicht. Es sei ihm nicht viel am Verkehr gelegen gewesen. Nach dem Tode seiner Frau habe er nur noch 2 Mal verkehrt. Seit 2 Jahren sei es ihm wegen seines Bruches unmöglich; er habe keine Erektion und Pollution.

Während der Angaben der obigen Anamnese tragen seine Äußerungen alle den Stempel senilen

Schwachsinns. Seine Schulkenntnisse sind noch leidlich vorhanden. Urteilskraft und Merkfähigkeit stark getrübt.

Somatisch besteht Arteriosklerose. Sein Äußeres zeigt alle Zeichen der Senilität. Die Pupillen o. B. Sehnenreflexe gesteigert. Er schließt sich während seines Aufenthaltes in der Klinik mit Vorliebe den imbezillen Leuten an, ist sehr rührselig.

Wird von Professor B. wegen Zutreffen des § 51 exkulpiert. Die Voraussetzungen des § 51 treffen zu, da Patien an hochgradiger seniler Demenz leidet.

Von den oben beschriebenen Fällen ist nur der Fall G. T. merkwürdig.

Die Entstehung dieses Fetischismus ist psychologisch zu verstehen aus der von Binet gegebenen Erklärung, „daß im Leben jedes Fetischisten ein Ereignis anzunehmen sei, welche die Betonung gerade dieses einzigen Eindrucks mit Wollustgefühlen determiniert hat".

Descartes führt im „traité des passions" den Ursprung absonderlicher Vorliebe und unerklärlicher Leidenschaft auf ein tief haftendes Erlebnis in früherer Zeit zurück. So habe er schielende Frauen gern gehabt, weil der Gegenstand seiner ersten Liebe geschielt habe.

Das Merkwürdige am Fall T. ist, daß der Fetisch, der seinem Ursprung nach ja auch in losem Konnex mit dem normalen Sexualobjekt, dem Weibe, steht, auch späterhin, als T. geschlechtlichen Verkehr hat, nicht zu verdrängen ist und selbst zum Sexualobjekt, einer Art „Liebe", geworden ist. T. selbst empfindet seine Perversion als etwas ihm Fremdes und Peinliches.

Ebenso tun dies nicht selten Exhibitionisten, im Gegensatz zu den Sadisten und Masochisten, die mit

ihrer Perversion zufrieden sind und sie systematisch kultivieren. Fälle von Fetischismus sind zahlreich in der Literatur beschrieben, aber ich habe nur eine völlige Parallele zum Fall E. T. finden können: Magnan beschreibt einen Fall von Schürzen-Fetischismus, der in seiner Entstehung und Verlauf unserm Fall sehr ähnlich ist. Auch hier beherrscht die fetischistische Leidenschaft die ganze Lebensführung. Die Ausübung der Masturbation war an die Vorstellung einer frischen weißen Schürze geknüpft. Er mußte Schürzen stehlen und wurde mehrfach bestraft. Schließlich ging er verzweifelt in ein Trappistenkloster, wo es ihm gelang, drei Jahre zu bleiben. Bei seiner Rückkehr in die Welt versuchte er vergeblich, seinen perversen Trieb zu beherrschen. Er fing wieder wie früher an, Schürzen zu stehlen. Schließlich machte er einen Selbstmordversuch, der vereitelt wurde. Auch der normale Verkehr konnte ihm nicht viel helfen, ohne Vorstellung einer Schürze ging es nicht.

Immerhin war dieser Franzose glücklicher wie E. T. und hatte bessere Aussichten, zu einem normalen Verkehr zu kommen, da eine Schürze gewiß eher an einer Frau zu finden ist, als ein Steckkissen.

Möglicherweise hat in beiden Fällen die ängstliche Spannung bei der Ausführung der Diebstähle die sexuelle Erregung gesteigert, wie das schon mehrfach beobachtet ist.

Über einen Fall von Fetischismus, der gänzlich ohne eine Beziehung zum Weibe oder auch Manne ist, berichtet Wulffen: Dort war durch zufällige Assoziation die Vorstellung eines Eisenbahnunglücks zum Fetisch geworden. Der Betreffende onanierte an Eisenbahnböschungen. Ein sadistischer Einschlag ist nicht zu verkennen und könnte unter Umständen die Veranlassung zur Herbeiführung eines Eisenbahnunglückes geben.

Über Mord aus Fetischismus berichtet die „B. Z. am Mittag": „Ähnliches darf man auch bei der Giftmörderin Luise V. aus Chikago annehmen. Dieses junge, blendend schöne und üppige Weib soll im Jahre 1911 aus purer Freude, Leichen zu schmücken, nicht nur fremde Personen, sondern auch mehrere ihrer eigenen Angehörigen vergiftet haben. Monate hindurch besuchte sie fast täglich ein Beerdigungsinstitut; dort wusch sie die Körper der Verstorbenen, kleidete sie an und legte sie in den Särgen auf bunte, stark duftende Blumenpolster. Sie erhielt für ihre Tätigkeit keinerlei Entgelt, im Gegenteil sie beschaffte selbst sehr häufig die kostbarsten Blüten. Da das Beerdigungsinstitut ihr jedoch nicht genügend Beschäftigung bot, soll sie, wie die Anklage behauptet, nach und nach mehrere Fremde, dann ihren Gatten und ihre Kinder durch Arsenik beseitigt haben. Die Leichen ihrer Angehörigen schmückte sie mit vielem Aufwand, hüllte sie in seidene Gewänder und überschüttete sie mit Jasmin, Veilchen und Rosen.

Soweit man ohne genaue Kenntnis des Falles urteilen kann, handelte es sich bei der Beschuldigten nicht um einen Mordtrieb, sondern das Motiv entspringt der Lust, die Toten zu zieren; es ist also eine Art Fetischismus, der ja bekanntlich in seinen verschiedenen Formen öfter der Beweggrund für kriminelle Taten ist."

Die beiden Fälle von Exhibitionismus bieten nichts Neues. Fall 5 gehört zu den weniger häufigen „echten" Exhibitionisten, denen das zur Schau stellen ihrer Genitalien ein notwendiges Bedürfnis ist und die sich bei vollem Bewußtsein unwiderstehlich dazu getrieben fühlen. Es sind dies meist alte Masturbanten; der Exhibitionismus ist bei ihnen „eine verfeinerte Sorte von Masturbation" (Hoche).

Einen hierher gehörigen Fall beschreibt Hoche im Neurolog. Zentralbl. 1896.

Fall XI der Kasuistik ist ein typisches Beispiel von Exhibitionismus bei Epilepsie. Hier wird entweder im epileptischen Dämmerzustand exhibitioniert oder der Exhibitionismus tritt als Zwangshandlung unter ängstlichem Affekt während eines „epileptoiden Anfalles" auf, der als Stellvertreter des großen epileptischen Anfalles anzusehen ist. Es fehlen aber dann nie die körperlichen Begleiterscheinungen, Hitze, Schweißausbruch usw. Exhibition kommt ferner vor bei seniler Demenz und Paralyse, meist in Verbindung mit Vergehen gegen § 176 [3], sowie bei andern Psychosen.

Der Ausdruck „Exhibitionismus" ist geprägt von Lasègue. Seiffer hat ausführlich über Exhibitionismus berichtet und fand, daß ein großer Teil unter den Schutz des § 51 fällt.

Von 75 Fällen seiner Kasuistik waren 18 epileptisch, 17 dement, angeboren oder erworben, 13 Entartete, 8 neurasthenisch, 8 Alkoholiker, 11 Gewohnheitsmäßige, sogen. „Echte" Exhibitionisten.

Die Binet'sche Erklärung für den Ursprung einer Perversion trifft auch für einen Fall von Exhibitionismus zu. Siemerling beschreibt, wie ein 24jähriger Mann beim Urinlassen erregt wird, als ein Mädchen dabei seine Genitalien anblickt; seitdem exhibitioniert er.

Gegen § 175 findet sich in meiner Kasuistik nur ein Vergehen, wo die abweichende Triebrichtung sich auf dem Boden der Psychopathie und excessiver, teils mutueller Masturbation entwickelt hatte. Wäre in diesem Falle der Angeklagte in einer Großstadt gewesen, wo er mehr von dergleichen gehört hätte, so würde er wahrscheinlich erklärt haben, er

sei von Geburt an konträr sexuell. Die echte konträrsexuelle Veranlagung scheint äußerst selten zu sein.

Die übrigen Fälle der Kasuistik sind hauptsächlich Vergehen gegen § 176, wie sie mit Vorliebe von senil Dementen und Paralytikern begangen werden. Bei nachgewiesener Paralyse oder sonstiger Psychose ist die forensische Beurteilung leicht. Bei seniler oder arteriosklerotischer Demenz ist dagegen stets der Grad der nachweisbar vorhandenen Ausfallserscheinungen zu prüfen. Insbesondere ist die Qualität der geistigen Persönlichkeit, sowie die ganze Lebensführung des Patienten in Betracht zu ziehen. Schwierig wird die forensische Beurteilung der Sexualdelikte bei Entartung, da hier die Grenze zwischen geistiger Gesundheit und Krankheit nie scharf zu ziehen ist. Liegt gleichzeitig moralische und intellektuelle Schwäche vor, so wird man geneigt sein, den § 51 anzuwenden. In den häufigen Fällen von Entartung, bei denen besonders die Disharmonie in der geistigen Entwicklung hervortritt, indem der moralische oder intellektuelle Defekt überwiegt, „kommt es auf die quantitative Schätzung des Einflusses dieser Anomalie auf das Handeln an" (Hoche). Insbesondere ist eine scheinbar gute Intelligenz in ihrer Wirkung auf das Handeln nicht zu überschätzen, da bei moralisch Schwachen die Intelligenz nicht dazu verwendet wird, das Für und Wider einer Handlung, besonders einer Triebhandlung, abzuwägen oder ihre Konsequenzen vorauszusehen. Dazu kommt noch, daß bei Entarteten der Geschlechtstrieb häufig gesteigert ist. Das Vorhandensein von „abnormen Impulsen bei gleichzeitiger intellektueller Schwäche" (Hoche) der Entarteten führt fast immer zur Annahme, der § 51 liege vor.

Von den 14 Fällen meiner Kasuistik sind bei acht Fällen die Voraussetzungen des § 51 zugetroffen, was

etwa der eingangs erwähnten Statistik Aschaffenburgs entspricht.

Aschaffenburg und andere Autoren empfehlen psychiatrische Begutachtung des Angeklagten bei jedem Sexualdelikt. v. Krafft-Ebing empfiehlt diese bei:

1. Mordtaten, in deren Begehung eine auffällige Grausamkeit sich zeigt, insbesondere bei Mordtaten an Kindern,

2. bei Sittlichkeitsverbrechen, wenn sie von Individuen im Greisenalter begangen werden.

Ich möchte aus der ersten Krankengeschichte meiner Kasuistik die Lehre ziehen, daß auch bei unaufgeklärten und unmotivierten Diebstählen stets ein psych. Sachverständiger zu Rate gezogen werden sollte. Überhaupt sollte dies geschehen in allen Fällen, wo einem relativ schweren Verbrechen ein nach normalen Begriffen unzulängliches Motiv gegenüber steht.

In diese Kategorie würde mancher scheinbar unerklärliche Fall von Sachbeschädigung und Körperverletzung gehören. Obwohl juristische Erwägungen nicht Gegenstand der ärztlichen Diskussion sein können, möchte ich bei dieser Gelegenheit auf einen Fall von Aschaffenburg hinweisen, der zeigt, wie wenig das geltende Strafrecht die Sittlichkeitsverbrechen verhütet:

Ein jetzt geisteskrank gewordener Sträfling erhielt einmal 7, einmal 8 Jahre wegen Notzucht. Nach seiner Entlassung beging er in den nächsten Wochen an zwei aufeinander folgenden Tagen abermals an 2 Mädchen Notzucht und erhielt nun 15 Jahre Zuchthaus.

Je mehr der Psychiater in Zukunft nicht nur bei der Urteilsfindung, sondern auch beim Strafvollzug

und späterer Versorgung des entlassenen Zöglings zugezogen wird, um so besser werden die Jugend und die Frauen vor Sexualattentaten geschützt sein.

Zum Schlusse spreche ich meinem hochverehrten Lehrer Herrn Geheimrat H o c h e für die Anregung zu dieser Arbeit und für die Überlassung der Krankengeschichten meinen besten Dank aus.

	E. T.	R. J.	J. G. S.	A. Sch.	J. G.	J. A.	K. W.	V. W.	M. B.	J. B. B.	V. H.	A. Sch.	J. H.	K. B.
Alter	$29^3/_4$	61	$57^1/_4$	19	37	26	34	80	30	44	39	49	54	62
Somatisch	beiderseitige Hernien, Neurast. Erschng.	Arterioskleroze	Arteriosklerose	—	Neurast. Beschwerden	—	—	senil	schwächlich	—	allg. funct. Befund	—	—	senil
Intelligenz	gut	schlecht	schlecht	mittel	gute	mäßig	mäßig	schlecht	mäßig schwachsinnig	mäßig	schlecht	sehr schwach	mittel	sehr geschw.
Äußerer Lebenslauf	tücht. Arbeit, viel Ort und Stellung gew.	t. Landstreicher t. Taglöhner	geregelt	nichts gelernt, v. Stellg. gewechs.	fleißiger selbst. Meister	Lehrer, schlecht. Leistungen	Landstreicher	geregelt	Fabrikarbeiter oft gewechselt	Hotelportier, Trödler	Tapezierer	Bauer, geregelt	Lehrer, geregelt	Taglöhner, unregelmäßig.
Ehe	—	—	†	—	†	—	—	Witwer, 2mal verheir.	—	—	†	†	†	Witwer
Geschlechtsverkehr	zeitweise	wenig seit 5 Jahren inpotent	wenig	†	wenig	—	nicht angegeben	regelmäß. bis zum 75. Jahr	—	zeitweise stark	wenig	seit 1 Jahr nicht, da Frau krank	†	seit Jahren nicht, vorher wenig
Krankheiten, Trauma	—	als Kind meningitis	—	Scharlach ein Jahr vor d. Delikt	Syphilis, Bleikol.		Schädelbruch	—	als Kind viel krank	als Kind Bettnässen	Kopfverletz.	—	—	Kopfverletz.
Heredität	Vater potat, Onkel Paral.	unehel. geboren	Mutter period. irre	Vater suicid potator	Verwandten nervös	Mutter hyster., Onkel suicid	—	—	Schwester in Irrenanstalt		—	—	Verw. d. Vaters geistes-krank	unehel. geboren
Suicid	3mal. Versuch	—	—	2 mal läppisch. Versuch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Alkoholismus	†	†	†	—	—	?	?	—	?	†	†	—	—	†

	E. T.	R. J.	J. G.	S. A.	Sch. J.	G. J.	A. K.	W. V.	W. M.	B. J.	B. B.	V. H.	A. Sch.	J. H.	K. B.
Alter	29¾	61	57¼	19	37	26	34	80	30	44		39	49	54	62
Masturbation	seit dem 12. Jahr	—	?	?	seit dem 7. Jahr stark	seit dem 13. Jahr	?	vom 15. bis 20. Jahr	seit dem 12. Jahr	mit 18 Jahren		†	?	?	—
Psychose	—	—	Senil dement.	—	—	—	—	Senil dement.	—	Paralyse		—	—	Paralyse	Senil dement.
Defektzustand (angeb. od. erw. Schwachsinn, Epilepsie)	—	Beginn des Seniums	—	—	—	—	Epileps.	—	—	—		Epilept. Dämm.-zustand	—	—	—
Psychopathie	†	—	—	†	†	†	†	—	schwer psycho-pathisch	—		†	—	—	—
§ 51	†	ver-mindert Z.	†	—	mild. Umst.	—	—	†	†	†		†	—	†	†
Delikt	Dieb-stahl	176₁ 176₃	176₁ 176₃	176₁ 177	176₃ 183	174 175	176₃	176₃ 172 173	176₃	176₃		183	173	176₃	176₃
Vorstrafen	wegen gleichen Delikts 2 mal Gefängnis. 1mal § 51 †	Gefängn.	—	—	—	Disci-plinar-strafen	24 mal wegen Land-streich. etc.	—	—	176₃ Gefäng-nis		3 mal wegen § 183	Diebst. 6 Woch. Gefgn., u. 5 Tage Gefgn.	Discipl.-Strafe wegen gleichen Delikts	—

Literatur.

1. Alzheimer. „Ein geborener Verbrecher". Im Archiv für Psychiatrie, 28.
2. Aschaffenburg. „Das Verbrechen und seine Bekämpfung". Heidelberg 1903, 2. Auflage 1906.
3. Aschaffenburg. Zur Psychologie der Sittlichkeitsverbrechen. Mtschrift für krimin. Psych. 2.
4. Binet. Du fétichisme dans l'amour. In Revue philosophique 1887.
5. Bumke. Zwangsvorgänge, in Hoches zwanglosen Abhandlungen, Bd. 6, Heft 8.
6. Cramer. Konträre Sexualempfindung in ihren Beziehungen zu § 175 R. St. G. B. Berl. klin. Wochenschrift 1897 Nr. 43.
7. Cramer. Beziehungen des Exhibitionismus zum § 51 des R. St. G. B. Ärztl. Sachverst.-Ztg. 1897 Seite 23.
8. Delbrück. Gerichtl. Psychopathologie. 1897.
9. Descartes. Traité des passions 136.
10. Dessoir. Zur Psychologie der Vita sexualis. In Allgem. Zeitschr. für Psychiatrie, Bd. 50.
11. Dufour. Geschichte der Prostitution. 2. Aufl.
12. Eulenburg. Realenzyklopädie.
13. Eulenburg. Sexuale Neuropathie. Leipzig 1895.
14. Forel. Die sexuelle Frage. München 1906.
15. Forel. Sexuelle Ethik. München 1906.
16. Freud. Drei Abhandlungen zur Sexualtheorie. 1905.
17. Friedreichs. Blätter für gerichtliche Medizin. 1896.
18. Garnier. Ein Fall von Seidenfetischismus. Referat in Allgem. Zeitschr. f. Psychiatrie. 1894.
19. Garnier. Les perversions sexuelles obsédantes et impulsives au point de la vue légale. Referat in Mendels Neurol. Zentralbl. 1900.
20. Havelock-Ellis. Gattenwahl b. Menschen. 1906. Übers. Kurella.
21. Havelock-Ellis. Erotic Symbolisme. In The Alienist and Neurologist. Mai 1906.
22. Haymann. Über Fetischismus. Dissertation Freiburg.

23. Hecker. Über larvierte und abortive Angstzustände bei Neurasthenie. Ztrlbl. f. Neur. u. Psych. 16.
24. Hoche. Handbuch der gerichtl. Psychiatrie. Berlin 1900.
25. Hoche. Zur Frage der forensischen Beurteilung sexueller Vergehen. In Mendels Neurol. Zentralbl. 1896.
26. Knecht. Degeneration und Neuropathie. Allg. Zeitschrift für Psychiatrie, Bd. 40.
27. v. Krafft-Ebing. Der konträr Sexuelle vor dem Strafrichter. 1894.
28. v. Krafft-Ebing. Gerichtliche Psychopathologie.
29. v. Krafft-Ebing. Psychopathia sexualis. 12. Aufl. Stuttgart 1903.
30. v. Krafft-Ebing. Über sexuelle Perversionen, welche, in Gestalt von Zwangshandlungen und Zwangsvorstellungen sich äußernd, gerichtlich-medizinische Bedeutung haben. Referat des Neurolog. Zentralbl. 1900.
31. Kurella. Fetischismus oder Simulation? In Archiv für Psychiatrie 1896.
32. Langier. Annales d'hygiéne publique 1878 Nr. 10. Cf. Artikel von Pelanda.
33. Lasègue. In der „Union Médical" 1877.
34. Leppmann, F. Die Sittlichkeitsverbrecher. Vierteljahrschrift f. ger. Medizin. Neue Folge 29. 2.
35. Löwenfeld. Sexualleben und Nervenleiden. Wiesbaden 1903.
36. Löwenfeld. Die psych. Zwangserscheinungen. Wiesbaden 1904.
37. Mantegazza. Die Physiologie der Liebe. 13. Aufl.
38. Magnan. Vorlesungen. Deutsch von Möbius. 1891.
39. Moll. Die konträre Sexualempfindung. Berlin 1899.
40. Moll. Fall von Rosenfetischismus und periodischem Taschentuchfetischismus. In Zentralbl. für Krankheiten der Harn- und Geschlechtsorgane. V. 1894.
41. Müller. Das sexuelle Leben der Naturvölker. 3. Aufl. Leipzig 1906.
42. Naecke. Archiv für Kriminalanthropologie. Bd. I.
43. Pfister. Strafrechtl.-psychiatr. Gutachten. 1902.
44. Rohleder. Masturbation. Berlin 1899.
45. Rosenbach. Zur Kasuistik d. sexuell. Perversionen. N. C. Bl. 16. S. 1130.
46. Scheven. Geistesstörung u. Verbrechen in Mecklenb.-Schwerin. Archiv für Kriminalanthropologie. Bd. IV.

47. v. Schrenck-Notzing. Suggestionstherapie bei krankhaften Erscheinungen des Geschlechtssinnes. 1892.
48. Seiffer. Über Exhibitionismus. Archiv f. Psychiatrie. Bd. 31, Seite 405.
49. Seydel. Die Beurteilung der perversen Sexualvergehen in foro. In Vierteljahrschr. f. gerichtl. Medizin. 1893.
50. Sioli. Beiträge zur Genese der konträren Sexualempfindung. In Allgem. Zeitschr. f. Psychiatrie. 1894.
51. Vallon. Fétischiste honteux. In Revue philosophique. Paris 1897.
52. Weber. Diebstahl aus sexuellen Motiven. In Allgem. Zeitschr. f. Psychiatrie. Berlin 1898/99.
53. Westphal. Die konträre Sexualempfindung. In Archiv f. Psych. 2.
54. Wulffen. Der Sexualverbrecher. Berl.-Groß-Lichterfelde 1910.
55. Wulffen. Psychologie des Verbrechers.
56. Zingerle. Beitrag zur Psychologie sexueller Perversitäten. In Jahrbücher für Psychiatrie.

Lebenslauf.

Geboren wurde ich, Heinrich Wietfeldt, am 28. Januar 1887 zu Meinerdingen in Hannover, als Sohn des Pastors Georg Hermann Wietfeldt.

Ich besuchte die Volksschule in Norderney, die Gymnasien zu Hildesheim, Hameln und Münden in Hannover, wo ich im Frühjahr 1906 als Alumnus des Klosters Loccum die Reifeprüfung bestand.

Im Sommer-Semester 1906 genügte ich meiner Militärpflicht zu Freiburg i. B. beim Inf.-Regt. 113 und studierte dann in Freiburg, München, Berlin und Göttingen, Medizin.

Ende des Sommer-Semesters 1911 bestand ich vor der Prüfungs-Kommission zu Freiburg die ärztliche Staatsprüfung.

SPEZIALDRUCKEREI FÜR
:: DISSERTATIONEN ::
HEINRICH LUDWIG, BONN
Franziskanerstr. 1 :: Fernruf 1492
GEGENÜBER DER UNIVERSITÄT